STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1922 Nr. 831

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

575/47

Theodor Schröder,

Dipl. Ingenieur, Techn. Dir.
d/Grosskraft Mhm. A.G.

Mannheim-Neckarau,

Plinaustr. 12

Tel.: 45951, Kl. 22

Stolzenberg
Halbhefter

Einnahmen

11/V. 48. Kasse Pk. 250.-

26. Febr

ab 24/2

Ba.

Herrn
Dipl.Ing. Th. S c h r ö d e r
Mannheim-Neckarau
Plinaustr. 12

Sehr geehrter Herr Direktor Schröder!

Ich bestätige den Empfang Ihrer Karte v
23.ds.Mts. und übersende Ihnen in der Anlage d
gewünschte Abschrift des Schreibens von Herrn
Dr. Marguerre vom 16.I.47.

1 Anlage!

Mit hochachtungsvo

(Dr. Hei
Rechtsan

Dipl.ing.Th.Schröder
17a Mannheim-Neckarau
Plinaustr. 12

Mannheim.23.2.48

25. Feb. 1948

Zur Vervollständigung meiner Akten bitte ich, mir eine Abschrift des Schreibens des GKM bez. von H. Dr. Marguerre von der 2.Hälfte Jan.47, das an mich gerichtet ist, anzufertigen und zu zusenden. Das Schr. ist hier nicht mehr auffindbar.

Indem ich Ihnen für Ihre Mühewaltung im voraus danke, verbleibe ich

Hochachtungsvoll!

Schröder

Absender: Dipl.ing.Th.Schröder

17a Mannheim-Neckarau

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Plinaustr. 12

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer, bei Untermietern auch Name des Vermieters

Postkarte

Büro
von Herrn Dr.Dr.Hermann
H e i m e r i c h

17a Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer, bei Untermietern auch Name des Vermieters

Theodor Schröder
- 575 -

RM 750.-

Betrag bezahlt.

Ablage!

Heidelberg, den 11./11.48

Lh.

Für Überweisung durch die SÜDWESTBANK 52/7 /7

DEUTSCHE BANK

Gutschrift

Werden Ihrem Konto gutgeschrieben

10. FEB. 194

Für Vermerke d. kontoführend. Bank

11. Feb. 1948

Wert

R.M 750.--

wörtlich

Siebenhundertfünfzig - - - - - - - - - - - - - - - -

An

Herren Rechtsanwalte Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich
Dr. Heinz G.C.Otto, Heidelberg, Neuenheimer-Landstr.4

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Südwestbank Filiale Heidelberg

6389

wegen

lt. Ihrem Schreiben v.3-2.48. Dr.H/M. 575

Auftrags

75075 Dipl.Ing. Theodor Schröder, Mannheim-Neckarau
Plinaustr. 12

Kontonummer

Mannheim-Neckarau

5.2.48.

9. Feb. 1948

(...-Nr. 226)

~~DEUTSCHE BANK~~

189 SÜDWESTBANK

Für die Kontrolle:

Für die Kontrolle:

Fzw. 457 D/S I-III DDV.

26/47 /

3.Februar 1948.

ab 3/2

Dr.H./M.
-575-

Herrn
Dipl.Ing.Theodor S c h r ö d e r
Mannheim - Neckarau .
Plineustr. 12.

Sehr geehrter H err Direktor Schröder !

Für unsere Bemühungen in Ihren verschiedenen Vertragsangelegenheiten erlauben wir uns ein Honorar von .. RM 750.- in Vorschlag zu bringen .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Dipl.ing.Th.Schröder
17aMannheim-Neckarau
Plinaustr.12

Mannheim 1.1.48

3. Jan. 1948

Herrn Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

Heidelberg

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Den Ihrem Schreiben vom 22.12.47 beigelegten Brief an die Großkraftwerk Mannheim AG. habe ich weitergegeben,gleichzeitig den bereits in meinen Händen befindlichen Brief des GKM vom 11.12.47 zur Vornahme der Änderungen.

Der letztere ging mir in diesen Tagen wieder nach Einfügen der in Ihrem Schreiben vom 22.12. gewünschten Änderungen zu,d.h. die betr. Punkte wurden anerkannt.

Von dem Anschlag an die Belegschaft vom 30.12.47 gebe ich Ihnen eine Abschrift zur Kenntnis. Eine kurze Unterhaltung über den Text mit Herrn Dr. Marguerre belehrte mich, dass man nur die Ungeschicklichkeit eines Sachbearbeiters im Personalbüro (" Entlassung") korregieren wollte,die von Ihnen gebrauchte Sentenz " auf Grund eines freundschaftlichen Abkommens" jedoch nicht auf den Anschlag bringen d.h. über das Herz bringen konnte.

Um zum Schluß zu kommen, habe ich nunmehr laut anliegendem Durchschlag den Vergleich bestätigt,womit ich Sie einverstanden hoffe.

Erlauben Sie mir,Ihnen für Ihre mir sehr wertvolle Unterstützung in dieser Angelegenheit, die hiermit wohl zunächst zu Ende gelangt ist, aufrichtigst zu danken und Ihnen meine besten Wünsche zum Neuen Jahre zu übermitteln

mit vorzüglicher Hochachtung!

Theodor Curtius

P.S. Ich bitte um Liquidierung der Anwaltskosten

)ipl,ing.Th.Schröder
?a Mannheim- Neckarau
Plinaustr.12

Mannheim 1.1. 48

An dieDirektion der
Großkraftwerk Mannheim AG.

Mannheim-Neckarau

In dem Ihnen von Herrn Dr.Dr.Hermann H e i-
m e r i c h unter dem 22. Dez. 47 zugestellten Schreiben wurde Ihnen bereits von meiner Erklärung,dass ich gegen die grundsätzlichen Vorschläge Ihres Schreibens vom 11. Dez. 47 keine Einwendungen mehr erheben wolle,Kenntnis gegeben.

Die im Zusammenhang mit obigen Schreiben erwähnten kleinen Korrekturen sind inzwischen vorgenommen worden,desgleichen ist unter dem 30.12.47 eine Bekanntmachung an die Belegschaft erfolgt,aus der die Art meiner weiteren Tätigkeit hervorgeht.

Ich bestätige daher mein Einverständnis mit den in der Vereinbarung vom 11.Dez.47 mit der Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft getroffenen Abmachungen.

Hochachtungsvoll!

Th. Schröder

STADTARC

A b s c h r i f t

Akt J 2 30. Dez. 47

Bek a n n t m a c h u n g

Im Anschluss an eine Bekanntmachung der Personalabteilung, die auf amtliche Anordnung jeden Monat erscheinen muß und in welcher Herr Dir. S c h r ö d e r mißverständlich als entlassen bezeichnet wurde, haben sich innerhalb unserer Gesellschaft unzutreffende Gerüchte zum Nachteil von Herrn Schröder gebildet.

Wir verweisen demgegenüber auf unsere seinerzeitige Bekanntmachung vom 15.7.47, deren ersten, auf HerrnSchröder bezüglichen Absatz wir hier wiederholen.

" Wirgeben hiermit unserer Belegschaft bekannt, dass Herr Dir. Schröder infolge einer getroffenen Vereinbarung mit heutigem Tage aus seiner bisherigen Stellung ausscheidet. Er wird noch für das Großkraftwerk als beratender Ingenieur weiter tätig sein."

Entsprechend dieser Bekanntmachung arbeitet Herr Schröder -neben der Vorbereitung für seine zukünftige Tätigkeit - bis zum Mai 48 als beratender Ingenieur bei der Projektierung der neuen Kessel-und Mahlanlage, sowie der Schlackentransport-Einrichtungen mit. Wir erwarten von sämtlichen Mitarbeitern verständnisvolle Förderung der Arbeit von Herrn Schröder.

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft

gez. Dr. M a r g u e r r e W i m m e r

D= Küche I- Küche II - Pforte I- Pforte II - Ankleideraum BE-
BW-BM -BK- BB2- B/WUA - BB1-
Verwaltungsbebäude Schwarzes Brett- J 2 - Brat-

750.—

ARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 315

27.000.— 70/10 305.—
50.000.— 70/10 305.—
610.—

831

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM AKTIENGESELLSCHAFT

17a MANNHEIM-NECKARAU, POSTFACH - FERNRUF: SA.-NR. 48951

POSTSCHECK-KONTO: KARLSRUHE NR. 75194
DEUTSCHE BANK, MANNHEIM UND DRESDNER BANK, MANNHEIM
LANDESZENTRALBANK v. WÜRTTEMBERG-BADEN, MANNHEIM 52/8159

Herrn
Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich

17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstrasse 4

K/o

Ihre Zeichen: | Unser Zeichen: Pers.-GD-Wt. | Datum: 30.12.1947

2. Jan. 1948

Betreff: Dipl.Ing. Schröder

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 22.12. 47 und teilen Ihnen mit, dass gegen die von Ihnen gewünschten Einfügungen keinerlei Bedenken bestehen; sie entsprechen durchaus dem, was beabsichtigt war.

Über die Fassung der Bekanntmachung haben wir uns mit Herrn Schröder geeinigt. Im wesentlichen wird auf die seinerzeitige Verlautbarung hingewiesen,die schon dahin ging, dass Herr Schröder aufgrund einer Vereinbarung ausgeschieden sei.-

Hochachtungsvoll !

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft

Marguerre Wimmer

(Dr.Marguerre) (Wimmer)

1. 3000.
7. 47. MDr.

22. Dez. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn
Dipl.Ing. Theodor S c h r ö d e r
Mannheim - N e c k a r a u
Plinaustr. 12

Wir nehmen Bezug auf das mit Herrn Rechtsanwalt Dr. O t t o geführte Telephongespräch. Wir haben nach nochmaliger Überprüfung der Angelegenheit den beiliegenden Brief an die Grosskraftwerk Mannheim A.G. ausgefertigt. Wenn Sie mit dem Inhalt dieses Briefes einverstanden sind, bitten wir, ihn zur Absendung zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

22. Dez. 1947

Dr.H./Kr.

An die
Direktion der
Grosskraftwerk Mannheim A.G.

M a n n h e i m

Herr Dipl.Ing. Theodor S c h r ö d e r hat uns Ihr an ihn gerichtetes Schreiben vom 11. Dez. 1947 zur nochmaligen Prüfung unterbreitet mit der Erklärung, dass er gegen die grundsätzlichen Vorschläge Ihres Schreibens keine Einwendungen mehr erheben wolle. Wir halten es aber für notwendig zur Vermeidung von Missverständnissen noch folgende kleine Korrekturen vorzunehmen:

a) zu Ziffer 3, im 1. Absatz, 2. Satz muss es heissen:

"Die Grosskraftwerk Mannheim A.G. erkennt ausdrücklich an, dass die Ansprüche des Herrn Schröder bezw. seiner Hinterbliebenen für den Fall der Überschreitung ....."

b) zu Ziffer 3, 2. Absatz. Es muss heissen:

"Die Grosskraftwerk Mannheim A.G. verpflichtet sich für die Dauer der drei nach Beendigung seines Dienstverhältnisses (27.5.1948) folgenden Jahre als Übergangsgeld und zur Unterstützung für den Anlauf eines eigenen Betriebes zur Schlackensteinherstellung in monatlichen Raten einen Betrag von jährlich RM 5.120.-- zu zahlen."

c) Bei der Durchführung der Ziffer 5 und 6 dürfte es wohl selbstverständlich sein, dass die gegenseitigen Lieferungen zu handelsüblichen Preisen bezahlt werden.

Ausserdem muss aber Herr Dipl.Ing. Schröder für den endgültigen Abschluss des Vergleichs noch die Bedingungen stellen, dass der Belegschaft des Grosskraftwerks Mannheim A.G. in unzweideutiger Weise bekannt gegeben wird, dass Herr Direktor Schröder nicht entlassen wurde, sondern

auf Grund eines freundschaftlichen Abkommens bei der Grosskraftwerk Mannheim A.G. ausgeschieden ist und von jetzt ab in anderer Form, und zwar in einer Weise tätig sein wird, die auch den Interessen der Grosskraftwerk Mannheim A.G. dient. Von dieser Bekanntmachung bitten wir Sie Herrn Dipl.Ing. einen Abdruck zuzuleiten, dann steht dem Unterschriftenvollzug des Vergleichs nichts mehr im Wege.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heinerich)
Rechtsanwalt.

Den 18. Dezember 1947

N o t i z

Telefongespräch mit Herrn Direktor S c h r ö d e r.

Herr Direktor Schröder hat heute morgen angerufen und ich habe mit ihm die einzelnen Punkte,in denen die Fassung der Vereinbarung seitens der GKM-AG., von der unsrigen Fassung abweicht, erörtert. Herr Direktor Schröder legt auf diese Punkte keinen Wert und will dem Vereinbarungsvorschlag des GKM.in unveränderter Form zuzustimmen. Auch das Wort Versorgungsbezüge soll stehen bleiben, da dieser Begriff die Hinterbliebenenbezüge enthält, während unter Ruhegehalt wohl auch an die Bezüge gedacht ist, die Herr Schröder für 3 Jahre nach seinem Ausscheiden erhalten soll.

Herr Direktor Schröder legt nunmehr großen Wert darauf, dass in dem Werk eine Art Rehabilitierungsanschlag erfolgt und der bittet Herrn Dr. Heimerich persönlich einen entsprechenden Brief zu verfassen. In diesem Brief soll dann gleichzeitig die Zustimmung zu dem Brief des GKM.vom 11.12.47 erklärt werden unter der Bedingung, dass ein entsprechender Rehabilitierungsanschlag erfolgt. Herr Dir. Schröder wird den Herren vom GKM, wenn sie sich in den nächsten Tagen nach dem Stand der Sache erkundigen, erklären, dass ihr Brief vom 11.12.47 auf unserem Büro überprüft wird, dass aber die Antwort wegen einer Reise des Herrn Dr. Heimerich sich um einige Tage verzögern wird, aber mit Sicherheit noch vor den Weihnachtstagen herausgehen werde. Herr Direktor Schröder wird gleichzeitig durchblicken lassen, dass aller Voraussicht nach keinerlei Änderungen von unserer Seite mehr vorgeschlagen werden.

Herrn Dr. H e i m e r ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Heidelberg , den 17.Dezember 1947.
Dr.H./M.

Herrn Assessor W e i d m ü l l e r :

Ich nehme Bezug auf den beiliegenden Brief des Herrn Dipl.Ing, S c h r ö d e r . Ich habe den Gegenvertragsentwurf des Grosskraftwerks Mannheim noch einmal durchgelesen, ohne dass mir der Akt zur Verfügung stand und habe nichts besonderes gefunden , das zu beanstanden wäre . Offenbar will ja auch H err Schröder den Vertrag , wie er jetzt formuliert ist, abschliessen . Ich bitte Sie aber auf alle Fälle, die Sache gleich noch einmal nachzuprüfen und Herrn Schröder auf etwaige Bedenken aufmerksam zu machen . In Ziff.4 der vorgeschlagenen Vereinbarung muss es in Zeile 3 und 4 wohl heissen : " wird bei Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge seinem Dienstalter hinzugezählt " , also nicht : der Versorgungsbezüge .

Event. bitte ich mit Herrn Dr. O t t o Rücksprache zu nehmen und dann Herrn Schröder entsprechend zu schreiben .

Mbabilitätsangelegenheit

Dipl.ing.Th.Schröder
17a Mannheim- Neckarau
Plinaustr.12

Mannheim 15. 12. 47

17. Dez. 1947

Herrn Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

Heidelberg

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Die GKM.-AG. hat nunmehr,nach einer nochmaligen Unterredung mit Herrn Dr.Marguerre, mir die Vereinbarung unter dem Datum vom 11.12.47 zugeschickt.
Einige Punkte z.B. über die Bestimmung bezüglich einer ev. Teilinvalidität,sind etwas anders formuliert als in Ihrem Schreiben vom 6.12.47.
Da man sich aber im wesentlichen diesem letzteren Entwurf,auch im ganzen Aufbau der Vereinbarung angeschlossen hat,hätte ich keine Bedenken,das Schreiben des GKM zu bestätigen.
Ich bitte höflichst um Ihre Mitteilung,da es erwünscht wäre, die Angelegenheit noch im alten Jahr zu Ende zu führen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Anlage: GKM-brief
vom 11.12.47
in Abschrift

Theodor Schröder

A b s c h r i f t

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft

Herrn Dipl.ing. Theodor Schröder
17a Mannheim- Neckarau
Plinaustr. 12

Pers.- GD.-Wt 11. 12. 47

Wir bestätigen,mit Ihnen folgende Vereinbarung getroffen zu haben:

1) Bis zum Ablauf des Dienstvertrages vom 29.12.44 mit der GKM.-AG (27.5.48) ist Herr Schröder verpflichtet,an der Projektierung der neuen Kesselanlage,der Mahleinrichtungen und der Schlackentransporteinrichtungen mitzuarbeiten. Die dazu notwendigen Hilfskräfte werden Herrn Schröder von der GKM.-AG. zur Verfügung gestellt, er hat sie von Fall zu Fall bei der Direktion oder bei dem Leiter der Abteilung " M " anzufordern. Der Letztere wird für diesen Fall von der Direktion entsprechend angewiesen.

Herr Schröder ist bei diesen Arbeiten an keine Bürozeit gebunden und erhält die für die Vorbereitung seines Schlackensteinbetriebes notwendige Zeit.

Herr Schröder ist der GKM.-AG. gegenüber verpflichtet,über seine Erfahrungen bei der GKM.-AG. kostenlos Auskunft zu erteilen,solange er von der GKM.-AG. laufend Bezüge direkt oder durch eine Gesellschaft,an der die GKM.-AG. beteiligt ist, erhält.

2)Die GKM.-AG. verpflichtet sich,bei allen zuständigen Stellen dafür einzutreten,daß Herrn Schröder schon jetzt die Genehmigung zum Betrieb eines selbständigen Gewerbes erteilt wird. Sie ist auch damit einverstanden,daß er sich schon vor dem 28.5.48 als Zivilingenieur eintragen läßt.

3) Herr Schröder verzichtet auf Leistungen aus dem Ruhegehaltsvertrag vom 29.11.44 insoweit,als ihm solche Leistungen auch bei voller Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres nach seiner Auffassung zustehen.Die GKM.-AG. erkennt ausdrücklich an,daß die Ansprüche des Herrn Schröder für den Fall der Überschreitung des 65. Lebensjahres,der Invalidität und des Todes, die sich aus dem Dienstvertrag und dem Ruhegehaltsvertrag vom 29.11.44 ergeben,durch diesen Verzicht nichtberührt werden. Für die Beurteilung der Frage der Invalidität des Herrn Schröder sind die Ruhegehaltsbestimmungen der GKM.-AG. maßgebend.

-2-

4) Die Hälfte der Zeit,die Herr Schröder überwiegend für die GKM.-AG. tätig ist-sei es unmittelbar oder bei einer Gesellschaft,an der die GKM.-AG. beteiligt ist-wird bei Berechnung des Ruhegehaltes und der Versorgungsbezüge seinem Dienstalter hinzugezählt.Dies ist insbesondere dann der Fall,wenn Herr Schröder die Leitung der Versuche zur Herstellung von Sondersteinen übernimmt,wie sie von der GKM.-AG. gegenwärtig in Zusammenarbeit mit anderen geplant wird. Eine Verpflichtung zur Übernahme einer Tätigkeit im Interesse der GKM.-AG. wird für Herrn Schröder durch diese Bestimmung nicht begründet.

Die GKM.-AG. verpflichtet sich,Herrn Schröder für die Dauer der drei nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses (27.5.48) folgenden Jahre als Übergangsgeld und zur Unterstützung für den Anlauf eines eigenen Betriebes zur Schlackenstein-Herstellung in monatlichen Raten einen Betrag von RM 5 120.- zu zahlen.

Göttsch b.w.

Dieser Betrag vermindert sich um je RM 500.- für je RM 1.000.- Jahreseinkommen, die Herr Schröder direkt oder durch eine Gesellschaft, an der die GKM.-AG. beteiligt ist, erhält.

Beispiel: Herr Schröder erhält von einer Beteiligungsgesellschaft RM 8.000.- , dann vermindert sich der Betrag von RM 5.100.- um 8 x 500.- d.h. RM 4.000.- jährlich.

4) Um Herrn Schröder den Aufbau eines eigenen Geschäftes zur Herstellung von Schlackensteinen zu ermöglichen, gibt die GKM.-AG. Herrn Schröder ein Darlehen in Höhe von RM 10.000.-.

Ferner unterstützt die GKM.-AG. Herrn Schröder dadurch, daß das hölzerne Büro, das z.ZT. von der Nachkalkulation der GKM.-AG benutzt wird, Herrn Schröder im Laufe des Frühjahres 1948 zur Aufstellung ausserhalb des Werksgeländes entschädigungslos übereignet wird. Die Abbruchkosten für die Baracke trägt die GKM.-AG. Die Aufstellung und Transportkosten trägt Herr Schröder.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in Höhe von 4 Fünftel des Darlehensbetrages in der Weise, daß vom zweiten Betriebsjahr der von Herrn Schröder errichteten Schlackensteinfabrikation ab, Schlackenhohlblöcke in Höhe eines Fünftel der jährlichen Gesamtproduktion in Verrechnung gegen das Darlehen an die GKM.-AG. geliefert werden. Insgesamt wird die Rückzahlung als erfolgt angesehen, wenn eine Gesamtzahl von 6 100 Hohlblöcken (oder andere Schlackensteine im gleichen Wert) geliefert sein wird.- Das letzte Fünftel des Darlehens wird aufgerechnet gegen die von Herrn Schröder noch nicht abgehobene Vergütung für Verwendung seines Schlackentisch-Patentes.

5) Die GKM.-AG. verpflichtet sich, Herrn Schröder für seine Schlackensteinfabrikation mit Rohstoffen bevorzugt zu beliefern, und zwar mit mindestens 1200 Tonnen Schlacke im Jahr, soweit diese Mengen anfallen.

Entsprechend dieser Belieferung mit Rohstoffen verpflichtet sich Herr Schröder ausser den 20 % Darlehensrückzahlung noch weitere 30% seiner Schlackenstein- Fabrikation der GKM.-AG. zu überlassen, sofern die GKM.-AG. für diese 30 % den erforderlichen Zement zur Verfügung stellt.

6) Herr Schröder verzichtet auf Nachzahlung der Betriebsersparnisprämie, die ihm vom August 1947 ab nach seiner Auffassung noch geschuldet wird.

Die GKM.-AG. verpflichtet sich dafür, Herrn Schröder einen Baukostenzuschuss von RM 5.000.- zur Herstellung der beschädigten Wohnung in der Friedrichstrasse 3 in Mannheim- Neckarau (im Rahmen ihrer Gesamtaktion für die Beschaffung von Wohnungen) zur Verfügung zu stellen. Herr Schröder wird die von ihm z.Zt. bewohnte Werkswohnung bis zum 28.5. 48 räumen unter der Voraussetzung, daß bis dahin die Ersatz-Wohnung fertiggestellt ist.

7) Von den Erträgnissen, die der GKM.-AG. aus dem Lizenz-Vertrag mit der KSG.mbH. zufliessen, erhält Herr Schröder vom Datum des Vertragsschlusses ab 60 %.

8) Mit vorstehenden Abmachungen sind alle Ansprüche des Herrn Schröder gegen die GKM.-AG. abgefunden.

Wir bitten um Bestätigung.-

Hochachtungsvoll
Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft

gez. Dr. Marguerre Wimmer

ww. 18/xii.-

Heidelberg, den 6. Dezember 1947
Dr.H./Sch.

1x an Herrn Dir. Schröder
am 6.12. S.

1.) Bis zum Ablauf des Dienstvertrags vom 29.12.44 mit der GKM-AG.(27.5.48) ist Herr Schröder verpflichtet, an der Projektierung der neuen Kesselanlage, der Mahleinrichtungen und der Schlackentransporteinrichtungen mitzuarbeiten. Die dazu notwendigen Hilfskräfte werden Herrn Schröder von der GKM-AG. zur Verfügung gestellt; er hat sie von Fall zu Fall bei der Direktion oder bei dem Leiter der Abteilung M anzufordern. Der letztere wird für diesen Fall von der Direktion entsprechend angewiesen.

Herr Schröder ist bei diesen Arbeiten an keine Bürozeit gebunden und erhält die für die Vorbereitung seines Schlackensteinbetriebes motwendige Zeit.

Herr Schröder ist der GKM-AG. gegenüber verpflichtet, über seine Erfahrungen bei der GKM-AG.kostenlos Auskunft zu erteilen, solange er von der GKM-AG. laufend Bezüge für eine in ihrem Interesse ausgeübte Tätigkeit bezieht.

2.) Die GKM-AG. verpflichtet sich, bei allen zuständigen Stellen dafür einzutreten, daß Herrn Schröder schon jetzt die Genehmigung zum Betrieb eines selbständigen Gewerbes erteilt wird. Sie ist auch damit einverstanden, daß er sich schon vor dem 28.5.48 als Zivilingenieur eintragen lässt.

3.) Herr Schröder verzichtet auf Leistungen aus dem Ruhegehaltsvertrag vom 29.12.44 insoweit,als ihm solche Leistungen auch bei voller Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres zustehen. Die GKM erkennt(noch einmal) ausdrücklich an, daß die Ansprüche des Herrn Schröder für den Fall der Überschreitung des 65. Lebensjahres, der Invalidität und des Todes, die sich aus dem Dienstvertrag und dem Ruhegehaltsvertrag vom 29.12.44 ergeben, durch diesen Verzicht nicht berührt werden.Invalidität liegt vor,sobald die Erwerbsfähigkeit des Herrn Schröder weniger als 50% beträgt. Für die Beurteilung dieser Frage ist ein amtsärztliches Zeugnis maßgebend.

Die Hälfte der Zeit, die Herr Schröder überwiegend für die GKM-AG. tätig ist - sei es unmittelbar oder mittelbar - wird

bei Berechnung des Ruhegehalts und der Versorgungsbezüge seinem Dienstalter hinzugezählt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Herr Schröder die Leitung der Versuche zur Herstellung von Sondersteinen übernimmt, wie sie von der GKM-AG. gegenwärtig in Zusammenarbeit mit anderen geplant wird. Eine Verpflichtung zur Übernahme einer Tätigkeit im Interesse der GKM-AG. wird für Herrn Schröder durch diese Bestimmungen nicht begründet.

Die GKM-AG. verpflichtet sich, Herrn Schröder für die Dauer der 3 nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses (27.5.48) folgenden Jahre als Übergangsgeld und zur Unterstützung für den Anlauf eines eigenen Betriebes zur Schlackensteinherstellung in monatlichen Raten den Betrag zu zahlen, auf den er ohne den in Ziff.3,Abs.1 ausgesprochenen Verzicht Abspruch hätte.

4.) Um Herrn Schröder den Aufbau eines eigenen Geschäfts zur Herstellung von Schlackensteinen zu ermöglichen, gibt die GKM-AG.Herrn Schröder noch ein Darlehen in Höhe von RM 10.000.-- entsprechend dem Plan, den Herr Schröder hierfür vorlegen wird.

Ferner unterstützt die GKM-AG. Herrn Schröder dadurch, daß das hölzerne Büro, das z.Zt. von der Nachkalkulation der GKM-AG. benutzt wird, Herrn Schröder im Laufe des Frühjahrs 1948 zur Aufstellung außerhalb des Werkgeländes entschädigungslos übereignet wird. Die Abbruchs- und Transportkosten für die Baracke trägt die GKM-AG. Die Aufstellungskosten trägt Herr Schröder.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in Höhe von 4 Fünteln des Darlehensbetrages in der Weise, daß vom zweiten Betriebsjahr der von Herrn Schröder errichteten Schlackensteinfabrikation ab Schlackenhohlblöcke in Höhe eines Fünftels der jährlichen Gesamtproduktion in Verrechnung gegen das Darlehen an die GKM-AG.geliefert werden.Es werden bei dieser Verrechnung die handelsüblichen Preise zu Grunde gelegt.

Das restliche Fünftel des Darlehensbetrages wird verrechnet gegen den Anspruch,der Herrn Schröder als Vergütung für die Ersparnisse zusteht, die beim Ausbrennen der neuen Kessel denkGKM-AG. dank seiner Erfindung erzielt wurden.

5.)

5.) Die GKM-AG. verpflichtet sich, Herrn Schröder für seine Schlackensteinfabrikation mit Rohstoffen bevorzugt zu beliefern und zwar mit mindestens 1200 Tonnen Schlacke im Jahr. Entsprechend dieser Belieferung mit Rohstoffen verpflichtet sich Herr Schröder bis zu 40% seiner Schlackensteinproduktion der GKM-AG. zu überlassen und zwar gegen den handelsüblichen Preis. In dem Prozentsatz der Schlackensteinlieferung an die GKM-AG. ist die Lieferung eingeschlossen, zu der Herr Schröder zur teilweisen Abdeckung des ihm gewährten Darlehens verpflichtet ist.

6.) Herr Schröder verzichtet auf Nachzahlung der Betriebssparnisprämie, die ihm vom August 1947 ab noch geschuldet wird. Die GKM-AG. verpflichtet sich dafür, Herrn Schröder einen Baukostenzuschuss von RM 5.000.— zur Herstellung einer beschädigten Wohnung in ~~der Friedrichstraße~~ Mannheim (im Rahmen ihrer Gesamtaktion für die Beschaffung von Wohnungen) zur Verfügung zu stellen.

Herr Schröder wird die von ihm z.Zt. noch bewohnte Werkswohnung bis zum 28.5.48 räumen unter der Voraussetzung, dass ihm bis dahin eine geeignete Ersatzwohnung zur Verfügung steht oder gestellt wird.

7.) Von den Erträgnissen, die der GKM-AG. aus dem Lizenzvertrag mit der KSGmbH. zufließen, erhält Herr Schröder vom Datum des Vertragsschlusses ab 60%.

Heidelberg, den 6. Dezember 1947
Dr.H./Sch.

1.) Bis zum Ablauf des Dienstvertrags vom 29.12.44 mit der GKM-AG.(27.5.48) ist Herr Schröder verpflichtet, an der Projektierung der neuen Kesselanlage, der Mahleinrichtungen und der Schlackentransporteinrichtungen mitzuarbeiten. Die dazu notwendigen Hilfskräfte werden Herrn Schröder von der GKM-AG. zur Verfügung gestellt; er hat sie von Fall zu Fall bei der Direktion oder bei dem Leiter der Abteilung M anzufordern. Der letztere wird für diesen Fall von der Direktion entsprechend angewiesen.

Herr Schröder ist bei diesen Arbeiten an keine Bürozeit gebunden und erhält die für die Vorbereitung seines Schlackensteinbetriebes notwendige Zeit.

Herr Schröder ist der GKM-AG. gegenüber verpflichtet, über seine Erfahrungen bei der GKM-AG.kostenlos Auskunft zu erteilen, solange er von der GKM-AG. laufend Bezüge für eine in ihrem Interesse ausgeübte Tätigkeit bezieht.

2.) Die GKM-AG. verpflichtet sich, bei allen zuständigen Stellen dafür einzutreten, daß Herrn Schröder schon jetzt die Genehmigung zum Betrieb eines selbständigen Gewerbes erteilt wird. Sie ist auch damit einverstanden, daß er sich schon vor dem 28.5.48 als Zivilingenieur eintragen lässt.

3.) Herr Schröder verzichtet auf Leistungen aus dem Ruhegehaltsvertrag vom 29.12.44 insoweit,als ihm solche Leistungen auch bei voller Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres zustehen. Die GKM erkennt noch einmal ausdrücklich an, daß die Ansprüche des Herrn Schröder für den Fall der Überschreitung des 65. Lebensjahres der Invalidität und des Todes, die sich aus dem Dienstvertrag und dem Ruhegehaltsvertrag vom 29.12.44 ergeben, durch diesen Verzicht nicht berührt werden.Invalidität liegt vor,sobald die Erwerbsfähigkeit des Herrn Schröder weniger als 50% beträgt. Für die Beurteilung dieser Frage ist ein amtsärztliches Zeugnis maßgebend.

Die Hälfte der Zeit, die Herr Schröder überwiegend für die GKM-AG. tätig ist - sei es unmittelbar oder mittelbar - wird

bei Berechnung des Ruhegehalts und der Versorgungsbezüge seinem Dienstalter hinzugezählt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Herr Schröder die Leitung der Versuche zur Herstellung von Sondersteinen übernimmt, wie sie von der GKM-AG. gegenwärtig in Zusammenarbeit mit anderen geplant wird. Eine Verpflichtung zur Übernahme einer Tätigkeit im Interesse der GKM-AG. wird für Herrn Schröder durch diese Bestimmungen nicht begründet.

Die GKM-AG. verpflichtet sich, Herrn Schröder für die Dauer der 3 nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses (27.5.48) folgenden Jahre als Übergangsgeld und zur Unterstützung für den Anlauf eines eigenen Betriebes zur Schlackensteinherstellung in monatlichen Raten den Betrag zu zahlen, auf den er ohne den in Ziff.3,Abs.1 ausgesprochenen Verzicht Anspruch hätte.

4.) Um Herrn Schröder den Aufbau eines eigenen Geschäfts zur Herstellung von Schlackensteinen zu ermöglichen, gibt die GKM-AG.Herrn Schröder noch ein Darlehen in Höhe von RM 10.000.— entsprechend dem Plan, den Herr Schröder hierfür vorlegen wird.

Ferner unterstützt die GKM-AG. Herrn Schröder dadurch, daß das hölzerne Büro, das z.Zt. von der Nachkalkulation der GKM-AG. benutzt wird, Herrn Schröder im Laufe des Frühjahrs 1948 zur Aufstellung außerhalb des Markgeländes entschädigungslos übereignet wird. Die Abbruchs- und Transportkosten für die Baracke trägt die GKM-AG. Die Aufstellungskosten trägt Herr Schröder.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in Höhe von 4 Fünteln des Darlehensbetrages in der Weise, daß vom zweiten Betriebsjahr der von Herrn Schröder errichteten Schlackensteinfabrikation ab Schlackenhohlblöcke in Höhe eines Fünftels der jährlichen Gesamtproduktion in Verrechnung gegen das Darlehen an die GKM-AG.geliefert werden.Es werden bei dieser Verrechnung die handelsüblichen Preise zu Grunde gelegt.

Das restliche Fünftel des Darlehensbetrages wird verrechnet gegen den Anspruch,der Herrn Schröder als Vergütung für die Ersparnisse zusteht, die beim Ausbrennen der neuen Kessel denkGKM-AG. denk seiner Erfindung erzielt wurden.

5.)

5.) Die GKM-AG. verpflichtet sich, Herrn Schröder für seine Schlackensteinfabrikation mit Rohstoffen bevorzugt zu beliefern und zwar mit mindestens 1200 Tonnen Schlacke im Jahr. Entsprechend dieser Belieferung mit Rohstoffen verpflichtet sich Herr Schröder bis zu 40% seiner Schlackensteinproduktion der GKM-AG. zu überlassen und zwar gegen den handelsüblichen Preis. In dem Prozentsatz der Schlackensteinlieferung an die GKM-AG.ist die Lieferung eingeschlossen, zu die Herr Schröder zur teilweisen Abdeckung des ihm gewährten Darlehens verpflichtet ist.

6.) Herr Schröder verzichtet auf Nachzahlung der Betriebssparnisprämie, die ihm vom August 1947 ab noch geschuldet wird. Die GKM-AG. verpflichtet sich dafür, Herrn Schröder einen Baukostenzuschuss von RM 5.000.— zur Herstellung einer beschädigten Wohnung in ~~der Friedrichsstraße.~~ Mannheim (im Rahmen ihrer Gesamtaktion für die Beschaffung von Wohnungen) zur Verfügung zu stellen.

Herr Schröder wird die von ihm z.Zt.noch bewohnte Werkswohnung bis zum 28.5.48 räumen unter der Voraussetzung, dass ihm bis dahin eine geeignete Ersatzwohnung steht oder zur Verfügung gestellt wird.

7.) Von den Erträgnissen, die der GKM-AG. aus dem Lizenzvertrag mit der KSGmbH. zufließen, erhält Herr Schröder vom Datum des Vertragsschlusses ab 60%.

Heidelberg, den 5. Dez. 1947.
W./S.

1.) Bis zum Ablauf des Dienstvertrags vom 29.12.44 mit der GKM-AG. (27.5.48) ist Herr Schröder verpflichtet, an der Projektierung der neuen Kesselanlage, der Mahleinrichtungen und der Schlackentransporteinrichtungen mitzuarbeiten. Die dazu notwendigen Hilfskräfte werden Herrn Schröder von der GKM-AG. zur Verfügung gestellt; er hat sie von Fall zu Fall bei der Direktion oder bei dem Leiter der Abteilung M anzufordern. Der letztere wird für diesen Fall von der Direktion entsprechend angewiesen.

Herr Schröder ist bei diesen Arbeiten an keine Bürozeit gebunden und erhält die für die Vorbereitung seines Schlackensteinbetriebes notwendige Zeit.

Herr Schröder ist der GKM-AG. gegenüber verpflichtet, über seine Erfahrungen bei der GKM-AG. kostenlos Auskunft zu erteilen, solange er von der GKM-AG. laufend Bezüge für eine in ihrem Interesse ausgeübte Tätigkeit bezieht.

2.) Die GKM-AG. verpflichtet sich, dafür einzutreten, daß Herm Schröder schon jetzt die Genehmigung zum Betrieb eines selbständigen Gewerbes erteilt wird. Sie ist damit einverstanden, daß er sich schon vor dem 28.5.48 als Zivilingenieur eintragen läßt.

3.) Herr Schröder verzichtet bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres auf die laufenden Bezüge aus dem Ruhegehaltsvertrag vom 29.12.47, die ihm ab 27.5.48 zustehen [1] Die GKM

1) Das sind 18 x 5 120 = RM 92 166.--

erkennt noch einmal ausdrücklich an, daß die Anspruche des Herrn Schröder fur den Fall der Ueberschreitung des 65. Iebensjahres, der Invalidität und des Todes, die sich aus dem Dienstvertrag und dem Ruhegehaltsvertrag vom 29.12.44 ergeben, xxxxx durch diesen Verzicht nicht beruhrt werden.

Die Hälfte der Zeit, die Herr Schröder uberwiegend fur die GKM-AG. tätig ist - sei es unmittelbar oder mittelbar - wird seinem Dienstalter hinzugezählt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Herr Schröder die Leitung der Versuche zur Herstellung von Sondersteinen ubernimmt, wie sie von der GKM-AG. gegenwärtig in Zusammenarbeit mit anderen geplant wird. Eine Verpflichtung zur Uebernahme einer Tätigkeit im Interesse der GKM-AG. wird fur Herrn Schröder durch diese Bestimmungen nicht begründet.

Die GKM-AG. verpflichtet sich, Herrn Schröder uber die Dauer der 3 nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses (27.5.48) folgenden Jahre als Unterstutzung fur den Anlauf eines eigenen Betriebes zur Schlackensteinherstellung in monatlichen Raten den Betrag zu zahlen, auf den er ohne den in Ziff.3 ausgesprochenen Verzicht Anspruch hätte. Wenn Herr Schröder in dieser Zeit fur eine Tätigkeit im Interesse der GKM-AG. eine laufende Vergutung erhält (Ziff. 3), wird diese Vergutung von den dreijährigen Unterstutzungsleistungen der GKM abgesetzt . Diese durfen dadurch aber höchstens bis zur Hälfte gekürzt werden (... werden die dreijährigen Unterstützungsleistungen um den Betrag gekurzt, den der Betrag aus dieser Tätigkeit mit den Unterstutzungsleistungen zusammen die Gesamtbezüge übersteigt, die der Festlegung des Ruhegehalts zugrunde gelegen hat.)

4.) Die GKM-AG. ~~übernimmt unverzüglich~~ die Errichtung einer Schlackensteinfabrikation entsprechend dem Plan, den Herr Schröder dafür vorlegt und der ~~auf~~ RM 10 000.-- ~~veranschlagt ist~~.

Das hölzerne Büro, das z.Zt. von der Nachkalkulation benutzt wird, wird Herrn Schröder im Laufe des Frühjahrs 1948 zur Aufstellung außerhalb des Werksgeländes übereignet. ~~1)~~

Die GKM-AG. übereignet die Anlage nach Fertigstellung an Herrn Schröder.[1] Eine Vergütung hierfür bleibt Herrn Schröder als zinsloses Darlehen überlassen. Seine Höhe ergibt sich aus den veranschlagten Kosten, berechnet in Schlackenhohlblocksteinen. Das erste Fünftel wird verrechnet gegen den Anspruch, der Herrn Schröder zusteht als Vergütung für die Ersparnisse, die beim Ausbrennen der neuen Kessel dank seiner Erfindung erzielt werden.

Die Rückzahlung der zu tilgenden 4 Fünftel erfolgt in der Weise, daß vom zweiten Betriebsjahr ab Schlackenhohlblöcke in Höhe eines Fünftels der jährlichen Gesamtproduktion kostenlos an die GKM-AG. geliefert werden.

6.) Die GKM-AG. verpflichtet sich, Herrn Schröder mit Rohstoffen bevorzugt zu beliefern.[2] Herr Schröder verpflichtet sich dafür, 40% seiner Produktion einschließlich der Tilgungslieferungen der GKM-AG. zu überlassen; soweit es sich nicht um Tilgungslieferungen handelt, ist der handelsübliche Preis zu vergüten.

1) Wenn es sich dabei um die Uebereignung eines Grundstücks handeln sollte, mußte dieser Vertrag oder wenigstens diese Bestimmung mit Rücksicht auf § 313 BGB gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

2) Was "im Rahmen seiner gesamten Verpflichtungen" heißt, verstehe ich nicht.

7.) Herr Schröder verzichtet auf Nachzahlung der Betriebsersparnisprämie, die ihm vom August 1947 ab noch geschuldet wird.[1]

Die GKM-AG. verpflichtet sich dafur, Herrn Schroder einen Baukostenzuschuß zur Herstellung einer beschädigten Wohnung in der Friedrichstraße ~~im Rahmen ihrer Gesamtaktion fur die Beschaffung von Wohnungen~~ zur Verfugung zu stellen.

Herr Schröder verpflichtet sich, die von ihm bewohnte Wohnung bis zum 28.5.48 zu räumen.[2]

8.) Von den Erträgnissen, die der GKM-AG. aus dem Iizenzvertrag mit der KSGmbH. zufließen, erhält Herr Schröder vom Datum des Vertragsschlusses ab 60%.

Anmerkung: Als erste Ziffer des Vertrages kann an eine Bestimmung gedacht werden uber die Form des Ausscheidens des Herrn Schröder. Es ist daran zu denken, den Wortlaut eines Anschlags im Werk hier festzulegen.

Herrn Dr. Herrmann zur Kenntnis.

---

1) Das sind nach meiner Rechnung fur die Zeit von August 1947 bis Mai 1948 RM 5 000.--.

2) Will Herr Schröder tatsächlich diese Verpflichtung ubernehmen? Soll nicht die Voraussetzung in den Vertrag aufgenommen werden, daß bis dahin die Wohnung in der Friedrichstraße bezogen werden kann?

Heidelberg, den 5. Dez. 1947.
W./S.

1.) Bis zum Ablauf des Dienstvertrags vom 29.12.44 mit der GKM-AG. (27.5.48) ist Herr Schröder verpflichtet, an der Projektierung der neuen Kesselanlage, der Mahleinrichtungen und der Schlackentransporteinrichtungen mitzuarbeiten. Die dazu notwendigen Hilfskräfte werden Herrn Schröder von der GKM-AG. zur Verfügung gestellt; er hat sie von Fall zu Fall bei der Direktion oder bei dem Leiter der Abteilung M anzufordern. Der letztere wird für diesen Fall von der Direktion entsprechend angewiesen.

Herr Schröder ist bei diesen Arbeiten an keine Bürozeit gebunden und erhält die für die Vorbereitung seines Schlackensteinbetriebes notwendige Zeit.

Herr Schröder ist der GKM-AG. gegenüber verpflichtet, über seine Erfahrungen bei der GKM-AG. kostenlos Auskunft zu erteilen, solange er von der GKM-AG. laufend Bezüge für eine in ihrem Interesse ausgeübte Tätigkeit bezieht.

2.) Die GKM-AG. verpflichtet sich, dafür einzutreten, daß Herm Schröder schon jetzt die Genehmigung zum Betrieb eines selbständigen Gewerbes erteilt wird. Sie ist damit einverstanden, daß er sich schon vor dem 28.5.48 als Zivilingenieur eintragen läßt.

3.) ~~Herr Schröder verzichtet bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres auf die laufenden Bezüge aus dem Ruhegehaltsvertrag vom 29.12.44, die ihm ab 27.5.48 zustehen~~ [1] Die GKM

1) Das sind 18 x 5 120 = RM 92 166.--

~~x Die Provision beträgt 5 v.H., höchstens jedoch 50 v.H. des Betrages~~

erkennt noch einmal ausdrücklich an, daß die Ansprüche des Herrn Schröder für den Fall der Ueberschreitung des 65. Lebensjahres, der Invalidität und des Todes, die sich aus dem Dienstvertrag und dem Ruhegehaltsvertrag vom 29.12.44 ergeben, ~~xxxxx~~ durch diesen Verzicht nicht berührt werden. ~~Für Invalidität haftet nur, soweit die Gesellschaft~~ x H. Schröder

Die Hälfte der Zeit, die Herr Schröder überwiegend für die ~~Gesellschaft~~ GKM-AG. tätig ist - sei es unmittelbar oder mittelbar - wird seinem Dienstalter hinzugezählt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Herr Schröder die Leitung der Versuche zur Herstellung von Sondersteinen übernimmt, wie sie von der GKM-AG. gegenwärtig in Zusammenarbeit mit anderen geplant wird. Eine Verpflichtung zur Uebernahme einer Tätigkeit im Interesse der GKM-AG. wird für Herrn Schröder durch diese Bestimmungen nicht begründet.

Die GKM-AG. verpflichtet sich, Herrn Schröder ~~über~~ für die Dauer der 3 nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses (27.5.48) folgenden Jahre als ~~Unterstützung~~ Übergangsgehälter für den Anlauf eines eigenen Betriebes zur Schlackensteinherstellung in monatlichen Raten den Betrag zu zahlen, auf den er ohne den in Ziff.3 Absatz 1 ausgesprochenen Verzicht Anspruch hätte. ~~Wenn Herr Schröder in dieser Zeit für eine~~ Tätigkeit ~~im Interesse der GKM-AG. eine laufende Vergütung erhält~~ (Ziff. 3), wird diese Vergütung von den (dreijährigen) Unterstützungsleistungen der GKM abgesetzt. Diese dürfen dadurch aber höchstens bis zur Hälfte gekürzt werden (... werden die dreijährigen Unterstützungsleistungen um den Betrag gekürzt, den der Betrag aus dieser Tätigkeit mit den Unterstützungsleistungen zusammen die Gesamtbezüge übersteigt, die der Festlegung des Ruhegehalts zugrunde gelegen hat.)

4.) Die GKM-AG. ~~übernimmt unverzüglich~~ die ~~Errichtung~~ einer Schlackensteinfabrikation entsprechend dem Plan, den ~~Herr Schröder~~ dafür vorlegt und der ~~auf~~ RM 10 000.-- ~~veranschlagt ist~~.

Das hölzerne Büro, das z.Zt. von der Nachkalkulation benutzt wird, wird Herrn Schröder im Laufe des Frühjahrs 1948 zur Aufstellung außerhalb des Werksgeländes übereignet. ~~Die Abbruch- und Transportkosten trägt Herr Schröder.~~ ~~Die GKM-AG. übereignet die Anlage nach Fertigstellung an Herrn Schröder.~~ [1] Eine Vergütung hierfür bleibt Herrn Schröder als zinsloses Darlehen überlassen. Seine Höhe ergibt sich aus den veranschlagten Kosten, berechnet in Schlackenhohlblocksteinen. Das erste Fünftel wird verrechnet gegen den Anspruch, der Herrn Schröder zusteht als Vergütung für die Ersparnisse, die beim Ausbrennen der neuen Kessel dank seiner Erfindung erzielt werden.

Die Rückzahlung der zu tilgenden 4 Fünftel erfolgt in der Weise, daß vom zweiten Betriebsjahr ab Schlackenhohlblöcke in Höhe eines Fünftels der jährlichen Gesamtproduktion kostenlos an die GKM-AG. geliefert werden.

6.) Die GKM-AG. verpflichtet sich, Herrn Schröder mit Rohstoffen bevorzugt zu beliefern.[2] Herr Schröder verpflichtet sich dafür, 40% seiner Produktion einschließlich der Tilgungslieferungen der GKM-AG. zu überlassen; soweit es sich nicht um Tilgungslieferungen handelt, ist der handelsübliche Preis zu vergüten.

1) Wenn es sich dabei um die Uebereignung eines Grundstücks handeln sollte, müßte dieser Vertrag oder wenigstens diese Bestimmung mit Rücksicht auf § 313 BGB gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

2) Was "im Rahmen seiner gesamten Verpflichtungen" heißt, verstehe ich nicht.

7.) Herr Schröder verzichtet auf Nachzahlung der Betriebsersparnisprämie, die ihm vom August 1949 ab noch geschuldet wird.[1]

Die GKM-AG. verpflichtet sich dafür, Herrn Schröder einen Baukostenzuschuß von 5000.-RM zur Herstellung einer beschädigten Wohnung in der Friedrichstraße im Rahmen ihrer Gesamtaktion für die Beschaffung von Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Herr Schröder verpflichtet sich, die von ihm bewohnte Wohnung bis zum 28.6.48 zu räumen.[2]

8.) Von den Erträgnissen, die der GKM-AG. aus dem Lizenzvertrag mit der KSGmbH. zufließen, erhält Herr Schröder vom Datum des Vertragsschlusses ab 60%.

Anmerkung: Als erste Ziffer des Vertrages kann an eine Bestimmung gedacht werden über die Form des Ausscheidens des Herrn Schröder. Es ist daran zu denken, den Wortlaut eines Anschlags im Werk hier festzulegen.

1) Das sind nach meiner Rechnung für die Zeit von August 1947 bis Mai 1948 RM 5 000.--.

2) Will Herr Schröder tatsächlich diese Verpflichtung übernehmen? Soll nicht die Voraussetzung in den Vertrag aufgenommen werden, daß bis dahin die Wohnung in der Friedrichstraße bezogen werden kann?

(Mit einem Anschreiben von Herrn Dr. Marguerre am 28.11.47 zugest.)

1.12.47 K

Kauf- und Lieferungsvertrag 6.12. 102

A b s c h r i f t

V e r e i n b a r u n g

zwischen der

Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft, Mannheim einerseits

Herrn Dipl.ing. Theodor Schröder, Mannheim-Neckarau Flinaustr.12 andererseits

Zur Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Nichterneuerung der Vorstandsanstellung von Herrn Schröder und aus seinem Ruhegehaltsvertrag ergeben, wird unter Ausschaltung aller weitergehenden Ansprüche folgende Vereinbarung getroffen:

1) Der Ruhegehaltsanspruch von Herrn Schröder wird zunächst in Höhe des für 16 Dienstjahre aufgelaufenen Betrages für den Fall der Invalidität oder nach dem 65. Lebensjahr anerkannt. Darüber hinaus sollen sich diese 16 Dienstjahre um die halbe Zahl der Jahre vermehren, die Herr Schröder hier in Mannheim im direkten oder indirekten Sinne für die Großkraftwerk Mannheim AG. oder deren Organisationen hauptamtlich tätig ist.
Es ist insbesondere daran gedacht, daß Herr Schröder die Leitung der Versuche über die Herstellung von Sondersteinen, die die Großkraftwerk Mannheim AG. in Zusammenarbeit mit anderen beabsichtigt, übernehmen soll, unter der Voraussetzung, daß die noch einzuholenden Gutachten befriedigen und die übrigen notwendigen Vorbedingungen erfüllt werden. Die Einzelheiten einer Vereinbarung hierüber bleiben vorbehalten.

2) Auf die Dauer von 3 Jahren erhält Herr Schröder als Unterstützung für den Anlauf eines eigenen Geschäftes zur Schlackensteinherstellung in monatlichen Raten das Ruhegehalt, welches sich aus 16 Dienstjahren errechnet und welches z.Zt. Rm 5120.- beträgt. Sollte Herr Schröder im Sinne der vorstehenden Bestimmung direkt oder indirekt von der Großkraftwerk Mannheim AG. Gehalt oder eine laufende Vergütung bekommen, so vermindert sich diese Ruhegehaltszahlung um Rm. 500.- pro Jahr für je Rm. 1000.-, die Herr Schröder erhält.

3) Falls die Großkraftwerk Mannheim AG. aufgrund des Lizenzvertrages mit der Kohlenscheidungsgesellschaft m b. H. für Verwertung der Schlackentisch-Patente im In- oder Ausland eine Vergütung erhält, so bekommt Herr Schröder hiervon 60 %.

4) Um Herrn Schröder den Beginn eines eigenen Geschäftes zur Herstellung von Schlackensteinen zu ermöglichen, gibt ihm die Großkraftwerk Mannheim AG. ein Darlehen in folgender Form:
Herr Schröder wird der Großkraftwerk Mannheim AG. einen Plan nebst genauem Kostenvoranschlag für die Errichtung einer Schlakkenstein-Fabrikation einreichen. Die Kosten sind auf Rm- 10 000.- veranschlagt.
Um im beiderseitigen Interesse die Schwierigkeiten, die sich aus der Währungsreform ergeben könnten zu vermeiden, wird die Kostenanschlagssumme in den Wert einer Anzahl Schlackenhohlblocksteine umgerechnet. Die Fabrikationsanlage wird mit Unterstützung der Großkraftwerk Mannheim AG. mit der oben genannten Summe von Rm. 10 000.- in dem umrissenen Umfange erstellt und Herrn Schröder zum Eigentum übergeben. Das Darlehen ist zinslos

und wirdvom zweiten Betriebsjahre ab durch Rücklieferung von Schlackenhohlblocks getilgt und zwar im Betrage von ein Fünftel des gesamten Produktionswertes in Hohlblocks jährlich.
Von den gesamten Kosten ist ein Fünftel nichr zurückzuzahlen, wofür Herr Schröder auf die Zahlung der ihm noch zustehenden Vergütung von Rm 2000.- für den Schlackentisch verzichtet.
Die Großkraftwerk Mannheim AG. sagt Herrn Schröder eine bevorzugte Lieferung(von Rohstoffen) im Rahmen seiner gesamten Verpflichtungen zu, während Herr Schröder von seiner Produktion der Großkraftwerk Mannheim AG. 50 % zusagt, wovon 30 % zum handelsüblichen Preis bezahlt werden und 20 % den obengenannten Tilgungsbetrag darstellen.
4.) Die Großkraftwerk Mannheim AG! ist bereit, Herrn Schröder im Rahmen seiner Gesamtaktion für die Beschaffung von Wohnungen einen Baukosten zuschuß von Rm.5 000.- für die Herstellung einer beschädigten Wohnung in der Friedrichstrasse zur Verfügung zu stellen, unter der Bedingung, daß Herr Schröder die von ihm inne gehabte Werkswohnung bis zum 28.Mai 48 räumt.
5.) Bis zum 28.Mai 1948, an welchem Tage die Zahlung des Gehaltes von Rm. 16 000.- jährlich aufhört, wird Herr Schröder, ohne an eine Bürozeit gebunden zu sein und ohne Beeinträchtigung der Vorbereitungen für seinen eigenen Schlackenstein- Betrieb mitarbeiten an der Projektierung der neuen Kesselanlage, der Mahleinrichtungen und der Schlackentransporteinrichtungen. Es handelt sich hierbei um eine wirkliche Mitarbeit und nicht nur um Raterteilung.
Andererseits wird Herr Schröder für die Hilfsarbeiten von Fall zu Fall die notwendige Hilfskraft zur Verfügung gestellt, die er entweder bei der Direktion oder bei dem Leiter der Abteilung "M", der entsprechende Instruktionen erhält, anzufordern hat.
Solange Herr Schröder im direkten oder indirekten Verhältnis lt. Ziffer 1) zur Großkraftwerk Mannheim AG. steht, bezw. so lange er von ihr eine Vergütung bezieht, hat er sich zur Auskunfterteilung uber seine Erfahrungen bei der Großkraftwerk Mannheim AG. ohne daß er dabei zu einer positiven Arbeit herangezogen werden kann, ohne weitere Vergütung zur Verfügung zu halten.
7.) Die Großkraftwerk Mannheim AG. erhebt keinen Einspruch dagegen, daß Herr Schröder sich bereits vor dem 28. Mai 1948 als Zivil-Ingenieur eintragen läßt und sich die Erlaubnis für den Gewerbebetrieb geben läßt. Sie erklärt sich bereit, ihn bei den diesbezügl. Schritten zu unterstützen.

P.S.
Die Aufnahme einer Bestimmung über den von Herrn Schröder gewünschten hölzernen Büroraum ist lt. Telefongespr. mit Herrn Dr. Mg. noch nachzutragen. Dieses Büro wird Herrn Schröder zur Aufstellung außerhalb des Werkes als Eigentum überlassen, sobald der Umzug der dort untergebrachten Herren in den Neubau am 100 KV- Schalthaus möglich ist.

X 7.) Eintreten für Genehmigung.

Mannheim26.11.47

Entwurf

zu neuen Vergleichsvorschlägen auf Grund der Rücksprache am 25.11.47

1) Das GKM ist zu einer teilweiden Ablösung des Ruhegehaltes, auf das Herrn Schröder infolge der Kündigung vom 25.6.47 ab 27.5.48 ein Anspruch besteht, mit der Maßgabe bereit, daß

a) der Ruhegehaltsvertrag für Herrn Schröder nach Vollendung seines 65. Lebensjahres oder bei vorheriger Invalidität oder Tod voll anerkannt wird. Mit seinem Ausscheiden Ende Mai 1948 ergeben sich für Herrn Schröder nach dem Inhalt des Vertrages 16 Dienstjahre, die er sich auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit erdient hat. Diese 16 Dienstjahre erhöhen sich um die Anzahl der Jahre, die Herr Schröder hier in Mannheim im direkten oder indirekten Sinne für die Großkraftwerk Mannheim AG oder deren Organisationen tätig ist.

b) auf die Dauer von 3 Jahren Herrn Schröder als Unterstützung für den Anlauf eines eigenen Geschäftes eine monatliche Beihilfe vom GKM erhält, die sich aus seinem Schlußgehalt und den bis jetzt aufgelaufenen Dienstjahren errechnet.

2) Schlackentischpatente

Die bisherige Beteiligung von Herrn Schröder für den Fall einer Fremdverwertung im In- oder Ausland in Höhe von 37,5% der Eingänge aus dem Lizenzvertrag mit der Kohlenscheidungsgesellschaft, Berlin, wird vom GKM auf 7o % erhöht. Bei der Bewertung dieser Angelegenheit im Rahmen der Abfindungsvorschläge wird berücksichtigt, ohne die technische Bedeutung des Erfindungsgedankens damit herabzusetzen, daß die zukünftigen Einkünfte aus einer Fremdverwertung in gewissem Sinne dubiös sind, da die Auslandspatente beschlagnahmt und das deutsche Patent infolge Aussetzens der Arbeiten des Reichspatentamtes noch nicht erteilt ist.

Für die im Großkraftwerk aufgeführten Schlackentische erkennt das GKM, nachdem erstmalig an 15.6.38, also während der Dauer des Betriebsassistenten-Anstellungsvertrages, die Patentanmeldung ~~unter dem Datum vom 15.6.38~~ erfolgte, an, daß Herrn Schröder ganz abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen, ein angemessenes Entgelt zusteht. Das GKM benutzt die Einrichtung mit wirtschaftlichem Erfolg weiter.

In Anbetracht dessen ist das GKM bereit, Herrn Schröder ein zinsloses Darlehen von RM 1o ooo.- für die Anlagekosten eines Betonsteinfabrikationsbetriebes in der Form zu gewähren, daß dieses nach Anlauf des Betriebes aus den erzielten Gewinn in Raten in einem angemessenem Zeitraum zurückgezahlt wird. Die bei früherer Gelegenheit Herrn Schröder ausgeworfenen RM 2ooo.-, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, werden auf die Rückzahlung angerechnet.

Das hölzerne Büro z. Zt. von der Nachkalkulation besetzt, wird Herrn Schröder, im Lauf des Frühjahres 1948, zur Aufstellung außerhalb des Werksgeländes überlassen.

3) Nachzahlung der Kohlen- und Reparaturprämien

Die obigen Prämien waren seit seinem Eintritt in das GKM im Jahre 1937 für Herrn Schröder ein integrierender Teil der vereinbarten Bezüge. Schon bei dem Engagement laut Schr. vom 1o. 4.37 als Betriebsassistent wurden ein Teil des verlangten Jahreseinkommens unter Herabsetzung des Fixums in Form von Ersparnisprämien auf Kohlen und Reparatur auf Wunsch des

GKM in den Anstellungsvertrag übernommen. Die Anzahl der Prämieneinheiten hat sich dann bei den späteren Abmachungen erhöht und betrug laut Dienstvertrag vom 29.12.44 5 Kohlen- und 3 Reparatur-Prämien anteile.

Herr Schröder hat nach zweimaliger Ausbombung, im Mansardengeschoß des Werksgebäudes im Jahre 1945 eine vorübergehende Unterkunft gefunden. Bei seinen Bemühungen um eine selbständige Wohnung ist ihm aus Dienstrücksichten abgelehnt worden, in größere Entfernung vom Kraftwerk zu ziehen. Infolgedessen hat er die Möglichkeiten, im Rahmen des Wohnungsausbauprogrammes des GKM, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen, nicht benutzt und muß dies nun unter erschwerten Bedingungen nachholen.

Wenn nunmehr das GKM verlangt, daß Herr Schröder seine Werkswohnung spätestens mit Ablauf seines bisherigen Vertrages an einen direkt im Betrieb beschäftigten Herrn abzutreten, so liegen Billigkeitsgründe vor, die an anderer Stelle eingesparte Bauhilfe, nunmehr Herrn Schröder zukommen zu lassen.

Infolgedessen ist das GKM bereit, an einem Baukostenzuschuß, den Herr Schröder für ein im Aufbau befindliches Objekt zahlen soll, sich mit einem Anteil von RM 5 ooo.- zu beteiligen.

Nach Fertigstellung dieser Wohnung im Frühjahr 48 ist Herr Schröder dann bereit, die von ihm jetzt innegehabte Werkswohnung zu räumen.

Als Aequivalent für diesen verlorenen Baukostenzuschuß verzichtet Herr Schröder auf die Auszahlung der Eingangs erwähnten Prämien von August 47 bis Mai 48.

Dieser Entwurf wird mit dem ausdrücklichen Hinweis versehen, daß er unverbindliche Vorschläge zur Anbahnung einer gütlichen Verständigung enthält.

Treovr Dunsden

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft Mannheim

Richtlinien für die Gewährung von Versorgungszuwendungen.

Die nachfolgenden Richtlinien bestimmen Inhalt und Umfang der Ruhestands-und Hinterbliebenenversorgungsansprüche, welche die Grosskraftwerk Mannheim A.G. ihren Gefolgschaftsmitgliedern nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gewährt.

1. Art der Zuwendungen.

Es wird Ruhestands-und Hinterbliebenenversorgung nach Massgabe von Ziffer 3 als Ergänzung zu den Leistungen der Sozialversicherung gewährt, d.h., die den Empfängern zufliessenden Sozialrenten werden auf die nach Ziffer 3 errechneten Sätze angerechnet. Zu den Sozialrenten zählen auch Unfallrenten, Kriegs-Versorgungsrenten dagegen nicht. Dabei wird eine Unfallrente nur bis zur Höhe der Invaliditätsrente angerechnet, die anfallen würde, wenn das Gefolgschaftsmitglied bei Eintritt des Unfalles Invaliditätsrentner geworden wäre.

2. Pflicht des Gefolgschaftsmitgliedes.

Der gewährte Versorgungsanspruch enthebt das Gefolgschaftsmitglied nicht der natürlichen Pflicht, selbst für Alter und Invalidität und für die Sicherstellung seiner Angehörigen Rücklagen zu machen. Insbesondere ist derjenige, der infolge Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze aus der Sozialversicherung ausscheidet, verpflichtet, sich freiwillig weiter bezw. soweit gesetzlich möglich, wieder zu versichern; auf jeden Fall wird bei der Bemessung von Zuwendungen so verfahren, als ob eine solche Versicherung bestünde.

Eine eigene Vorsorge über die oben genannte hinaus scheidet dagegen bei der Berechnung von Versorgungszuwendungen aus.

3. Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen.

I. Ruhegeld-Versorgung.

a) Formeln für die Berechnung.

Grundsätzlich sollen die Zuwendungen nach folgender Formel berechnet werden:

Gehalt bezw. Lohn x Dienstjahre : 5o
(nach Ziffer 3 Ib) (nach Ziffer 3 Ic)

Auf das Ergebnis dieser Berechnung sind die gemäss Ziffer 1 und 2 dieser Richtlinien zu berücksichtigenden Leistungen der Sozialversicherungen anzurechnen.

Berechnungsbeispiele:

Angenommen ein 65-jähriger Gehaltsempfänger mit 31 Dienstjahren bei der Gesellschaft und einem Gehalt von RM 4.9oo.— würde die Sozialrente ca. RM 1.2oo.— erhalten. Die Höhe der Versorgungszuwendung errechnet sich dann zu:

4.9oo . 31 : 5o = RM 3.o38.— ./. 1.2oo.- =
RM 1.638.— jährlich

Ein Gehaltsempfänger im 5o. Lebensjahr mit 17 Dienstjahren, RM 3.1oo.- Einkommen und RM 4oo.— Angestelltenrente würde erhalten:

b.w.

3.1oo . 17 : 5o = RM 1.o54.— ./. RM 4oo.- = RM 654.- jährlich

Ein Lohnempfänger 6o Jahre alt, 3o Dienstjahre, RM 3.ooo.— Einkommen und RM 62o.— Invaliditätsrente erhält demnach als Versorgungszuwendung:

3.ooo . 3o : 5o = RM 1.8oo.— ./. RM 62o.- = RM 1.18o.— jährlich

Ein Lohnempfänger mit 55 Jahren, 25 Dienstjahren, RM 2.75o.— Einkommen und RM 42o.— Invaliditätsrente hätte zu bekommen:

2.75o . 25 : 5o = RM 1.265.— ./. RM 42o.- = RM 845.— jährlich.

b) Berechnung des Einkommens:

Für die Berechnung der Zuwendungen wird jeweils der Durchschnitt des Jahresverdienstes der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt.
Dazu gehören
bei den Gehaltsempfängern die tarifmäßigen Gehälter, bei den Lohnempfängern die tarifmäßigen Löhne, in beiden Fällen einschließlich etwa regelmäßig bezahlter Leistungszulagen, insbesondere der Spezialzulagen, soweit sie des früheren Gefolgschaftsmitglied nach diesen Richtlinien bei Beginn der Zuwendungen angerechnet werden, jedoch mit Ausnahme der im übernächsten Abschnitt genannten Sondervergütungen. Für Lohnempfänger gilt das Jahresverdienst mindestens der 2ooofache jeweilige tarifmäßige Stundenlohn einschließlich der oben genannten Leistungszulagen, die Zahl 2ooo wird durch die durchschnittliche allgemeine tatsächliche Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der Zuruhesetzung jedes Einzelnen ersetzt, falls diese höher ist. Bei Akkordarbeitern wird der Jahresverdienst der Lohngruppe, in die gleichgeartete Arbeiter im Durchschnitt der letzten fünf Jahre in das Dienstverhältnis eingereiht waren, zugrunde gelegt.

Soweit Gehaltsempfänger in Betracht kommen, die nicht der Betriebs-Tarifordnung unterliegen, wird als Rechnungsgrundlage die vertragliche Gehaltsregelung angenommen.

Irgendwelche Sondervergütungen wie Jahresvergütungen (Gratifikationen, Sonn-und Feiertags-, Ausgleich-, Überstunden-und Schmutzzulagen, Urlaubszuschüsse, Wirtschaftsbeihilfen, Prämien und dergleichen sind bei Berechnung des Einkommens nicht zu berücksichtigen. Dagegen sind die jährlichen Prämien mit dem Betrag anrechnungspflichtig, der ein Monatseinkommen übersteigt.

c) Festsetzung der Dienstjahre:

Die Versorgungszuwendungen werden nur gewährt, wenn der Versorgungsfall nach Vollendung des zehnten Dienstjahres des Gefolgschaftsangehörigen eintritt. Es werden alle im Dienste der Gesellschaft ununterbrochen zugebrachten Zeitabschnitte zusammengerechnet, soweit sie nach dem vollendeten 25. Lebensjahre liegen; dabei gelten jahreszeitlich bedingten Aussetzen und Krümpern nicht als Unterbrechung der Dienstzeit. Kriegsdienstzeiten werden angerechnet. Ausnahmsweise kann ein früherer Zeitpunkt als der wirkliche Eintritt für die Berechnung der Dienstzeit zugestanden werden.
Ist die Dienstunfähigkeit dadurch entstanden, dass sich der Gefolgschaftsangehörige eine Krankheit bezw. sonstige Beschädigung bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes, vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden zugezogen hat, so wird die Zuwendung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit gewährt.
Bei Eintritt in die Dienste der Gesellschaft nach dem vollendeten

Krankheitszeiten gelten nicht als Unterbrechung der Dienstzeit.

65. Lebensjahr werden nur in besonderen Fällen auf Anordnung des Vorstandes Zuwendungen gewährt.

d) Festsetzungsverfahren:

Anträge auf Versorgungszuwendungen seitens der Gefolgschaft sind von Gefolgschaftsangehörigen oder deren Hinterbliebenen schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Der Vorstand prüft die vorliegenden Verhältnisse und entscheidet im Benehmen mit dem Vertrauensrat über den Antrag. Er kann alle erforderlich erscheinenden Auskünfte, Zeugnisse usw. anfordern und diese sind auf Kosten der Gesellschaft beizubringen.

Eines besonderen Nachweises der Dienstunfähigkeit bedarf es jedoch nicht, wenn der Vorstand die Versetzung eines Gefolgschaftsangehörigen in den Ruhestand verfügt. Die Versetzung in den Ruhestand hat zugleich die Wirkung einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Gefolgschaftsangehörige, welche das 65. Lebensjahr beendet haben, können auf ihren Wunsch oder auf Anordnung des Vorstandes ohne Nachweis der eingetretenen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.
Ist der Eintritt der Dienstunfähigkeit durch Dritte verschuldet und sind für den hierdurch dritterem Schaden eine oder mehrere dritte Personen haftbar, so sind der Gefolgschaftsangehörige bezw. seine Hinterbliebenen verpflichtet, seine Ansprüche gegen diese rechtzeitig geltend zu machen und sie bis zur Höhe der Zuwendungen dem Grosskraftwerk abzutreten, widrigenfalls die Zuwendungen um den entsprechenden Betrag gekürzt werden können. Das Grosskraftwerk hat dafür sämtliche durch die etwaige Geltendmachung dieser Ansprüche entstehenden Unkosten zu übernehmen.

e) Höchstgrenze der Zuwendungen an Ruhegeld:

Die nach vorstehenden Richtlinien zu zahlenden Zuwendungen dürfen zusammen mit den anrechnungspflichtigen Leistungen gemäss Ziffer 1 und 2 75 % des Einkommens des Gefolgschaftsmitgliedes nach Ziffer 3 Ib nicht übersteigen, andernfalls vermindern sich die Zuwendungen um den Unterschied.

II. Hinterbliebenen-Versorgung.

a) Höhe der Versorgungszuwendungen:

Die Zuwendung für die Witwe beträgt 60 % der Leistung, die sich gemäss Ziffer 3 Ia dieser Richtlinien für den Gefolgschaftsangehörigen im Zeitpunkt seines Ablebens errechnet. Beträgt der Altersunterschied zwischen Mann und Frau mehr als 15 Jahre, so werden die Zuwendungen an die Witwe für jedes Jahr grösseren Altersunterschiedes um 1/20 gekürzt.
Die Gewährung von Zuwendungen an die Witwe unterbleibt ausser im Falle Ziffer 4 in folgenden Fällen:

wenn ein Gefolgschaftsmitglied nach dem 65. Lebensjahr geheiratet hat und die Ehe nicht wenigstens fünf, in die Rüstzeit des Mannes fallende, Jahre bestand,

wenn die Ehe mit dem verstorbenen Gefolgschaftsmitglied innerhalb der letzten drei Monate vor seinem Ableben während einer gefährlichen Erkrankung geschlossen worden ist,

b.w.

wenn die Ehe geschlossen wurde, als das Gefolgschaftsmitglied schon Versorgungszuwendungen gemäss diesen Richtlinien erhielt,

wenn beim Tode des Gefolgschaftsmitgliedes die Ehe geschieden oder die eheliche Gemeinschaft durch Urteil aufgehoben ist (insoweit jedoch der geschiedenen Ehefrau eine Unterhaltsrente zusteht, soll ihr auch die Versorgungszuwendung durch das Grosskraftwerk unter den vorgenannten Voraussetzungen zukommen. Ist infolge Wiederverheiratung des Gefolgschaftsmitgliedes eine zweite Ehefrau vorhanden, so wäre die Gesamt-Versorgungszuwendung auf beide Frauen zu verteilen)

bei Wiederverheiratung.

Die Zuwendungen an eheliche oder legitimierte Kinder, deren Mutter noch lebt und Versorgungs-Zuwendungen bezieht, betragen für jedes Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 1/5 des Betrages der Versorgungszuwendungen; wenn die Mutter nicht mehr lebt oder keine Zuwendungen erhält, so wird die oben genannte Zuwendung an die Kinder um die Hälfte erhöht.

b) Höchstgrenze der Zuwendungen an Hinterbliebene:

Die nach den vorstehenden Richtlinien an die Hinterbliebenen zu zahlenden Zuwendungen einschl. der Anrechnungen dürfen zusammen 80 % des Ruhegeldes nicht übersteigen, das der Verstorbene bezogen hat oder bezogen hätte, wenn er bei seinem Tode in den Genuss des Ruhegeldes nach Massgabe dieser Richtlinien gekommen wäre.

4. Entziehung oder Änderung der Zuwendungen.

Bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit sind Gefolgschaftsmitglieder bezw. ihre Hinterbliebenen, welche Versorgungszuwendungen erhalten, verpflichtet, dem Vorstand der Gesellschaft innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftliche Anzeige zu erstatten. Unterlassung der Meldung, oder unrichtige Angaben haben neben der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen die sofortige Entziehung der Zuwendungen zur Folge. Nach dem Ermessen des Vorstandes unterbleibt ferner die Gewährung von Zuwendungen, oder sie wird eingestellt, wenn die Gefolgschaftsmitglieder oder ihre Hinterbliebenen sich durch unordentliche Lebensführung (z.B.Trunksucht u. dergleichen) oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde der Zuwendungen unwürdig erweisen.
Ebenso können Zuwendungen bei Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit für die Dauer derselben dann entzogen werden, wenn der Empfänger noch nicht 65 Jahre alt ist.
Der zugesagte Ruhestands-und Hinterbliebenenversorgungsanspruch darf von den Bedachten Dritten weder abgetreten noch verpfändet werden.
Entscheidungen des Vorstandes ergehen jeweils nach Anhörung des Vertrauensrates.

5. Auszahlung der Zuwendungen.

Die Auszahlung der festgesetzten Zuwendungen erfolgt monatlich nachträglich gegen Quittung.

6. Vorbehalt des Arbeitsvertragsrechtes.

Alle vorstehenden Bestimmungen berühren in keiner Weise das Recht der Gesellschaft, jederzeit einen Gefolgschaftsangehörigen zu kündigen, ihn zu versetzen, oder den Betrag seines Gehaltes oder Lohnes zu verändern. Für Gefolgschaftsangehörige, die ihre Stellung bei der Gesellschaft freiwillig aufgeben oder infolge Kündigung seitens der Gesellschaft verlieren, erlischt der Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung, wenn der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Mannheim, Weihnachten 1940

Grosskraftwerk Mannheim
Aktiengesellschaft

Telefonat mit Mk.

Neuer Termin ✓

1. XII

15 h.

44.

DR. JUR. ET RER. POL. · DR. RER. OEC. H. C.
HERMANN HEIMERICH
BERATENDER VOLKSWIRT
DEVISENBERATER, HELFER IN STEUERSACHEN

(1) BERLIN-DAHLEM
AM HIRSCHSPRUNG 42 A

FERNRUF:
89 89 55

BANKKONTO:
DEUTSCHE BANK, DEPOSITENKASSE C, BERLIN W 9, POTSDAMER STR. 5

POSTSCHECKKONTO:
BERLIN 1711 31

2000 2. 45 C/0112

Th. Schröder
17a Mannheim- Neckarau
Plinaustr.12

Mannheim, 2o.11.47

22. Nov. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Es ist mir nicht bekannt, ob sich bei Ihnen inzwischen das von der Stadt avisierte Schreiben eingefunden hat. Eine gewisse Reaktion hat sich jedenfalls in einer Unterredung, die ich heute Abend mit Herrn Dr. Marguerre hatte, gezeigt. Letzterer muß von Ihrem Schr. vom 18.11. an den Herrn Oberbürgermeister Braun in Kenntnis gesetzt worden sein, er erwähnte, ohne im übrigen auf Einzelheiten einzugehen, nocheinmal, daß er einen Prozeß für unnötig erachte und schloß mit den Worten: "Rechnen Sie mit meinem Willen, mit Ihnen zu einer tragbaren Verständigung zu kommen. Es kommt aber nicht in Frage, daß ich durch ein kaudinisches Joch gehen werde."

Es hat sich folgende Alternative ergeben:
Das GKM beabsichtigt seinem Kraftwerk im Rahmen der Abfallstoffverwertung einen Leichtbausteinfabrikationsbetrieb nachzuschalten bezw. durch Einflußnahme auf denselben, sich in irgend einer Form daran zu beteiligen. Man schlägt mir dabei eine Mitarbeit vor, da ich mich seit Jahren speziell mit der Flugaschen-und Schlackenverwertung befaßt habe. Der Erfinder des Verfahrens, an dem auch die Stadt Mannheim für ihren Baubedarf Interesse hat, steht seit einiger Zeit mit der Stadt und dem GKM in Verhandlungen. Es hat sich nun heute bei dessen Besuch herausgestellt, daß noch umfangreiche Versuchs- und Einrichtungsarbeiten erforderlich sind, für deren Durchführung man mich haben will. Ich habe Herrn Dr. Marguerre geantwortet, daß diese Basis im Vergleich zu meinen anderen Plänen, außerhalb von Mannheim eine Stelle anzunehmen, z,Zt. mir nicht sicher genug erschiene, daß ich einen derartigen Vorschlag noch gründlicher überlegen müsse, ich auf jedenfall mich mit der Sache nur dann befreunden könne, Wenn ich eine Zusicherung des GKM bekäme, daß ich deren Unterstützung bei einer 2. Verdienstmöglichkeit fände. Das GKM soll sich verpflichten, mir für einen raschanlaufenden eigenen Separatbetrieb Rohstoff in Form von Schlacke zu liefern. Ich wäre bereit, daß dort erzeugte Baumate dann dem GKM anteilig zu eigenen Werksbauten zu liefern d.h. zu verkaufen.

Auf jeden Fall könne ich das nur in einer vom GKM völlig unabhängigen Position tun, da die Mitarbeit an dem ersten Vorschlag einem weitergeführten Angestelltenverhältnis, wenn auch in einer Art Tochtergesellschaft entspräche. Im übrigen wäre die Anlaufzeit mit 1-2 Jahren zu lang und der Erfolg nicht absolut sicher, sodaß ich nach Ablauf dieser Zeit ev. am gleichen Punkte wäre wie heute. Das 2. wohl mit dem ersten zu kuppelnde Geschäft macht mich aber im gewissen Grade unabhängig vom GKM.

Diese heute sozusagen ins Unreine besprochene Alternative könnte m. E. der Ansatzpunkt für eine noch mögliche Vergleichsverhandlung sein, da Herr Dr. Marguerre anscheinend nach einer ihm passenderen Form der Auseinanderstzung sucht und grundsätzlich, wie oben erwähnt, nunmehr zu einer Verständigung bereit ist.

Ich sehe im Augenblick die Lösung etwa wie folgt:
1) Dem GKM gegenüber aus der alten Stellung heraus, unter Weiterzahlung des Gehaltes, sollte ich nur für Auskunftserteilung noch zur Verfügung stehen, nicht mehr für eine beratende Tätigkeit im Gesamtkomplex seiner Neubauarbeiten für das Kraftwerk. 2) Bei Gründung der neuen Gesellschaft müßte ich als Angestellter mit der Maßgabe einer Beteiligung nach Fertigstellung der Anlage fungieren. Wohnsitz in Mannheim zur Überwachung der Arbeiten, da die anderen Gesellschafter

in Stuttgart leben und nicht immer hier anwesend sein können.
Die 2. Sache betreibe ich, ebenfalls hier in Mannheim, selbst-
3./ ständig. Die Einrichtung hat nur kleinen Umfang und erfordert keine großen Vorbereitungen, da ich schon gewisse Voraussetzungen geklärt habe. Das GKM muß mir dabei behilflich sein, das Geschäft einzurichten und kann auf diesem Wege mir einen Ausgleich geben.

Bitte entschuldigen Sie die etwas breiten Auslassungen über diese mich allein betreffenden persönlichen Fragen. Ich hielt es jedoch für meine Pflicht, Ihnen auch die Details mitzuteilen, da ich Sie bitten möchte, diese bei den noch kommenden Verhandlungen zu berücksichtigen, sofern Sie nicht die Vermutung haben, es handele sich um einen Schachzug zu meinen Ungunsten. Ich denke mir einzelne Bedingungen, über die ich selbstredend mit Ihnen noch genauer sprechen würde, etwa wie folgt:

1) Wohnungsbeihilfe

GKM zahlt anteilig RM 5ooo.- für einen Baukostenzuschuß, den H. Schr. für seine neue Unterkunft aufbringen muß. Nach Fertigstellung dieser Wohnung im Frühjahr 48 gibt H. Schr. die von ihm innegehabte Werkswohnung frei. H. Schr. verzichtet dafür auf die Prämienzahlung von Aug. 47 bis Mai 48.

2) Schlackentischpatente

Für die Freilizenz der im GKM aufgeführten Schlackentische zahlt GKM eine Anerkennungsgebühr in Form von 2ooo Facharbeiterstunden, die über ein getrenntes Auftragskonto für Hilfsarbeiten zur Errichtung einer Fabrikationsstätte für Schlackensteine verwandt werden.

Außerdem überläßt das GKM H. Schr. das hölzerne Büro (z.Zt. von der Nachkalkulationsabt. besetzt, deren Auszug ohnedies beabsichtigt ist) zur Einrichtung eines Büros außerhalb des Werksgeländes.

Der Anteil von H. Schr. an den im Lizenzvertrag mit der Kohlenscheidungsgesellschaft, Berlin in Fremdanlagen errichteten Schlackentischen, wird von 37,5 auf 7o % der Einkünfte erhöht.

3) Ruhegehaltsvertrag

Das GKM macht Vorschläge für eine teilweise Ablösung des Ruhegehaltes, auf das H. Schr. infolge der am 25.7.47 erfolgten Kündigung ab 27. 5.48 Anspruch hat, mit der Maßgabe, daß

a) ab 65. Lebensjahr, bezw. bei Invalidität oder Todesfall der Ruhegehaltsvertrag voll anerkannt bleibt, in der Form, daß H. Schr. die 1948 mit 16 Dienstjahren zustehende Rente sich entsprechend den Versorgungbestimmungen weiterhin jährlich erhöht und zwar so, als wäre H. Schr. noch weiter im GKM beschäftigt.

b) für die Zwischenzeit das GKM eine monatliche Unterstützung H. Schr. zur Betreibung seines eigenen Betriebes auf die Dauer von 3 Jahren ab Juni 48 auswirft. Dieses Ersuchen wird dadurch motiviert, daß H. Schr. bei Übernahme eines eigenen Geschäftes mit einer gewissen Anlaufzeit und entsprechenden Auslagen rechnen muß, die bei einer festen Anstellung in einer neuen Stelle außerhalb von Mannheim in Wegfall kämen.

Ich möchte mir erlauben, Sie darum zu bitten, mir einen kurzen Zwischenbescheid zu geben, ob Sie glauben, daß mit dieser Alternativlösung ein passender Abschluß der Angelegenheit zu erreichen sein wird. Zu einer detaillierten Rücksprache stehe ich dann auf Ihre Aufforderung zu Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Theodor Suhrbier

w. 24/xi. ✓

21. November 1947

d 21/11.

Dr. H./Sch.
- 575 -

Herrn
Direktor Theodor S c h r ö d e r
Mannheim-Neckarau
Plinaustr. 12

Sehr geehrter Herr Direktor Schröder!

Auf unseren Brief vom 18.11.47 haben wir nun von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Großkraftwerk Mannheim A.G. postwendend eine Antwort erhalten. Dieser Antwort lag auch das Schreiben bei, daß der Aufsichtsratsvorsitzende gemäss der letzten Unterredung, die ich mit ihm und Dr. W o l l hatte, an mich absenden wollte, das aber infolge verzögerter Unterschriftsleistung nicht rechtzeitig bei mir eingetroffen ist. Abschriften der beiden Briefe liegen für Sie bei. Wir bitten Sie, zu einer Besprechung der Angelegenheit am Montag, d. 24. ds.Mts., nachm. zwischen 15 und 16 Uhr zu uns auf die Kanzlei zu kommen.

2 Anlagen!

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Aufsichtsrat der
Großkraftwerk Mannheim A.G.
-Der Vorsitzende-

Mannheim, den 20. November 1947

Herrn Direktor Schröder/
Großkraftwerk betr.

21. Nov. 1947

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Heimerich!

Ihr neuerlicher Brief vom 18.11.1947 überrascht mich insofern, als Sie eingangs bemerken, Sie hätten anläßlich der letzten Aussprache nicht den Eindruck gewonnen, daß im Verhandlungswege noch eine befriedigende Lösung erzielt werden könne, während ich selbst nach meiner Meinung bei dieser Aussprache deutlich zum Ausdruck gebracht habe, daß ich die Angelegenheit des Herrn Direktor Schröder honorig bereinigt wissen möchte. Auch die Ihnen bei dieser Gelegenheit ihrem ungefähren Inhalt nach bekanntgegebene Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 27.8.1947, die Sie lediglich deshalb noch nicht erreichte, weil ich infolge Ortsabwesenheit an der Unterzeichnung verhindert war, dürfte gezeigt haben, daß ich Wert auf eine gütliche Erledigung lege. Ich füge meine Stellungnahme vom 13.11.1947 hier bei und bitte Sie, diese mit Ihrem Mandanten durchzusprechen und mir Ihre Rückäußerung, gegebenenfalls Ihre Gegenvorschläge, zukommen zu lassen.

Ich selbst lege auch Wert darauf, die Angelegenheit so rasch als möglich erledigt zu wissen und mute Herrn Dir. Schröder keinesfalls zu, "in Unsicherheit zu leben", wenn m.E. auch schon insoweit Klarheit besteht, daß Herr Dir. Schröder im Mai 1948 ausscheidet, nachdem er es vor der Kündigung abgelehnt hat, wie in meinem Schreiben vom 13.11.1947 schon ausgeführt, eine andere Position innerhalb des Werkes zu übernehmen, obwohl diese ebenso angesehen wie die seitherige gewesen wäre.

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

o/o

In einem Punkt bin ich auch insoweit anders orientiert, als mir berichtet wird, daß Herr Dir. Schröder sich gerade wegen seiner "Beschäftigungslosigkeit" bei Herrn Staufer vom Aufsichtsrat beklagt hat und daß dies Herrn Dr. Marguerre den Anlaß gegeben habe, Herrn Dir. Schröder nicht nur zur Auskunftserteilung heranzuziehen, sondern auch mit anderen Aufträgen zu betrauen; dies umsomehr, als das Werk heute jede Arbeitskraft benötigt und das technische Können des Herrn Dir. Schröder nicht angezweifelt wird. Wenn vielleicht äußere Umstände das Arbeiten für Herrn Dir. Schröder erschwert haben (wie z.B. die Nichtfertigstellung des zugedachten Arbeitsraumes oder die Tatsache, daß nicht jederzeit eine Schreibkraft usw. zur Verfügung stehen), so sind dies Hindernisse, die das Werk auf schnellstem Wege beseitigen wird oder solche, die in dem Mangel an den in Frage kommenden Kräften überhaupt liegen. Im übrigen wäre es zweckmäßig, wenn Herr Dir. Schröder dem Werk seine Beanstandungen in dieser Hinsicht bekanntgeben würde, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Vielleicht wäre es auch zweckmäßig, wenn Herr Dir. Schröder mir einmal angäbe, was er unter "nicht gleichwertiger Arbeit" versteht.

Herr Dr. Marguerre erklärt mir auch, daß es ihm völlig fern liege, einen "Druck mit Drohungen" auszuüben. Da in meiner Stellungnahme vom 13.11.1947 gleichfalls zum Ausdruck gebracht ist, daß nach der Auffassung des Vorstandes Gründe vorliegen, die als wichtige Gründe im Sinne des Ruhegehaltsvertrages angesehen werden könnten, so möchte ich, um nicht den Eindruck zu erwecken, daß auch diese Ausführungen eine Drohung enthalten sollten, hier die Gründe wiederholen, die bei meiner Aussprache mit Ihnen schon mündlich genannt sind:

Es sind dies neben der schon erwähnten wesentlichen Tatsache, daß Herr Dir. Schröder es bei den der Kündigung lange

vorausgehenden Verhandlungen abgelehnt hat, eine andere Position innerhalb des Werkes zu übernehmen, das Verhalten in der Angelegenheit bezüglich des Personenwagens und die abfälligen Äußerungen, die sich Herr Dir. Schröder sowohl über Herrn Dr. Marguerre als auch Herrn Direktor Wimmer innerhalb des Werkes erlaubte. Ich will heute nicht näher hierauf eingehen, weil ich immer noch der Auffassung bin, daß es nicht notwendig ist, derartige Dinge an die Öffentlichkeit zu bringen, sondern daß es möglich sein müßte, auch hinsichtlich der Ruhegehaltsansprüche eine Einigung zu erzielen im Sinne meines Vorschlages in dem beigefügten Brief vom 13.11.1947.

-/-

Mit vorzüglicher Hochachtung

Aufsichtsrat der
Großkraftwerk Mannheim A.G.
-Der Vorsitzende-

Mannheim, den 13. November 1947

Herrn Direktor Schröder/
Großkraftwerk betr.

21. Nov. 1947

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Heimerich!

In der Angelegenheit des Herrn Dir. Schröder beziehe ich mich auf unsere mündliche Aussprache, und wunschgemäß lasse ich Ihnen meine Stellungnahme schriftlich wie folgt zugehen:

Die Gründe, die dazu geführt haben, die Bestellung des Herrn Dir. Schröder zum Vorstandsmitglied zu widerrufen und einen anderen Herrn zum Betriebsdirektor zu bestimmen, sind verschiedener Art, die hier nicht erörtert werden sollen. Bemerkt muß jedoch werden, daß es nicht zu einem Ausscheiden hätte kommen brauchen, wenn Herr Dir. Schröder nicht das Angebot, seine frühere Stellung und zwar mit erweiterten Machtbefugnissen und Kompetenzen anzunehmen, abgelehnt hätte. Herr Dir. Schröder sollte die ganze Abteilung "M" leiten, was ihm früher nur bedingt zustand, und dieser Abteilung sollte außerdem eine Ausführungsabteilung, die früher nicht bestand, beigegeben werden. Während früher Herr Dir. Schröder den Übergang von seiner eingeschränkten Abteilungsvorstandsstellung zum Betriebsdirektor als eine Zurücksetzung bezeichnete, stellte er jetzt auf einmal fest, daß die Versetzung vom Betriebsdirektor zum wirklichen Vorstand der Abteilung "M" eine Zurücksetzung sei, die er sich nicht gefallen lassen könne und fügte hinzu, daß er an der Arbeit in der Abteilung "M" keinerlei Interesse habe. Diese Weigerung machte es unmöglich, eine zwangsweise Umsetzung vorzunehmen und hat eine Situation herbeigeführt, aus der nur noch die Auflösung des Vertragsverhältnisses überhaupt als mögliche Konsequenz blieb.

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

o/o

Diese Auflösung ist jedoch nicht als eine mit sofortiger Wirkung gedachte anzusehen. Selbstverständlich sollen Herrn Dir. Schröder diejenigen Bezüge, die er bisher hatte, bis zum Mai 1948 weiter gewährt werden, wie dies bisher auch schon geschehen ist. Nicht zuletzt sollte Herr Dir. Schröder, gerade um den Eindruck einer fristlosen Entlassung zu vermeiden, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses als beratender Ingenieur tätig sein.

Nach der mir gewordenen Mitteilung lautete die Bekanntmachung an die Belegschaft entsprechend der mit Herrn Dir. Schröder getroffenen Vereinbarung dahin, daß "Herr Direktor Schröder infolge einer getroffenen Vereinbarung mit dem heutigen Tage aus seiner bisherigen Stellung ausscheidet" und daß er noch für das Großkraftwerk als beratender Ingenieur weiter tätig sein werde. Diese Bekanntmachung dürfte wohl kaum Anlaß zu einer Beanstandung gegeben haben, denn sie ist keinesfalls verletzend. Wenn nun, wie Sie in Ihrem Brief vom 17.10.47 vortragen, neuerdings am schwarzen Brett ein Anschlag erfolgte, wonach Herr.Dir. Schröder "entlassen" wurde, so ist dies nicht auf eine Anordnung des Herrn Dr. Marguerre zurückzuführen; es handelt sich vielmehr um die übliche monatliche Veröffentlichung, die allerdings im vorliegenden Falle besser unterblieben wäre. Dieser Irrtum wird seitens des Herrn Dr. Marguerre bedauert. Es steht deshalb auch nichts im Wege, durch eine weitere Bekanntgabe nochmals nach außen zu erklären, daß das Ausscheiden als Betriebsdirektor und Vorstandsmitglied aufgrund einer gütlichen Vereinbarung erfolgte, falls Herr Dir. Schröder glaubt, daß dies notwendig sei, um den etwaigen Eindruck einer fristlosen Entlassung zu beseitigen.

Es bestehen auch keine Bedenken, eine Beurlaubung bis zum 28.5.1948 auszusprechen. Es hat niemand die Absicht, Herrn Dir. Schröder in eine "schiefe Lage" zu bringen, es muß aber darauf hingewiesen werden, daß Herr Dir. Schröder selbst stets um Beschäftigung bemüht ist, die ihm auch nicht versagt wird.

Auch hinsichtlich der Dienstwohnung besteht die Möglichkeit, Herrn Dir. Schröder entgegenzukommen, indem Herr Dir. Schröder seine bisherige Wohnung behalten kann, bis er eine andere gefunden hat; notfalls wird man Herrn Dir. Schröder bei der Beschaffung einer anderen Wohnung behilflich sein.

Was die Erfindung des Schlackentisches anlangt, so ist Herrn Dir. Schröder schon früher eine überwiegende Beteiligung für den Fall einer Fremdverwertung sowohl im Inland wie im Ausland zugesagt worden. Diese Zusage soll auch aufrecht erhalten bleiben. Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, Herrn Dir. Schröder eine Bezahlung für die Benützung einer reinen Diensterfindung im Großkraftwerk zu geben, zumal Herr Dir. Schröder im allgemeinen schon so hoch bezahlt war, daß selbständige technische Gedanken erwartet werden konnten und abgegolten sind. Es sei nur darauf hingewiesen, daß z.B. Herr Dr. Marguerre niemals eine Lizenz vom Großkraftwerk für die Verwendung seiner Ideen im Werk selbst beansprucht hat. Daß Herr Dir. Schröder einmal einen Betrag von RM 2 000.-- erhielt, hatte eine besondere Bewandnis.

Im Zuge von Lohnverhandlungen hat der Vorstand sich entschlossen, einen jährlichen Gehaltsverzicht von RM 10 000.-- auszusprechen, von dem Herr Dir. Schröder einen Betrag von RM 2 000.-- übernehmen sollte. Während die Übernahme der anderen beteiligten Herren praktisch ohne Debatte erfolgte, hat sich Herr Dir. Schröder stark dagegen gewehrt, und so machte Herr Dr. Marguerre, um nicht die ganze Aktion des Vorstandes in Frage zu stellen, schließlich den Vorschlag, daß Herr Dir. Schröder auf die RM 2 000.-- Gehalt verzichten möge, dafür aber für die "Schlackentischsache" RM 2 000.-- erhalten solle. Aus dieser einmaligen Zahlung können deshalb keine Rechte hergeleitet werden, vor allem nicht auf einen Betrag von RM 10 000.--

Auch die Weitervergütung der Kohlenprämie (Betriebsersparnisprämie) ist nicht gerechtfertigt. Diese Prämie ist eine

o/o

reine Funktionszulage. Sie wird nur an solche Personen im Betriebe bezahlt, die tatsächlich im Betriebe, nicht in der Verwaltung tätig sind und die auf den Kohlenverbrauch einen Einfluß ausüben können, der dem Werk zugute kommt und die Zahlung einer Prämie rechtfertigt. Mit dem Aufhören einer Tätigkeit hat bisher selbstverständlich auch die Bezahlung der Prämie aufgehört.

Was nun die Ansprüche des Herrn Dir. Schröder anlangt, die mit dem Hinweis auf die Ruhegehaltsvereinbarung und die Auflösung des Dienstverhältnisses "ohne wichtigen Grund" angedeutet sind, so sei bemerkt, daß nach der Auffassung des Vorstandes sehr wohl einige Tatsachen anzuführen wären, die "als wichtiger Grund" angesehen werden könnten, in dem Sinne, daß "die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach verständigem Ermessen dem vom Vertrag Zurücktretenden nicht zugemutet werden kann." Wenn davon abgesehen wird, hierauf näher einzugehen, so deshalb, weil angenommen wird, daß Herr Dir. Schröder nicht von einem Vertragsinhalt Gebrauch machen will, der für einen anderen Fall gedacht war, nämlich für den Fall, daß Herr Dir. Schröder in einem Alter ausscheiden würde, in welchem es ihm nicht möglich ist, eine gleichwertige Stellung zu übernehmen. Herr Dir. Schröder steht heute im Alter von 46 Jahren und ist, woran kein Zweifel bestehen kann, in der Lage, sich wieder eine entsprechende Position zu verschaffen, sodaß er keines zusätzlichen Ruhegehaltes bedarf. So wie der Vertrag gedacht war, soll er jedoch gehalten werden, d.h. Herr Dir. Schröder kann nach Erreichung des 65. Lebensjahres oder bei vorheriger Invalidität das Ruhegehalt erhalten, das er sich aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit erdient hat.

Ich nehme an, daß es möglich ist, in obigem Sinne zu einer gütlichen Verständigung zu kommen und darf Ihre Stellungnahme erwarten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

W. 21/11.

18.November 1947.

durch Boten
den 18/11.47.

Dr.H./M.

An den

H errn Vorsitzenden
des Aufsichtsrats des
Grosskraftwerks Mannheim A.G.
H errn Oberbürgermeister B r a u n

M a n n h e i m .
Rathaus .

Durch Boten !

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister !

Meine Vorstellung, die ich in der Angelegenheit des Herrn Direktor Dipl.Ing.Theodor S c h r ö d e r vom Grosskraftwerk Mannheim A.G. mit Brief vom 27.August 1947 bei Ihnen erhoben habe und in der ich Vorschläge für eine vergleichsweise Regelung der Angelegenheit gemacht habe, ist bis heute , den 18.November, also fast 3 Monate lang , ohne Ergebnis geblieben . Auch bei der letzten Aussprache mit Ihnen und Herrn Stadtsyndikus Dr.W o l l gewann ich nicht den Eindruck, dass im Verhandlungswege noch eine befriedigende Lösung erzielt werden kann .

Grundlage der Auseinandersetzung ist die vom Vorstand der Grosskraftwerk Mannheim A.G. ausgesprochene und vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 26.Juli 1947 bestätigte Kündigung vom 25.Juli 1947.Nachdem Ruhegehaltsvertrag , den Herr Direktor Schröder am 29.Dezember 1944 mit dem Aufsichtsrat der Grosskraftwerk Mannheim A.G. abgeschlossen hat, hat seine Versetzung in den Ruhestand zu erfolgen u.a. bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens des Grosskraftwerks Mannheim . Im Falle einer solch-en Versetzung in den Ruhestand muss das Ruhegehalt ungekürzt

gewährt werden, wenn das Grosskraftwerk das Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund gekündigt hat . Die Kündigung vom 25. bezw. 26.Juli 1947 enthält keine Angabe eines wichtigen Grundes für die Kündigung , auch liegt ein solcher wichtiger Grund nicht vor . Die Ausführungen des Schreibens vom 25.Juli 1947 enthalten lediglich die Motivierung einer ordentlichen Kündigung . Sie würden keinesfalls ausreichen, um die nach der ständigen Rechtssprechung erforderlichen Voraussetzungen einer Kündigung aus wichtigem Grund zu erfüllen .

Herr Direktor Schröder ist auf sei n Schreiben an Herrn Generaldirektor M a r g u e r r e vom 23.7.1947, in dem er um eine Bestätigung über seine Versetzung in den Ruhestand gemäss Ziff.4 c des Ruhegehaltsvertrages ersuchte , ohne Antwort geblieben, auch seither ist keine Anerkennung des Ruhegehaltsanspruchs des Herrn Direktor Schröder, wie wir ihn in unserem Schreiben vom 27.August 1947 unter Ziff.2 des Vergleichsvorschlages formuliert haben , erfolgt .

Es kann Herrn Direktor Schröder nicht zugemutet werden , weiterhin in Unsicherheit zu leben . Der Aufsichtsrat der Grosskraftwerk Mannheim A.G. wird deshalb ersucht , binnen 8 Tagen eine Erklärung darüber abzugeben , ob er anerkennt, dass der mit Herrn Direktor Schröder abgeschlossene Ruhegehaltsvertrag vom 29.12.1944 nunmehr in Wirksamkeit getreten ist, mit der Massgabe , dass das Dienstverhältnis seitens des Grosskraftwerks ohne wichtigen Grund gekündigt wurde. Sollte diese Erklärung innerhalb der gestellten Frist nicht eingehen , so sind wir beauftragt, Klage gegen die Grosskraftwerk Mannheim A.G. einzureichen .

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch ausdrücklich darauf hinweisen , dass Herr Direktor Schröder entschlossen ist, sich durch keinerlei Drohungen des Herrn Generaldirektor Marguerre einschüchtern zu lassen . Herr Generaldirektor Mar-

guerre hat bei der letzten Unterredung mit Herrn Direktor Schröder einen solchen Druck mit Drohungen auszuüben versucht, indem er darauf hinwies , dass noch wichtige Gründe für eine Kündigung vorgebracht werden könnten. Solche Gründe bestehen nicht . Selbst wenn sie aber bestünden, wäre eine nachträgliche Geltendmachung rechtlich bedeutungslos .

In dem Kündigungsschreiben vom 25.Juli 1947 ist Herr Direktor Schröder von seiner Funktion als Betriebsdirektor und stellvertretendes Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung entlastet worden . Es heisst dann in dem Briefe weiter : " Sie brauchen sich jedoch nur zur Auskunftserteilung und als beratender Ingenieur zur Verfügung des Vorstands zu halten. Die Hauptaufgaben , zu deren Erledigung Sie herangezogen werden sollen, werden bei dem Projekt der neuen Kessel und bei dem Problem der Schlackenverwaltung liegen ..... An eine bestimmte Arbeitszeit sind Sie nicht gebunden. Die speziellen Aufträge erhalten Sie von Fall zu Fall .. " Herr Direktor Schröder ist nicht gefragt worden, ob er mit einer solchen Regelung seiner Dienstleistung bis zum Ende seiner Vertragszeit , d.h. bis Ende Mai 1948, einverstanden ist . Er hat sich aber in Erwartung einer angemessenen Regelung seiner Verhältnisse der Durchführung des diesbezüglichen Vorschlags von Dr.Marguerre nicht widersetzt und hat seither eine Reihe von Aufträgen des Generaldirektor Marguerre angenommen und durchgeführt . Es hat sich aber herausgestellt , dass die Stellung des Herrn Direktor Schröder im Rahmen einer solchen fallweisen Dienstleistung innerhalb des Grosskraftwerks eine völlig unwürdige geworden ist und keinesfalls der Stellung entspricht, die Direktor Schröder auf Grund seines Dienstvertrages im Grosskraftwerk hatte . Von einer gleichwertigen Beschäftigung, wie sie

zweifellos der Aufsichtsrat angenommen hatte, kann bei der Art und Weise, wie jetzt Generaldirektor Marguerre die Dienste unseres Mandanten in Anspruch nimmt , keine Rede sein . Herr Direktor Schröder erklärt sich ausdrücklich bereit, bis zum Ablauf seines Dienstverhältnisses , also bis Ende Mai 1948,als stellvertretendes Vorstandsmitglied weiter Dienst zu tun oder auch in unabhängiger Stellung zu Auskünften zur Verfügung zu stehen , Aber er ist nicht bereit eine Tätigkeit auszuüben, die mit seiner Stellung, die ihm der ursprüngliche Dienstvertrag eingeräumt hat , nicht gleichwertig ist . Solange eine solche ausdrückliche Zusicherung des Aufsichtsrats nicht erfolgt, wird Herr Direktor Schröder künftighin weitere Aufträge des Herrn Generaldirektor Marguerre ablehnen .

Nach wie vor müssen wir auch darauf bestehen , dass Herr Direktor Schröder bis zum Ablauf seines Dienstvertrages die vollen Bezüge einschliesslich der Stellenzulage erhält . Es liegt nicht an Herrn Direktor Schröder , dass er sein Amt als Betriebsdirektor bis Ende Mai 1948 nicht mehr versehen kann, vielmehr ist die Verhinderung der Weiterführung seiner Tätigkeit ausschliesslich eine Massnahme des Vorstands bezw. Aufsichtsrats der Grosskraftwerk Mannheim A.G. , die in keiner Weise die vertragsmässigen Ansprüche von Herrn Direktor Schröder berührt . Auch die Nichtanerkennung der Stellenzulage für Herrn Direktor Schröder bis Ende Mai 1948 müsste zur Klage führen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Entwurf

Durchschlag!

575.

Dipl.ing Th. Schröder
17a Mannheim- Neckarau
Plinaustr.12

Mannheim ,16.11.47

Herrn Gen. dir. Dr. Marguerre

Während meiner Tätigkeit als Betriebsdirektor im GKM,ist es mir nicht gelungen,Sie davon zu überzeugen,daß den von mir an Ihre Adresse freiwillig eingereichten Jahresrückblickberichten über das Wohl und Wehe Jhrer Organisation, M e i n g u t e r W i l l e zugrunde lag.

Sie haben mir entweder garnicht oder mit Unwillen geantwortet,sodaß es mir eigentlich klar genug sein sollte,daß Sie eine schriftliche Äußerung von mir nicht mehr erwarten.

Wenn ich es trotzdem tue,so nur deshalb,weil ich Sie darauf aufmerksam machen muß,daß Sie dabei sind,den Bogen erneut und endgültig zu überspannen.Die von Ihnen in den letzten Tagen bei der Stadt unternommenen Schritte,lassen mich daran nicht zweifeln.

Haben Sie dabei bedacht,daß es dem Ruf des GKM und seiner Leitung eine mehr als peinliche Note geben wird,wenn ich mich als ehemaliger Direktor und verantwortlicher Betriebsleiter Ihres Werkes zu guter Letzt zum Trottel,der a l l e s einzustecken gewillt ist,stempeln lasse? Der sich mit dem Malen von Diagrammen in der Zeit beschäftigen lässt,wo man an anderer Stelle seinen Namen und seine Handlungsweise verunglimpfen darf. Der weder vor noch nach der Aufsichtsratssitzung gehört wurde, seit 4 Monaten einfach aufs tote Gleis geschoben wurde,wo er auf seinen "honorigen" Abgang ~~Rechnen~~ warten kann. Inzwischen lassen Sie es zu,daß einzelne der früheren Herrn Kollegen über die Stränge schlagen,um noch rasch an dem "Besiegten" ihr Mütchen zu kühlen.Sie selbst schrieben am 25.6.,Sie wollten "davon absehen,jetzt weitere Vorgänge zu erwähnen! Diese die Neugier herausfordernde Formulierung ist nun leider durch Ihren Vortrag bei der Stadt uninteressanter geworden.Immerhin behalte ich mir mein Kommentar dazu vor.

Sie haben mich jedenfalls belehrt,was Sie darunter verstehen,wenn Sie "den eben geschilderten Vorgängen die Form einer Vereinbarung geben," womit ich mich ja angeblich ausdrücklich einverstanden erklärte.

Herr Dr. Marguerre! Sie belieben mir eine Behandlung zu zumuten,die untragbar ist.Sie wissen das auch,und fahren trotzdem fort.Sie überschätzen dabei jedoch meine Geduld und den von mir bewiesenen Verständigungswillen.Seit dem15.7. habe ich mich bemüht,bestehende Gegensätze zu ignorieren,wozu allein schon größte Anpassungsfähigkeit gehört.

Solange sich die Verhältnisse nicht ändern,sehe ich mich zu einer irgendwie gearteten Weiterarbeit bis zu meinem definitiven Ausscheiden im GKM,außerstande.Sollte ich noch in diesen Tagen keine gültige Erklärung erhalten,die mir die loyale Abwicklung meiner Angelegenheit zusichert,so bedaure ich den letzten Versuch einen gütlichen Vergleich herbeizuführen,vergeblich unternommen zu haben.

Theodor Schröder

Wiedervorlage in 8 Tagen !

13.November 47.

Dr.H./M.
- 575 -

H e r r n
Direktor Theodor S c h r ö d e r
M a n n h e i m - Neckarau
Plinaustrasse 12.

Sehr geehrter Herr Direktor Schröder !

Ich habe heute in Ihrer Angelegenheit mit Herrn Oberbürgermeister B r a u n und Herrn Stadtsyndikus Dr.W o l l in Mannheim Rücksprache genommen. Es hat gestern in Ihrer Sache auf dem Mannheimer Rathaus eine Verhandlung stattgefunden, bei der in Aussicht genommen wurde, einen Vergleich mit Ihnen abzuschliessen . Herr Stadtsyndikus Woll wurde beauftragt, mir die Vergleichsvorschläge des Grosskraftwerks zu unterbreiten .

Bei der heutigen Besprechung ergab sich, dass die Art und Weise, wie Ihr Ausscheiden im Grosskraftwerk bekanntgegeben wurde , durch die massgebenden Herren nicht gebilligt wird . Dagegen scheint man Ihre Auffassung hinsichtlich der Prämienzahlung bis zum 27.Mai 1948, ferner hinsichtlich der Erfinderansprüche und schliesslich hinsichtlich des Ausschlusses einer Kürzung des Ruhegehalts nicht zu teilen . Der entscheidende Punkt ist dabei wohl die Ruhegehaltsfrage. Ich habe auf die klaren Bestimmungen des Ruhegehaltsvertrages verwiesen . Es hat sich dabei herausgestellt, dass dem Aufsichtsrat des Grosskraftwerks, als er über Ihre Kündigung entschied, dieser Ruhegehaltsvertrag gar nicht bekannt war. Jetzt herrscht über den Ruhegehaltsvertrag grosses Erstaunen,

er wird als ganz ungewöhnlich bezeichnet, obwohl offenbar auch andere Mitglieder des Vorstands des Grosskraftwerks den gleichen Ruhegehaltsvertrag erhalten haben. Ich erklärte den Herren Braun und Woll, dass diese nachträglichen Erwägungen des Aufsichtsrats Sie nicht berühren können, der Aufsichtsrat hätte sich vor seiner Entscheidung über die aus der Kündigung erwachsenden Konsequenzen unterrichten müssen . Ich habe den Eindruck gewonnen, dass der Aufsichtsrat, wenn er sich über die Konsequenzen im vollen Umfange im klaren gewesen wäre, vielleicht überhaupt von der Kündigung abgesehen und eine Besprechung mit Ihnen über eine anderweitige Regelung Ihres Dienstverhältnisses herbeigeführt hätte . Das ist durch die Eigenmächtigkeit von Dr. M a r g u e r r e verhindert worden, der jetzt auch zugeben musste, dass er den Aufsichtsrat über den Inhalt des Ruhegehaltsvertrages nicht unterrichtet hat. Im Laufe der Besprechung wurde auch das Problem Dr. M a r g u e r r e angeschnitten. Die massgebenden Herren im Mannheimer Rathaus halten ihn für durchaus abbaureif und sehen es als einen grossen Fehler an, dass das Grosskraftwerk unter der Leitung von Dr.Marguerre zu einem ewigen Versuchslaboratorium geworden ist . Man glaubt aber im Augenblick keinen Ersatz für Dr.Marguerre zu haben und möchte ihn auch nicht von der Verantwortung entbinden, die dann hinsichtlich der Tarifgestaltung im besonders hohen Masse zu Tage treten wird, wenn der Währungsschnitt erfolgt ist . Gegen Sie scheint Dr.Marguerre bei den letzten Verhandlungen mit Oberbürgermeister Braun und dem Stadtsyndikus Woll zwei Dinge besonders ins Feld geführt zu haben : die Autoangelegenheit, von der Sie mir schon erzählt haben und eine verletzende Äusserung, die Sie einmal über Dr.Marguerre gebraucht haben sollen . Jedenfalls scheint Dr.Marguerre eine sehr feindselige Haltung Ihnen gegenüber ~~ein~~genommen zu

haben, denn Oberbürgermeister Braun äusserte, dass er eine Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Herrn Dr.Marguerre nicht mehr für möglich halte . Es dürfte damit zu rechnen sein , dass der Brief von Stadtsyndikus Dr.Woll innerhalb der nächsten 8 Tage bei mir eintrifft . Wir werden uns dann darüber schlüssig werden müssen , ob die Vergleichsverhandlungen fortgesetzt werden sollen , oder ob Klage auf Anerkennung des Ruhegelatsvertrages eingereicht werden soll .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Th. Schröder
Mannheim-Neckarau
Plinaustr.12

Mannheim 4.11.47

6. Nov. 1947

Herrn Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Heidelberg

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Herr Dr. Marguerre hat mich heute Abend,vor seiner Abreise, in sein Zimmer gerufen und zunächst einige technische Sachen, die sich zwischenzeitlich ergeben hatten und den beabsichtigten Neubau betreffen,mit mir besprochen.

Als ich dann zum Weggehen anschickte,kam er auch noch auf "meine persönliche Angelegenheit" zurück,wobei er eingangs jedoch sofort bemerkte,dass er in Erwartung gegensätzlicher Ansichten keine Diskussion oder Stellungnahme von mir erwarte.

Er schilderte mir den Standpunkt des GKM etwa wie folgt:

1)Man wäre nicht bereit,bei meinem Alter von 46 Jahren mir eine lebenslängliche Pension nach dem 27.5.48 zu zahlen, höchstens bei Jnvalidität oder nach dem 65. Lebensjahr.
Dies sei in den Vertrag der Stadt dadurch hineingeraten, dass Herr Dir. Lupberger seinerzeit von seiner letzten Beschäftigung bei Halberg her,für sich mit ca. 52 Jahren bei 5 Jahren Vertragsdauer als Vorstandsmitglied diesen Passus durchgesetzt habe,und dann sei dies auch in meinem Ruhegehaltsvertrag gleichlautend übernommen worden.
(man will also auf Jrrtum anfechten!)

2)Es wäre ratsamer,nicht auf"ohne wichtigen Grund entlassen" abzuheben.
(soll das eine Drohung sein?)

3)Da ich aus der Funktion der Betriebsdirektion entlassen,aber jetzt als beratender Jngenieur beim GKM eingestzt wäre,was im übrigen nach Ansicht der GKM-Juristen eine "gleichwertige" Stellung wäre,fiele die Prämienzahlung jetzt aus,da sie an die Funktion des Betriebsdirektors für Überstunden usw. geknüpft wäre. Herr Dr. M.stellte die Sache jetzt beinahe so dar, als wenn ich nicht beim GKM entlassen,sondern nur mit einem anderen Posten versehen worden wäre.
(danach wäre ich also nicht beurlaubt und man denkt sich die Sache so,dass ich quasi bis zum Mai48 die mir weitergezahlten reduzierten Bezüge abarbeiten muss.Herr Dr.M. machte noch in diesem Zusammenhang die Bemerkung,dass er"bereit wäre" mein Dienstverhältnis vorzeitig zu lösen,wenn ich gehen wolle!)

4)Wegen der Ablösung hinsichtlich der Patenterfindungen sagt Herr Dr.M.,dass er auch für seine Erfindungen,soweit sie beim GKM verwendet würden,keine Ansprüche an das Kraftwerk gestellt habe.Wenn ich aber einwenden würde,warum man mir seinerzeit RM 2ooo.- geboten hätte,so müsse er wohl gezwungen sein,die näheren Umstände anzugeben.Ich hätte damals bei einem von ihm vorgeschlagenen Abstrich an den Gehältern der Vorstandsmitglieder(anteilig für mich RM 2ooo.-) erst keine Bereitwilligkeit gezeigt und er habe dahn mit der gleichen Summe ausgeglichen.Im übrigen könnte von mir in meiner Stellung erwartet werden,dass ich derartige Erfindungen mache.u. dem Werk zur Verfügung stelle.

Bei fremder Ausnützung,außerhalb des GKM,werde mir ja ein Anteil zustehen,den er unter Umständen erhöhen wolle.
(nach der bisherigen Regelung behält das GKM von ev. Lizenzeingängen,die sich aber noch nicht realisiert haben,5o% ein,der Rest geht zu 25% an Herrn Dr.M. u. zu 75% an mich,also 37,5% der Lizenz)

57 Das GKM würde mit der von mir jetzt noch innegehabten Werkswohnung Ende Mai 48 für eigenen Bedarf rechnen. Irgendwelche Vorschläge zur Lösung meiner Unterkunftsfrage wurden von Herrn Dr. M. **m**icht gemacht.Ich hatte auch keine Veranlassung,nach dem vorher angehörten,ihn darum zu ersuchen.

(Mit dem sich Ausschweigen zu diesem für meine Familie äußerst wichtigen Punkt-auch in Anbetracht der durch die Verschleppungspolitik nunmehr schon vergangenen Zeit, werden jetzt meine vitalsten Jntressen getroffen. Ein von mir privat vorgetriebenes Wohnungsprojekt hat sich am vergangenen Sonntag durch behördliche Baueinschränkung,leider völlig zerschlagen.Die Stadt,speziell Herr Oberbürgermeister Braun hat seinerzeit verlangt, dass ich in Mannheim,unmittelbar am oder im Werk wohnen solle, um bei der Betriebsstellung jederzeit greifbar z zu sein.Auch während der Fliegerangriffe! Ich kann mir nicht jetzt einfach im Sommer nächsten Jahres den Stuhl vor die Türe setzen lassen. Ich müßte dies auch schon deswegen als eine nichtsnutzige Handlungsweise ansehen,da auf mein Betreiben und durch meine intensive Mitarbeit während meiner Betr.dir.tätigkeit über 55 Wohnungen für unsere Arbeiter und Angestellten mit Werksmitteln instandgesetzt bezw. neugebaut worden sind. Ich habe maßgeblich daran gearbeitet,dass das GKM aus der Schlacke Bauelemente gewinnen konnte,ein Verfahren, das,jetzt in anderen Händen,immernoch neues Material produzieren läßt,sodass also das GKM auch die gewünschte Beihilfe geben könnte, wenn die Stadt keine fertige Wohnung zur Verfügung stellen kann.

Bei der Langfristigkeit aller Wohnungsangelegenheiten lege ich entschiedenen Wert auf eine klare Antwort.)

Ich habe mir die obigen Ausführungen von Herrn DR.Marguerre im wesentlichen ohne Gegenäußerung angehört und auf eine Verhandlung durch Sie als meinen Rechtsbeistand verwiesen. Allerdings habe ich bemerkt,dass ich ~~dem~~in dem über 3 Monaten andauernden Schwebezustand nicht den Eindruck einer loyalen Abwicklung erblicken könne,daß im Gegenteil der völlig unklare Zustand meiner Beziehungen zu den Menschen,denen ich-infolge meiner Wohnung im Werk- begegne,sogar mit ihnen arbeiten soll,allmähligh untragbar wird.(2.Anschlag!)

Herr Dr. Marguerre will nach seiner Rückkehr anfang nächster Woche mit Herrn Oberbürgermeister Braun und dem Stadtsyndikus Herrn Dr. Woll sprechen.Er erwähnte auch,dass ein Vorbescheid an Sie herausgehen solle.

Ich möchte vertrauensvoll das weitere Vorgehen,sehr geehrter Herr Dr. Heimerich in Ihre Hände legen,falls Sie eine Zwischenaktion für notwendig halten.Deshalb mein sofortiger Bericht.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Theodor Snyder

W. 12/47.

28. Okt. 1947

ab 28/X.

Dr.H./Kr.

Herrn
Dipl.Ing. Direktor S c h r ö d e r
Mannheim - N e c k a r a u
Plinaustr. 12

Sehr geehrter Herr Schröder!

Ich habe heute in Ihrer Sache wieder mit Oberbürgermeister B r a u n gesprochen, der mir zusagte, dass Ihre Angelegenheit in dem von uns gewünschten Sinne erledigt werden würde. Offenbar wollte Generaldirektor Dr. Marguerre diese Erledigung selbst in die Wege leiten, Oberbürgermeister Braun hat ihm aber bedeutet, dass das seine Sache sei und dass Dr. Marguerre ihm nur berichten soll. Ich bin sehr befriedigt über diese Stellungnahme des Oberbürgermeisters. Ich halte es für empfehlenswert, dass Sie sich mit Dr. Marguerre in eine Verhandlung über Ihre persönlichen Angelegenheiten unter keinen Umständen einlassen, sondern, wenn Anlass hierzu besteht, den Standpunkt vertreten, dass diese Sache zwischen Ihrem Anwalt und dem Aufsichtsratsvorsitzenden geregelt werden müsse.

Ich nehme an, dass Sie sich bei Rückkehr aus der russischen Zone wieder bei mir melden werden und bin einstweilen mit hochachtungsvoller Begrüssung

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Ltr. in 14 Tagen

M. 30/+ -/

17. Okt. 1947

ab 17/+

Dr.H./Kr.

Herrn
Direktor Dipl.Ing. S c h r ö d e r
Mannheim - N e c k a r a u
Plinaustr. 12

Sehr geehrter Herr Schröder!

Ich nehme Bezug auf Ihren Brief vom 1o. ds.Mts. und Ihren gestrigen Anruf. Ich habe mich nun doch veranlasst gesehen, an Herrn Oberbürgermeister B r a u n noch den abschriftlich beiliegenden Brief zu richten, der hoffentlich Ihre Zustimmung findet. Ich glaube, dass Sie sich in irgendwelche Verhandlungen mit Herrn Dr. M a r g u e r r e über die Regelung Ihres Verhältnisses zum Grosskraftwerk nicht einlassen sollten. Ich nehme an, dass Oberbürgermeister Braun jetzt die Regelung dieses Verhältnisses selbst in die Hand nehmen wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anlage

17. Okt. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn
Th. S c h r ö d e r
Mannheim - N e c k a r a u
Plinaustr. 12

Sehr geehrter Herr Schröder!

Ich nehme Bezug auf Ihren Brief vom 1o. ds.Mts. und Ihren gestrigen Anruf. Ich habe mich nun doch veranlasst gesehen, an Herrn Oberbürgermeister B r a u n noch den abschriftlich beiliegenden Brief zu richten, der hoffentlich Ihre Zustimmung findet. Ich glaube, dass Sie sich in irgendwelche Verhandlungen mit Herrn Dr. Marguerre über die Regelung Ihres Verhältnisses zwischen Grosskraftwerk

17. Okt. 1947

ab 17/5.

Dr.H./Kr.

Herrn
Oberbürgermeister B r a u n
M a n n h e i m
Rathaus

Betr.: Grosskraftwerk Mannheim A.G.

Sehr geehrter Herr Kollege Braun!

In der Angelegenheit des Herrn Direktor Dipl.Ing. Theodor S c h r ö d e r haben sich weitere Unzuträglichkeiten ergeben, die eine rasche Regelung dieser Angelegenheit als unbedingt notwendig erscheinen lassen.

1.) Herrn Dr. M a r g u e r r e scheint nun mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 27.8.47 zur Äusserung vorzuliegen. Er will sich, wie er vor einigen Tagen Herrn Schröder sagte, selbst mit ihm über den Inhalt dieses Schreibens unterhalten. Ich kann diesen Weg nicht für den richtigen halten, denn die Regelung der persönlichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft ist nach allgemeinem Brauch Sache des Aufsichtsratsvorsitzenden und nicht Sache eines anderen Vorstandsmitglieds, auch wenn Herr Generaldirektor Marguerre sich darauf berufen könnte, dass er Vorsitzender des Vorstands der Grosskraftwerk A.G. ist.

2.) Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass die Art der Entlassung des Herrn Schröder etwas Verletzendes für ihn gehabt hat und mindestens bei Teilen der Belegschaft den Eindruck erweckt hat, als hätte sich Herr Schröder etwas zu Schulden kommen lassen. Dieser Eindruck muss noch verstärkt werden, wenn jetzt am schwarzen Brett im Grosskraftwerk Mannheim ein neuer Anhang angebracht worden ist,

unterzeichnet von der Direktion und dem Betriebsrat, in dem u.a. folgendes steht:

"Monatlicher Bericht über Stand der Beschäftigten im GKM" nach 5 D.V.O. für Sept.
"In der Zeit vom 1.7. - 30.9.47 wurden entlassen:
Th.Schröder, Betriebsleiter, ...(andere Belegschafts-
aus dem Vorstand ausgeschiedem am mitglieder folgen)
26.7.47
"Personen in gewöhnlicher Arbeit, soweit nicht vom Gesetz betroffen: 65".

Ein solcher Anschlag mag vielleicht üblich sein, aber es hätte eine andere Form für diesen Anschlag gefunden werden müssen. Auf jeden Fall enthält er wiederum eine Spitze gegen Herrn Schröder, die zu Missdeutungen führen könnte, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass das Arbeitsgebiet des Herrn Schröder gemäss dem gleichen Anschlag auf vier Herren übergegangen ist, von denen drei Parteimitglieder waren.

3.) Aus einer ihm vorgelegten Abrechnung der Grosskraftwerk A.G. muss Herr Schröder entnehmen, dass man nicht beabsichtigt, ihm ab August 1947 die Betriebsersparnis-Prämie zu bezahlen, auf die er nach seinem Dienstvertrag Anspruch hat. Die Bezüge aus diesem Dienstvertrag laufen noch bis Ende Mai 1948 weiter. Die gegenteilige Auffassung des Herrn Dr. Marguerre hinsichtlich der Prämie kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Herr Dr. Marguerre kann auf einem solchen Standpunkt umso weniger beharren, als die weiteren Dienste des Herrn Dipl.Ing. Schröder sehr weitgehend in Anspruch nimmt, aber das auch in einer Form, die der früheren Stellung von Herrn Direktor Schröder als Vorstandsmitglied nicht entspricht und Herrn Schröder dauernd in eine schiefe Lage bringt.

Ich glaube, sehr geehrter Herr Kollege Braun, dass ein persönliches Eingreifen von Ihnen in dieser Angelegenheit durchaus notwendig ist, da Herr Dr. Marguerre offenbar nicht den richtigen Ton gegenüber Herrn Schröder zu finden vermag und sich die Lage nur verschärfen würde, wenn Herr Dr. Marguerre die Regelung der Angelegenheit des früheren Vorstandsmitgliedes, Dipl.Ing. Schröder, weiter in der Hand behielte.

Mit den besten Grüssen
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Th.Schröder
Mannheim- Neckarau
Plinaustr, 12

Mannheim 1o.1o.47

Herrn Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich
Heidelberg

13. Okt. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Seit dem Schreiben vom Herrn Oberbürgermeister Braun, das an Sie unter dem 25.9. gerichtet war, ist m. W. in meiner Angelegenheit nichts Neues geschehen.

Ich möchte Sie deshalb von folgendem in Kenntnis setzen:

1.) Aus einer Quittung einer zurückliegenden Abrechnung des GKM die mir erneut vorgelegt wurde, geht hervor, daß man n i c h t beabsichtigt, ab August 47 die Prämie auszuzahlen.

2.) Heute ist am schwarzen Brett im GKM ein neuer Aushang, unterzeichnet von der Direktion und dem Betriebsrat, öffentlich bekannt gemacht worden, der ua. folgendes enthält:

"Monatlicher Bericht über Stand der Beschäftigten im GKM" nach 5 D.V.O. für Sept.

"In der Zeit vom 1.7.-3o.9.47 wurden entlassen:
Th. Schröder, Betriebsleiter .....Aus dem Vorstand ausgeschieden am 26.7.47 (andere Belegschaftsmitglieder folgen)

"Personen in gewöhnlicher Arbeit, soweit nicht vom Gesetz betroffen: 65",

Da auch die leitenden Herren namentlich und einzeln aufgeführt sind, wird also auch denjenigen Belegschaftsmitgliedern, die es noch nicht wissen sollten, sowie fremden Passanten kundgetan, daß ich in meinem Arbeitsgebiet ersetzt wurde durch:

Herrn v. Liebenstein, Techn. Dir., Gliederung der NSDAP Verfahren: "eingestellt"
Herrn Wimmer, Kaufm. Dir. Pg von 1941 "Mitläufer"
Herrn Kordes, Obering. Pg von 1933 "Mitläufer"
Herrn Geiger, Betriebsleiter Pg von 1942 "Mitläufer"

Es ist mir ohneweiteres klar, daß dieser Anschlag auf Grund einer Verfügung veröffentlicht werden muß. Es gibt aber keine Entschuldigung dafür, daß meine vor mehr als einem Vierteljahr verlangte Rehabilitierung noch n i c h t angeschlagen worden ist. Wer wird mir das als anständige Zurückhaltung auslegen, daß ich nicht jedem erzähle und ihn besonders darauf aufmerksam mache, daß ich z w a r eine Rehabilitierung verlangt habe, was man mit Stillschweigen überging, ~~ich~~ tro t z d e m aber noch nicht gegen die Art und Weise meiner abrupten Entlassung zugunsten der oben genannten Herren Sturm gelaufen bin, um einen Skandal zu vermeiden? Je länger die Sache dauert, um so untragbarer wird unter diesen Umständen die Situation für mich hier im Werk. Ich kann mir nicht denken, daß auf diese Weise das Ansehen der Verwaltung aufrechterhalten und gleichzeitig das Vertrauen der Arbeiter zu ihr gestärkt wird.

3.) Ein weiterer Punkt zu der gleichen Sache ist, daß ich von Herrn Dr. Marguerre mit Aufgaben betreut werde, die mich laufend mit Herren in Kontakt bringen, die entweder früher meine Untergebenen waren oder die neueingetreten sind, und von der ganzen Sache meines Ausscheidens nur verschwommene Vorstellungen haben dürften. Es ist doch geradezu demütigend, ohne eine passable Klärung meiner Stellung bis zum endgültigen Ausscheiden aus dem Kraftwerk, wenn ich nunmehr dauernd mit diesen Belegschaftsmitgliedern notgedrungen in Verkehr stehe.

Die Leute, die mit einem angeborenem Taktgefühl über solche etwas peinlichen Situationen hinweggehen, kann ich als sachliche Mitarbeiter verwenden. Die bekannten kleinen Geister aber, die noch dazu von einer bestimmten Seite verhetzt werden, werden mir nunmehr mit ihrem passiven Widerstand meinen Wünschen gegenüber lästig. Da Herr Dr. Marguerre anscheinend meine Mithilfe benötigt, gegen die ich mich aus grundsätzlichen Erwägungen ja garnicht sträube, muß er nunmehr selbst daran interessiert sein, diesen unglückseligen Schwebezustand durch klare und vorallem allgemein gültige Anweisungen an die übrigen Herren Direktoren zu beenden.

Ich habe ihm vor einiger Zeit anläßlich einer von ihm angesetzten techn. Besprechung angedeutet, daß einiges, weil es nicht normal läuft, zu Aufenthalt und Mängeln führen wird. Prompt bekamen dann 2 Herren, die mit der Sache nichts zu tun hatten, wenigstens darüber im Zweifel sein konnten, von der Generaldirektion ein Schreiben, daß man als "Beschwerde" auslegen konnte. So geht das nicht! Man spricht mir einerseits alle Funktionen ab, betrachtet es in nachgeordneten Dienststellen noch als besondere Gefälligkeit, wenn ich ein paar kleine Hilfsarbeiten anfordere, diese "zu erlauben", andererseits zieht der Herr Generaldirektor, der nicht immer da ist, mich zu Konferenzen hinzu und gibt dabei in Verteilung der Arbeiten gewisse Aufgaben zur Erledigung an mich, etwa so laut Protokoll:

"Herr Schröder wird gebeten, anhand verschiedener Diagramme aus Vor- und Nachkriegszeit(Sommer, Winter mit und ohne Pumpbetrieb, Herbst, Sonntag) die Möglichkeiten der Konzentration des Mahlbetriebes auf die Nacht oder wenigstens ausserhalb der Hauptbelastungszeit und die Bunkerinhalte zu prüfen."

Nächste Seite des Aktenvermerks von Herrn Dr. Marguerre:

"Für den unterbrochenen Betrieb der Neuanlage ....eine Darstellung unter Berücksichtigung der Räumlichen Anordnungen ....Herr Schröder wird um diese Arbeit in Fühlung mit Abt. WUA und "M" ersucht"

Ich habe dies so ausführlich geschildert, da ich auch gleichzeitig meinem Gehaltsabstrich entgegentreten muß. Die Qualität der gewünschten Arbeiten ist so hoch, daß die anscheinend von kaufmännischer Seite forcierte Minderbezahlung nicht in Frage kommt, ganz abgesehen von den bestehenden Verpflichtungen.

Wenn das GKM erst neuerdings eine Anzahl hochbezahlter Herren engagieren konnte, die sich n e u e i n a r b e i t e n müssen und die Anlage in ihrem nicht unkomplizierten Aufbau erst nach Jahren vollständig kennen werden, ist es ein einfach lächerliches Ansinnen, mir als ausgebootetem Direktor mit 1o jähriger Kenntnis dieses Kraftwerks und einer 23 jährigen Praxis in der hier maßgeblichen Feuerungs- und Kesselbranche ~~mir~~ eine Monatsauszahlung von 5-6oo RM auf den Tisch zu legen. Ist meine Tätigkeit hier im Kraftwerk Neben-arbeit, die ich in gewissem Zeitaufwand erledigen kann, so bin ich bei entsprechender Bezahlung, damit einverstanden, weiterhin mich den gewünschten Aufgaben zu unterziehen, schon da es bei der gegebenen Sachlage eine natürliche ökonomische Lösung wäre. Gleichzeitig muß ich aber volle Freiheit haben, einer anderen Hauptbeschäftigung, die ich zu einer Existenz ausbauen muß, ohne Vorbehalte nachgehen zu können.

Auch aus diesem Grunde ist das Hinziehen der ganzen Angelegenheit, neben dem eingangs geschildertem blamablen Beigeschmack für mich untragbar und in seinen ev. Folgen verheerend.

Ich bitte erneut um Ihre Intervention.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Theodor Schröder

Wvl. in 10 Tg.

9. Oktober 1947

Dr. H./Sch.
- 575 -

Herrn
Direktor Dipl.Ing. S c h r ö d e r
Mannheim-Neckarau
Plinaustr. 12

Sehr geehrter Herr Direktor Schröder!

Ich habe heute in Mannheim mit Herrn Oberbürgermeister B r a u n in Ihrer Sache gesprochen. Die Verhandlungen sind jetzt im Gange. Herr Braun steht Ihren Forderungen sehr günstig gegenüber. Auch der Stadtsyndikus soll sich für die Bewilligung Ihrer Forderungen ausgesprochen haben. Jetzt liegt die Angelegenheit bei Dr. M a r g u e r r e, der sich äussern soll. Mit einem endgültigen Vorschlag der Stadt dürfte wohl in Kürze zu rechnen sein.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Th. Schröder
17a Mannheim- Neckarau
Plinaustr.12

Mannheim 1.1o. 47

Herrn DR. Dr.h.c. HermannHeimerich
Heidelberg

4/9

4. Okt. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ihre Schreiben vom 26.9. und 29.9. mit Anlagen habe ich dankend erhalten, nachdem ich von einer kurzen Reise, die ich im Auftrag von Herrn Dr Marguerre nach Stuttgart ausführte, zurück bin. Ich erwähne dies nur in dem Zusammenhang, daß das Großkraftwerk mir doch noch Sonder-aufträge gibt, anderseits meine Bezüge schon kürzt, d.h. seit 1.8. die Prämie, die ein maßgebender Teil meines Gehaltes ist, nicht auszahlen will.

Ich habe deswegen laut Durchschlag an das GKM geschrieben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Theodor Schröder

1 Durchschlag Schr. am GKM 1.1o.47

Th. Schröder
Mannheim- Neckarau
Plinaustr.12

Kopie

Mannheim 1.10.47

An die

G r o ß k r a f t w e r k Mannheim AG
Mannheim

Nach Mitteilung meines Rechtsanwaltes hat der Vorsitzer des Aufsichtsrates, Herr Oberbürgermeister Braun am 25.9.47 mitgeteilt, daß meine Angelegenheit in Behandlung genommen wurde.

In dem seinerzeitigen Schreiben von Herrn Dr.Hermann Heimerich an Herrn Oberbürgermeister Braun vom 27.8.47 ist für eine vergleichsweise Regelung u.a.in Punkt 2.) vorgesehen, daß mir die vollen Bezüge einschl. Prämie bis zum 27.5.48 zu-stehen.

Demgegenüber habe ich festgestellt, daß meine Bezüge nicht allein für Sept.47, sondern auch rückwirkend für Aug.47 bei der heutigen Auszahlung um die Prämie gekürzt worden sind. Ich bin mit dieser Maßnahme keineswegs einverstanden und werde meinen Rechtsanwalt bitten, meine Interessen auch in diesem Punkte zu wahren. Ich ersuche Sie um Nachzahlung, da ich meinen Verpflichtungen genau so nachkommen muß wie Sie.

Th. Schr.

wi 11/5. ✓

29.September 47

ad 29/9.

Dr.H./Sch.
- 575 -

Herrn
Direktor Dipl.Ing. S c h r ö d e r
Mannheim-Neckarau
Plinaustr. 12

Sehr geehrter Herr Direktor Schröder!

Mein Brief an Herrn Oberbürgermeister B r a u n vom 26. September hat sich mit seinem Brief an mich vom 25. September gekreuzt. Herr Braun hat mir am 25. September folgendes geschrieben:

"Zu meinem Bedauern komme ich erst heute dazu, Ihren Posteingang vom 27. August 1947, die Angelegenheit des Herrn Direktor Schröder, Großkraftwerk betr., zu bestätigen. Die Sache wurde meinerseits in Behandlung genommen und ich hoffe, sie bald in beiderseitigem Interesse befriedigend lösen zu können. Vorerst darf ich Sie bitten, dies als Zwischenantwort entgegennehmen zu wollen".

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Beschluß!
(Dr. Reinert)

175

Der Oberbürgermeister
der Stadt Mannheim

Mannheim, den 25.September 1947.
Postschließfach 550

27. Sep. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Zu meinem Bedauern komme ich erst heute dazu, Ihren Posteingang vom 27.August 1947, die Angelegenheit des Herrn Direktor Schröder, Großkraftwerk betr., zu bestätigen. Die Sache wurde meinerseits in Behandlung genommen und ich hoffe, sie bald in beiderseitigem Interesse befriedigend lösen zu können. Vorerst darf ich Sie bitten, dies als Zwischenantwort entgegennehmen zu wollen.

Mit besten Grüßen

Ihr ergebener

Herrn
Dr.Dr. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstraße 4.

O/0641

Hr 30.9.47

26.Sept.1947

ab 21/9

Dr.H./Z.
- 575 -

Herrn
Direktor Th. Schröder

Mannheim - Neckarau
Plinaustr. 12

Sehr geehrter Herr Direktor Schröder!

Es ist mir trotz wiederholter Bemühungen nicht gelungen, eine telefonische Verbindung mit Oberbürgermeister B r a u n herzustellen. Ich habe darum heute das abschriftlich beiliegende Schreiben an Oberbürgermeister Braun gerichtet.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Anlage!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

26. Sept. 1947

Dr.H./Z.

An den

Aufsichtsratsvorsitzenden der
Großkraftwerk Mannheim A.G.
Herrn Oberbürgermeister B r a u n

M a n n h e i m
Rathaus

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben an Sie vom 27.Aug.47 in der Angelegenheit des Herrn Direktor Dipl.Ing. Theodor S c h r ö d e r von der Großkraftwerk Mannheim A.G.. Die Erledigung dieser Angelegenheit drängt nunmehr. Der derzeitige äußerst unbefriedigende Schwebezustand kann nicht weiter aufrecht erhalten bleiben.

Ich stehe gern zu einer nochmaligen Besprechung zur Verfügung, wenn eine solche von Ihnen gewünscht wird, bitte aber, auf jeden Fall eine Regelung des von mir gemachten Vergleichsvorschlags baldigst herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Th.Schröder
17a Mannheim- Neckarau
Plinaustr. 12

Mannheim 22. 9. 47

24. Sep. 1947

Herrn Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich
Heidelberg

In der Anlage übermittle ich Ihnen zwei Schreiben:

1.) von dem Mitglied des Aufsichtsrates,Herrn Dir. Staufer
Herr Staufer muß hiernach am Donnerstag,den 18.9. mit Herrn Gen. dir. Dr. Marguerre telefonisch gesprochen haben,der an diesem Tage noch in Mannheim war,jedoch nicht Gelegenheit fand,mich hier in der Wohnung im Kraftwerk selbst zu verständigen.

2.) von dem kaufmännischen Direktor des GKM, Herrn Wimmer
Bemerkenswerterweise ist dieses Schreiben zwei Tage später diktiert, nämlich am 2o.9.,nachdem Herr Dr. Marguerre bereits nach Baden-Baden abgereist war. Das Schreiben von Herrn Dir. Wimmer enthält nur den Hinweis,daß mir "neue Arbeiten zugeteilt werden" sollen.

Sollte ich morgen eine erneute Aufforderung erhalten, ins Zimmer von Herrn Dr. Marguerre zu kommen,da dieser anscheinend wegen einer Sitzung in der Handelskammer nach Mannheim kommt,so werde ich mich äußerst reserviert verhalten, und sollte das Thema ein anderes sein als angekündigt, alles weitere zur Klärung durch Sie als meinen Rechtsanwalt abbiegen.

Dem Vernehmen nach soll das Protokoll der Aufsichtsratsitzung vom 26.7.47 den Satz enthalten,daß " Herr Schr. mit sofortiger Wirkung " ausscheidet. Es wäre interessant, den genauen Wortlaut zu erfahren.

Ich bitte nunmehr an die Beantwortung Ihres Schriftsatzes an den Aufsichtsratvorsitzenden vom 27.8.,auf den noch nicht reagiert worden ist,zu erinnern und

zeichne mit vorzüglicher Hochachtung!

Theodor Schröder

2 Orginalbriefe

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM AKTIENGESELLSCHAFT

(17a) MANNHEIM-NECKARAU, POSTFACH - FERNRUF: SA.-NR. 48951

POSTSCHECK-KONTO: KARLSRUHE NR. 75194
DEUTSCHE BANK, MANNHEIM UND DRESDNER BANK, MANNHEIM
LANDESZENTRALBANK v. WÜRTTEMBERG-BADEN, MANNHEIM 52/8159

Herrn
Theodor Schröder
Dipl.Ing.

Mannheim-Neckarau
Plinaustr. 12

Ihre Zeichen: | Unser Zeichen: KD/Br. | Datum: 2o.9.1947

Betreff: Schreibkraft.

Der Ordnung halber bemerken wir, daß künftig Fräulein Beck von Abteilung "M" zu Ihrer Verfügung stehen soll, um die schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Bei dem jetzigen Bestand an Arbeiten dürfte Frl.Beck wohl stets in der Lage sein, Ihre Wünsche sofort zu erfüllen, andernfalls wollen Sie bei dem Unterzeichneten Rückfrage halten.

Gleichzeitig bitten wir Sie, am kommenden Dienstag, den 23.9.47 vormittags 11 Uhr sich für Herrn Dr. Marguerre zur Verfügung zu halten, damit Ihnen neue Arbeiten zugeteilt werden können.

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft

1. 3000.
7. 47. MDr.

Direktor Friedrich Staufer,

i.Fa. **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**

Drahtwort: Pfalzwerke Ludwigshafenrhein Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. Nr. 1556 Fernsprecher: Ludwigshafen a. Rh. Nr. 480

Pfalzwerke Aktiengesellschaft, (22b) Ludwigshafen a. Rh., Bayernstr. 37

Herrn

Diplom-Ingenieur
Theodor SCHRÖDER,
(17a) Mannheim-Neckarau,

Plinaustr. 12.

Unsere Abteilung | Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom

(22b) **Ludwigshafen am Rhein,**
Bayernstraße 37
18.September 1947.

Betreff:

Sehr geehrter Herr Schröder !

Ich habe heute Herrn Generaldirektor Dr.MARGUERRE um eine Unterredung gebeten und dabei von ihm erfahren, dass er sich schon seit Montag in Urlaub befinde und nun im Begriff sei, abzureisen. Das veranlasste mich, ihm am Fernsprecher Ihr Anliegen vorzutragen. Ich möchte annehmen, dass der Genannte noch Veranlassung genommen hat, die Regelung in Ihrem Sinne zu treffen.

Sollte dies nicht der Fall sein, werde ich nach Beendigung seines Urlaubs nochmals an Herrn Dr. MARGUERRE herantreten.

Ich darf Sie um Nachricht bitten und bin mit besten Grüssen

Ihr

f. Staufer.

PS! Eben teilt mir Herr Direktor Wimmer telefonisch mit, dass am kommenden Dienstag, 11½ Uhr, Ihre Angelegenheit bei Herrn Generaldirektor Dr.Marguerre besprochen werden soll. Wenn ich recht verstanden habe, sollen Sie an dieser Besprechung teilnehmen.

Form. 75. 6. 47. 5000

W. 10/9. ✓
21/9. ✓

Heidelberg, den 1. Sept. 1947.
Dr.H./S.
- 575 -

Konferenz mit Herrn Direktor S c h r ö d e r .

Der Brief wurde mit ihm nochmals durchgearbeitet und die vorgesehenen Aenderungen festgelegt. Herr Direktor Schröder überreicht noch einige Unterlagen, die mit seiner Erfindung zusammenhängen.

27. Aug. 1947

Dr.H./Kr.

An den

Aufsichtsratsvorsitzenden der
Grosskraftwerk Mannheim A.G.,
Herrn Oberbürgermeister B r a u n

M a n n h e i m

Rathaus

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Ich nahme Bezug auf die heute mit Ihnen geführte Besprechung, die Herrn Direktor Dipl.Ing. Theodor S c h r ö d e r betraf, der mich gebeten hat, seine Rechte gegenüber der Grosskraftwerk Mannheim A.G. wahrzunehmen. Herr Direktor Schröder steht seit 1937 im Dienste der Grosskraftwerk Mannheim A.G., seit 1943 ist er technischer Direktor und Vorstandsmitglied gewesen, im September 1944 wurde ihm die unmittelbare Führung des Kraftwerk-Betriebes als Betriebsdirektor übertragen. Der Dienstvertrag des Herrn Direktor Schröder als Betriebsdirektor und stellvertretendes Vorstandsmitglied läuft bis zum 27. Mai 1948. Erfolgt nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Berufungszeit eine Neuberufung in den Vorstand, so gilt der Vertrag als gekündigt. Bei Auflösungdes Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens des Grosskraftwerkes, hat die Versetzung des Herrn Direktor Schröder in den Ruhestand zu erfolgen. Auch bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Herrn Direktor Schröder nach Versetzung in den Ruhestand, tritt eine Kürzung des Ruhegehalts dann nicht ein, wenn das Grosskraftwerk Mannheim A.G. das Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund gekündigt hat.

Obwohl Herr Direktor Schröder auf Veranlassung des Herrn Generaldirektors Dr . M a r g u e r r e in das Grosskraftwerk und 1943 auch in den Vorstand des Grosskraftwerkes

berufen worden ist, und obwohl Herr Direktor Schröder derjenige gewesen ist, der in der schwierigen Zeit vor und nach dem Zusammenbruch die ganze Verantwortung beim Grosskraftwerk getragen hat, hat sich nach der Rückkehr von Herrn Generaldirektor Marguerre ins Werk eine kritische Einstellung des Generaldirektors gegenüber Herrn Direktor Schröder entwickelt, die Herrn Marguerre veranlasste, für die Abberufung des Herrn Schröder aus der Stelle als Betriebsdirektor und aus dem Vorstand zu wirken. Die Haltung des Herrn Marguerre hat ihren Niederschlag im Brief des Vorstands der Gross-Kraftwerk Mannheim A.G. an Herrn Dipl.Ing. Schröder vom 25.6.1947 gefunden. Mit diesem Brief erfolgte die Abberufung des Herrn Direktor Schröder als Betriebsdirektor und Vorstandsmitglied. Herr Schröder sollte jedoch bis zum Ablauf der Vertragszeit sich dem Vorstand der Grosskraftwerk Mannheim A.G. als beratender Ingenieur zur Verfügung halten. Dem Vorgang sollte nach aussen hin die Form einer gütlichen Vereinbarung zwischen der Grosskraftwerk Mannheim A.G. und Herrn Direktor Schröder gegeben werden. Der Belegschaft war das Ausscheiden des Herrn Schröder schon am 15. Juli bekannt gegeben worden, nachdem erst eine Stunde vorher die Unterredung zwischen Herrn Dr. Marguerre und Herrn Schröder stattgefunden hatte, auf die sich Herr Marguerre am Eingang seines Briefes vom 25.7.1947 bezog. Herr Direktor Schröder hat sich mit Brief vom 7.8.1947 an das Grosskraftwerk Mannheim A.G. seine Stellungnahme zu dem Schreiben des Vorstands vom 25.7.47 ausdrücklich vorbehalten und hat einen ähnlichen Brief am gleichen Tage an den Herrn Vorsitzenden des Aufsichtsrats gerichtet. Eine Benachrichtung des Aufsichtsrats über sein Ausscheiden bezw. seine Kündigung ist Herrn Direktor Schröder überhaupt nicht zugegangen, obwohl der Dienstvertrag mit Herrn Direktor Schröder als einem Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat der Grosskraftwerk Mannheim A.G. und nicht vom Vorstand dieser Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

Ich möchte namens des Herrn Direktor Schröder der Auffassung Ausdruck geben, dass die Art des Ausscheidens des Herrn Direktor Schröder bezw. seine Abberufung nicht als angemessen angesehen werden kann und dass sie weder seinen Leistungen für das Grosskraftwerk Mannheim A.G. noch seiner in jeder Beziehung einwandfreien Persönlichkeit gerecht wird. An eine weitere Zusammenarbeit zwischen Herrn Direktor Schröder und Herrn Generaldirektor

2 den Herrn Aufsichtsratvorsitzenden
der Grosskraft Mannheim A.G. 27.Aug.1947.

Dr.Marguerre ist bei der kritischen Einstellung des Letzteren wohl kaum zu denken . Aber Herr Direktor Schröder hatte nach dem mit ihm abgeschlossenen Dienstvertrag Anspruch darauf , mindestens bis zum 27.Mai 1948 in seiner bisherigen Stellung beschäftigt zu werden . Es bestand nach Auffassung von Herrn Direktor Schröder kein Anlass , ihn vorzeitig abzuberufen, es ist auch von Herrn Generaldirektor Dr.Marguerre kein überzeugender triftiger Grund für einen so schwerwiegenden Eingriff in die Rechte von Herrn Direktor Schröder angegeben worden . Wenn Herr Generaldirektor Marguerre Herrn Direktor Schröder aus Gründen , die Herrn Direktor Schröder unverständlich sind , sofort los sein wollte und der Aufsichtsrat einem solchen Wunsche des Generaldirektors Rechnung tragen wollte, so hätte man mindestens für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses eine Form wählen müssen , die der wirklichen Sachlage und der Persönlichkeit des Herrn Direktor Schröder entsprochen hätte .

Es dürfte darum notwendig sein , die Angelegenheit durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Aufsichtsrat nochmals zu überprüfen und für das Ausscheiden von Herrn Direktor Schröder Bedingungen festzulegen und eine Form zu wählen, die diesem gerade noch tragbar erscheint. Es kommen hierbei, wenn man eine vergleichsweise Regelung in Betracht zieht, folgende Vereinbarungen in Frage :

1.) Der Aufsichtsrat gibt die Erklärung ab , dass Herr Direktor Schröder mit Wirkung vom 1.8.1947 auf Grund gütlicher Vereinbarung als Betriebsdirektor und Vorstandsmitglied bei der Grosskraftwerk Mannheim A.G. ausscheidet . Ein entsprechender Anschlag hat auch im Werk zu erfolgen, damit der falsche Eindruck einer fristlosen Entlassung, der bei der Belegschaft durch den früheren Anschlag erweckt wurde, beseitigt wird .

Über seine Dienstleistung wird Herrn Schröder von dem Aufsichtsratvorsitzenden ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt .

2.) Herrn Schröder stehen seine vollen Bezüge einschl. Prämie bis zum 27.Mai 1948 zu . Von diesem Zeitpunkt ab tritt die vereinbarte Ruhegehalteregelung in Kraft mit dem ausdrücklichen Anerkenntnis , dass das Grosskraftwerk Mannheim das Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund gekündigt hat .

3.) Bis zum 27.Mai 1948 gilt Herr Direktor Schröder als vom Dienst beurlaubt. Er ist nur zur Erteilung notwendiger Auskünfte verpflichtet , aber zu keiner beratenden Tätigkeit .

4.) An Stelle der Dienstwohnung , die Herr Direktor Schröder in einem Betriebsgebäude inne hat , wird ihm , sobald wie nur irgend möglich, eine gleichwertige Wohnung in Mannheim beschafft oder es wird ihm , wenn er in der Umgebung unterkommen kann , eine entsprechende Hilfsstellung geleistet .

5.) Die Erfinderansprüche des Herrn Direktor Schröder müssen eine gerechte Regelung finden . Herr Schröder ist der Erfinder des sogenannten Schlackentisches . An der Erfindung ist Herr Direktor Marguerres mit einigen Ansprüchen des ersten Patentes beteiligt. Das Patent ist unter der Bezeichnung : " Schlackenaustragvorrichtung " von dem Grosskraftwerk Mannheim im Jahre 1936 zum Patent angemeldet worden . Das Patent ist infolge der Kriegsverhältnisse noch nicht erteilt worden . Hinsichtlich dieser Erfindung können an andere Firmen Lizenzen erteilt werden . Eine solche Lizenzerteilung ist bereits erfolgt . An den Erträgnissen solcher Lizenzerteilungen ist Herr Schröder gemäss einer am 9.8.1946 getroffenen Vereinbarung beteiligt . Es ist selbstverständlich, dass diese Vereinbarung aufrecht erhalten bleibt .

Ausserdem hat das Grosskraftwerk Mannheim Herrn Direktor Schröder mit Schreiben vom 16.1.1947 " in Anbetracht der sehr

den Herrn Aufsichtsratvorsitzenden
der Grosskraft Mannheim A.G.

27.Aug.1947.

erfreulichen Ergebnisse in bezug auf das Ausbrennen der neuen Kessel eine einmalige Vergütung von RM 2.000.- zugesagt . " Herr Direktor Schröder hat mit Rücksicht auf die hohe Steuerbelastung diesen Betrag noch nicht in Anspruch genommen . Er ist auch der Meinung, dass die Höhe dieser Vergütung der Ersparnis, die dem Grosskraftwerk durch seine E-rfindung entstanden ist, nicht entspricht . Diese Ersparnis kann in einem Jahr zwischen 1.000 bis 3.000 to Kohle, d.h. wertmässig zwischen 25 - 75.000.- RM liegen . Ausserdem muss in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden , dass das Grosskraftwerk die Errichtung von noch vier weiteren Kesseln plant, für die ebenfalls Schlackentische vorgesehen sind . Die Erfindung hat sich also für das Grosskraftwerk ausserordentlich günstig ausgewirkt und wird dies auch noch weiterhin tun . Darum erscheint es gerechtfertigt , eine einmalige Vergütung zu gewähren , die den Betrag von RM 2.000.- erheblich übersteigen müsste . Herr Direktor Schröder schlägt RM 10.000.- vor , die noch im Laufe dieses Jahres an ihn zur Auszahlung gelangen sollen . Es würde sich dabei um eine Vergütung bezw. eine Prämie handeln, die für besondere Leistungen erfinderischer Art in den letzten Jahren gegeben wird . Der Betrag von RM 10.000.- erscheint ausserordentlich mässig , wenn man den Nutzen bedenkt , der dem Grosskraftwerk durch die Erfindung bereits erwachsen ist und auch noch weiter erwachsen wird .

Durch eine derartige Vereinbarung würden alle noch bestehenden Differenzen ausgeräumt sein . Auf die Erklärung , die der Betriebsrat des Grosskraftwerks Mannheim A.G. am 18.8.47 hinsichtlich des Herrn Direktor Schröder und seiner Entfernung aus der Stellung als Betriebsdirektor gegenüber dem Aufsichtsratvorsitzenden abzugeben hat , wird ausdrücklich Bezug genommen .

Für eine beldgerl. Stellungnahme zu diesen Ausführun-

Gen wäre ich Ihnen sehr dankbar .

Mit vorzüglicher Hochachtung!

27. Aug. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn
Direktor Th. S c h r ö d e r
Mannheim - N e c k a r a u
Plinaustr. 12

Sehr geehrter Herr Direktor Schröder!

Nach meiner heutigen Unterredung mit Herrn Oberbürgermeister B r a u n habe ich das abschriftlich beiliegende Schreiben an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Grosskraftwerk Mannheim A.G. entworfen. Ich bitte Sie, diesen Entwurf zu prüfen und dann mit mir Rücksprache zu nehmen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

Mannheim, 3o.8.47

Lizenzabkommen mit der Firma Kohlenscheidungs-Gesellschaft m. b. H. Berlin

Unter Vertragsnummer N.239 ist zwischen der obigen Gesellschaft und der

Großkraftwerk Mannheim A.G. Mannheim

ein Lizenzabkommen im Sept. 42 geschlossen worden, das folg. zum Gegenstand hat:

1. Das GKM hat eine von dem in seinen Diensten stehenden Herrn Dipl.ing. Theodor Schröder gemachte Erfindung
"auf eine innerhalb einer Kohlenstaubbrennkammer über dem Aschentrichter angeordnete Schlackenwanne"
(S c h l a c k e n t i s c h)
mit Aktenzeichen G, 98 o84/V/24 l zum Patent im Jahre 1938 angemeldet.
Diese Patentanmeldung und eine Zusatzanmeldung mit dem Aktenzeichen G 1o7 698 V / 24 l, die ebenfalls auf Erfindung von Herrn Schröder zurückgeht, haben in Deutschland wegen der Kriegsverhältnisse noch nicht zur offiziellen Erteilung des Patentes geführt, die Lizenzfirma kann aber wohl unter Wahrung ihrer Rechte schon jetzt die Ausnützung der Erfindung betreiben, Unterlizenzen vergeben usw.
Es liegt im öffentlichen Intresse wegen der damit erzielten und durch längeren praktisch erwiesenen Betrieb
K o h l e n e r s p a r n i s
das Verfahren zu propagandieren und auszuwerten.
Die gleichzeitig in mehreren europäischen Staaten u.a. Frankreich, Holland u, Belgien getätigten Patentanmeldungen sollen, dem Vernehmen nach, teilweise im Verfahren weiter vorangekommen sein, als die deutschen Anmeldungen, was jetzt von der Lizenzfirma noch näher nachgeprüft wird. Dies kann ev. für den Schutzumfang wesentlich sein.
2. Das Großkraftwerk hat mit dem Erfinder, wobei sich bei der ersten Patentanmeldung Herr Dr. Marguerre mitbeteiligt hat, eine
V e r e i n b a r u n g
über die Verteilung der aus dem oben genannten Lizenzabkommen einkommenden Erträge im August 46 getroffen, wonach
5o% dem GKM bei Übernahme der Patentkosten
5o% den Erfindern
zur Verfügung stehen sollen, mit der Maßgabe, daß hiervon wiederum
75% auf Herrn Schröder
25% auf Herrn Dr. Marguerre
entfallen.
Beispielweise würden bei einem Mittelgroßen Kessel mit 6o t Stundenleistung die Errechnung wie folgt vorsich gehen:

KSG zahlt an Lizenz Grundgebühr RM		15oo.-
über die ersten 5ot		3oo.-
		18oo.-
GKM behält zurück		9oo.-
Herr Schröder erhält	o,75x9oo	675.-
Herr Dr. Marguerre	o.25x9oo	225.-

Während der Kriegsjahre ist es der KSG trotz verschiedener Projekte nicht gelungen, einen derartigen Auftrag hereinzubekommen. Die Verhältnisse haben sich jedoch

nunmehr aussichtsreicher gestaltet und es kann damit gerechnet werden,daß noch Ende dieses oder im Lauf des nächsten Jahres sich von den z.Zt. laufenden 3-4 ernsteren Projekten sich einige realisieren lassen.
Inzwischen liegen auch eine Reihe von Prakt. Ergebnissen von den Mannheimer Anlagen vor. Das starke Interesse der Betonsteinfirmen,die die zusammengeschmolzene Flugasche als körnige Schlacke dringend benötigen,sodaß sich an die Errichtung einer derartigen Anlage auf Jahre hinaus ein Verkaufsgeschäft anschließen läßt,trägt dazu bei,die Erfindung heute aktueller zu machen.
Wie schon erwähnt,wird Kohle durch Verbesserung des Ausbrandes gespart. Gerade bei Großverbrauchern,die auf Grund der erst kürzlich verkündeten Kohlen-und Stromeinschränkungen veranlaßten wurden,wärmewirtschaftliche Verbesserungen einzuführen,werden diese Schlackentische eingebaut werden.

Durch einen der beiden Schlackentischkessel ist im Jahre 46, wobei die Produktion noch nicht einmal voll erreicht werden konnte infolge damals bestehender Einschränkungen,wurde z. B. eine Kohlenmenge von ca.850 t eingespart,verglichen mit den übrigen zu gleicher Zeit betriebenen Kesseln.
Das GKM hat eine Freilizenz für ihre eigenen Anlagen.

3. Mit einem Schreiben des GKM vom 16.1.47 wurde Herrn Schröder "in Anbetracht der sehr erfreulichen Ergebnisse in Bezug auf das Ausbrennen bei den neuen Kesseln
eine einmalige Vergütung von RM.2000.-
zugesagt.
Dieser Brief wurde wie folgt beantwortet:
"Für die mir gewährte einmalige Vergütung in Anbetracht der Ergebnisse für den Ausbrandverlust der neuen Kessel K 105/106 sage ich Ihnen meinen Dank.
Ich möchte jedoch darum bitten,daß der gesamte Betrag beim GKM stehen bleibt und erst auf Anforderung zur Auszahlung kommt"
Diese Aufforderung ist noch nicht ergangen,da nach der gedachten Abrechnungsweise diese Vergütung infolge der Abzüge auf etwa RM 300 - 400 zusammengeschrumpft wäre und damit kein Äquivalent für die hier im Werk geleisteten Arbeit und die tatsächlich und dazu noch laufend weiter gehende Ersparnis durch die Erfindung besteht. Die Ersparnis kann im einem Jahre zwischen
1000-3000 t Kohle entsprechend 25 bis 75 000 RM
liegen.
Außerdem muß darauf hingewiesen werden,daß das GKM die Errichtung von noch 4 weiteren Kesseln derzeit plant,für die ebenfalls Schlackentische vorgesehen werden sollen.

4. Da Herr Schröder auf Veranlassung des GKM aus dem Unternehmen ausscheidet,wird von ihm nunmehr,unabhängig von der weiterlaufenden Vereinbarung nach Punkt 1 u, 2 der
Antrag auf eine angemessene Entschädigung
für die jetzt und später im GKM betriebenen
Anlagen mit Schlackentisch
gestellt.In Anbetracht, daß Herr Schröder sich eine neue Existenz gründen muß, wird weiterhin beantragt,daß zum mindesten ein Teil der Vergütung in einer wertbeständigen Form erfolgt bezw. in Sachwerten.

Theodor Schröder

Abschrift/Sche. 25.7.46

Unsere Vertragsnummer Nr. 239

Zwischen der

Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft, Mannheim, Augusta Anlage 32

(im Folgenden "GKM" genannt)

und der

Kohlenscheidungs-Gesellschaft m.b.H., Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 135/36

(im Folgenden "KSG" genannt)

wird folgendes

L i z e n z a b k o m m e n

geschlossen.

Allgemeines:

§ 1.

Das GKM hat eine von dem in seinen Diensten stehenden Herrn Dipl.Ing. Theodor Schröder gemachte Erfindung auf eine innerhalb einer Kohlenstaubbrennkammer über dem Aschentrichter angeordnete Schlackenwanne mit Aktenzeichen: G 98 664/V/24 1 zum Patent angemeldet. Das Vorprüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Das GKM hat die Erfindung der KSG bereits bekanntgemacht.

Lizenzerteilung:

§ 2.

Der KSG steht das Recht auf Verwertung der Erfindung zu.
Die KSG ist berechtigt, Unterbenutzungsrechte zu erteilen.
Dem GKM verbleibt für seine eigenen Betriebe das Benutzungsrecht.
Das GKM ist ferner ungehindert, das Benutzungsrecht seinen Lieferfirmen insoweit zu gewähren, als es sich auf Anlagen bezieht, die von diesen Firmen für Betriebe des GKM geliefert bezw. errichtet werden.

Die KSG verpflichtet sich, dem GKM gegenüber an der Erwirkung

der Bekanntmachung und des Patents mit allen Kräften mitzuarbeiten.

Lizenzgebühr:

§ 3.

Als Lizenzgebühr hat die KSG an das GKM für alle von ihr, mit Ausnahme der für die Betriebe des GKM gebauten Kohlenstaubfeuerungen, in denen die in § 1 genannte Erfindung zur Anwendung kommt, zu entrichten:

a) bei einer Dampfkesselleistung bis maximal dauernd v. 50 t/std. RM 1.500.--

b) für jede weitere Dampfkesselleistung von je 10 t/std. RM 300.--

Die gleichen Gebühren stehen dem GKM zu für alle die Erfindung verwertenden Anlagen, die von einer dritten Firma aufgrund eines von der KSG erteilten Unterbenutzungsrechtes errichtet werden.

Die Gebühren werden fällig:

a) bei den von der KSG errichteten Anlagen zu 50% sechs Monate nach Eingang des Auftragsschreibens bei der KSG, zu den restlichen 50% 6 Monate nach diesem Zeitpunkt.

b) Hinsichtlich der aufgrund Unterbenutzungsrecht errichteten Anlagen zu 50% sechs Monate nach Eingang der Mitteilung der dritten Firma an die KSG, über die Verwertung der Erfindung, zu welcher Mitteilung die KSG die Firma in ihrer Abmachung über die Gewährung des Unterbenutzungsrechten zu verpflichten hat, zu 50% sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.

Über die von ihr selbst oder ihren Lizenznehmern unter Benutzung der Erfindung erstellten Anlagen führt die KSG ein eigenes Buch, in welchem jeweils Anzahl, Leistung und Aufstellungsort der Staubfeuerungen, sowie der Tag ihrer Auftragsannahme vermerkt werden. Das GKM ist berechtigt, das Buch jeweils halbjährlich durch einen von ihm auszuwählenden beeidigten Buch-Sachverständigen prüfen zu lassen.

Falls die KSG durch Verfügung von hoher Hand ein Unterbenutzungsrecht ohne Anspruch auf Gebühr oder mit einer geringeren Gebühr als in Absatz 1 genannt, zu erteilen hat, steht dem GKM kein Gebührenanspruch gegenüber der KSG zu, bezw. nur 3/4 der Beträge, die die KSG erhält.

Erteilung weiterer
Lizenzen:

§ 4.

Das GKM ist berechtigt, Lizenzen an dritte Personen zu erteilen, wenn von der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt ab die KSG eine jährliche Mindestsumme an Benutzungsgebühr von RM 5 000.- nicht erreicht. Bei der Feststellung der Mindestsumme ist ein Durchschnitt von drei Jahren zugrunde zu legen.

Das GKM wird sich vor einer weiteren Erteilung von Benutzungsrechten an Dritte mit der KSG in Verbindung setzen.

Kostenverteilung bezgl.
des Patents:

§ 5.

Die KSG ist dem GKM gegenüber verpflichtet, die vom Tage der Wirksamkeit des Vertrages an entstehenden Kosten für die Erwirkung des Patents und seiner Aufrechterhaltung zu tragen.

Erteilt das GKM gemäss § 4 Benutzungsrechte an dritte Firmen, so steht dem GKM ein Kostenerstattungsanspruch nur in der Höhe zu, wie er sich bei einer gleichmässigen Verteilung der Kosten auf alle Benutzungsrechtsnehmer ergeben würde. Stichtag für die Herabsetzung der Kosten ist derjenige Zeitpunkt, von dem ab die Drittbenutzungsberechtigten das Benutzungsrecht verwerten können, das ist der Tag des Vertragsabschlusses.

Rechtsverletzungen
Dritter:

§ 6.

Das GKM ist grundsätzlich verpflichtet, Benutzungen des Schutzrechtes innerhalb Grossdeutschlands von jedermann zu unterbinden, der nicht Lizenznehmer des GKM an dem Schutzrecht ist. Diese Pflicht entfällt, wenn das GKM entweder mit der Massgabe

a) dass die Kostenaufwendungen, aber auch Schadenersatzerlöse aus dem Rechtsstreit vom GKM und von der KSG zu gleichen Anteilen übernommen werden oder mit der Massgabe

b) dass die Kostenaufwendungen, aber auch die Schadenersatzerlöse aus dem Rechtsstreit von der KSG allein übernommen werden,

an die KSG das Recht erteilt, die Verfolgung der Patentverlet-

zung und des Schadenersatzanspruches durchzuführen.

Kündigung:

§ 7.

Die KSG ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief zu kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt drei Tage nach der Absendung des Briefes.

Die Verpflichtung der KSG zur Zahlung der Benutzungsrechtsgebühr für alle bis zum Ablauf des Vertrages angenommenen Aufträge, in denen die Erfindung verwandt wird, bleibt unberührt, mag auch die Ausführung der Aufträge erst nach der Kündigung erfolgen. Ebenso bleibt die Verpflichtung der KSG zur Zahlung von Benutzungsrechtsgebühren hinsichtlich der von der KSG bis zum Ablauf des Vertrages erteilten Unterbenutzungsrechte für die Dauer dieser Unterbenutzungsrechte unberührt. Bezüglich der Gebührenpflicht steht dem GKM auch das in § 3, Abs. 4, festgelegte Nachprüfungsrecht über die Wirksamkeit des Vertrages hinaus zu.

§ 8.

Etwa zu diesem Schutzrecht zukünftig entstehende Zusatz-Patente sowie die Erfindung weiter entwickelnde neue Vorschläge des GKM gelten als einheitliches Ganzes der Erfindung nach § 1.

§ 9.

Falls ältere Schutzrechte Dritter die Benutzung der Erfindung beeinträchtigen, ist das Lizenzabkommen in der vorliegenden Form hinfällig und es ist eine neue Vereinbarung anzustreben.

Gerichtsstand:

§ 10.

Gerichtsstand ist Berlin.

Mannheim, den 10. September 1942

gez. Dr. Marguerre

Berlin, den 15.9.1942

Kohlenscheidungsgesellsch. mbH.

gez. Cantieny Siebeneicher

Abb. 1

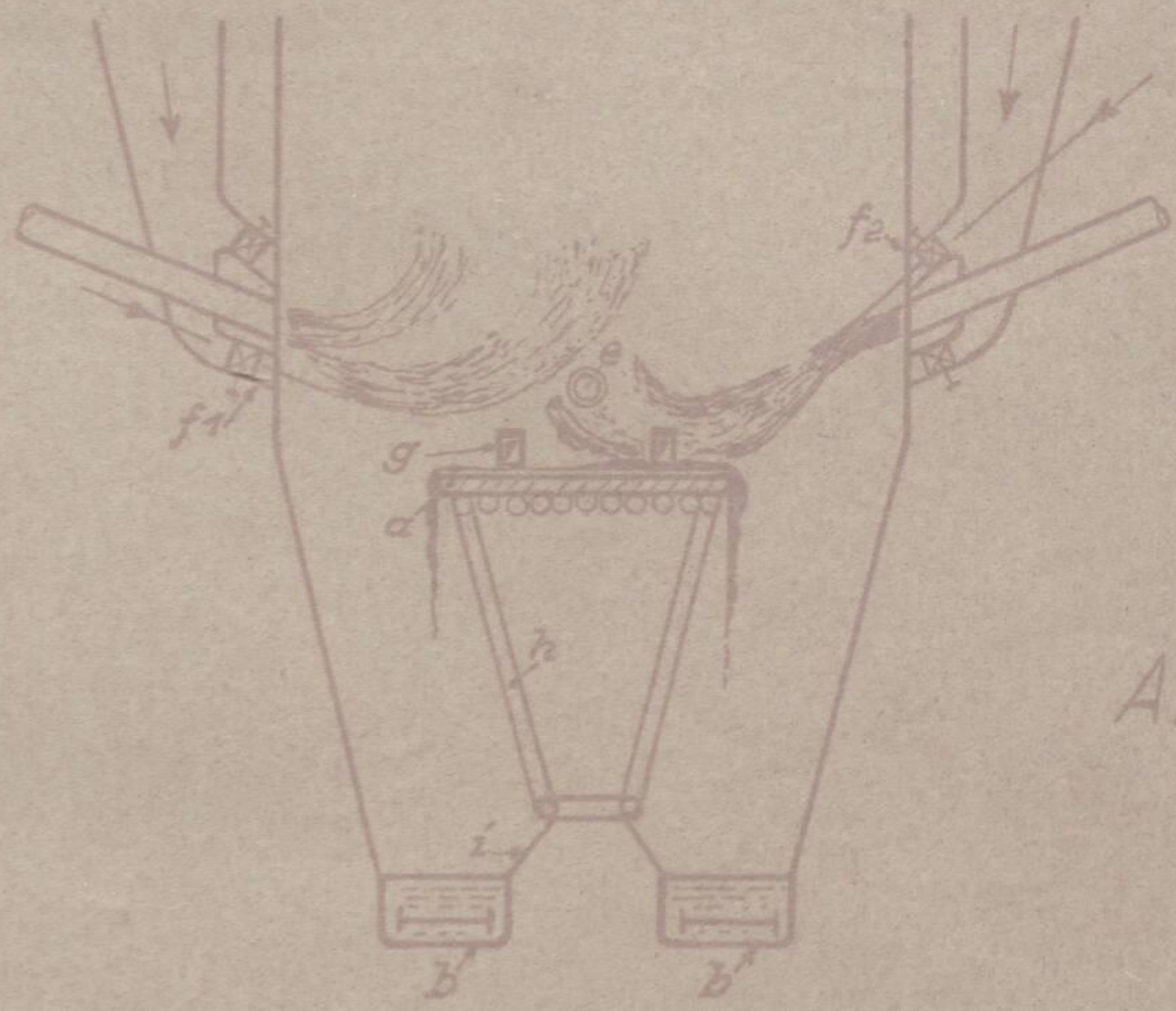

Abb. 2

G 98 084 V/24 l

V e r e i n b a r u n g

Am 15.6.38 hat das Großkraftwerk Mannheim eine Erfindung betr.

" Schlackenaustragvorrichtung "

zum Patent angemeldet. Als Erfinder sind Dipl.-Ing. Theodor Schröder und Dr. Fritz Marguerre genannt worden.

Es ist seinerzeit ein Abkommen zwischen GKM und den Erfindern geschlossen worden, von welchem infolge der Kriegsereignisse kein Exemplar mehr existiert.

Nach der Erinnerung wird folgende, etwa gleichwertige Vereinbarung getroffen:

Das GKM übernimmt die Kosten des Patents und seine Erhaltung, erhält Freilizenz und 50% des evt. Ertrages. Die übrigen 50% gehen an die Erfinder im Verhältnis 75% an Schröder und 25% an Marguerre. Das GKM kann die Weitertragung der Kosten gegen Verzicht auf seinen Einnahmeanteil jederzeit mit einjähriger Voranzeige aussprechen. Alle Rechte gehen dann auf die Erfinder über.

Mannheim - Neckarau, den 9. August 1946.

gez: Dr. Marguerre Schröder

GROSSKRAFTWERK MANNHEIM AKTIENGESELLSCHAFT

gez: Wimmer v. Liebenstein

Heidelberg, den 29. August 1947
Dr. O./U.

Dr. U. 30.8.

A k t e n n o t i z

Betr.: Telefongespräch mit Herrn Dipl.Ing. S c h r ö d e r.

Herr Schröder möchte Herrn Dr. Heimerich am Montagnachmittag sprechen und wird auf Grund einer Vereinbarung mit Frau Kranzbühler zwischen 15 und 16^{00} Uhr vorbeikommen.

Herr Schröder wollte sofort meine Meinung hören über folgenden Sachverhalt:

Es ist ihm der Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustverteilung für das Geschäftsjahr 1945 auf 1946 zur Unterzeichnung vorgelegt worden. Herr Schröder war darüber sehr verwundert, daß man auf der einen Seite ihn als Vorstandsmitglied suspendiert und auf der anderen Seite ihn wieder in Anspruch nimmt. Nach näherer Erläuterung der ganzen Umstände scheint es sich mir aber hier um eine ganz natürliche Sache zu handeln. Wie Herr Schröder mir berichtet, ist nämlich der Geschäftsbericht für dieses Jahr bereits im Druck erschienen und darin sind die Bilanzen als von Herrn Schröder mitunterzeichnet abgedruckt. In diesem Geschäftsbericht ist übrigens Herr Dipl.Ing. Schröder als stellvertretendes Vorstandsmitglied bis zum ~~Tage der ihn suspendierenden~~ 26 Juli 1947 Aufsichtsratssitzung angegeben und von diesem Tage ab sein Nachfolger Dr. L i e b e n s t e i n.

Herr Schröder hatte Bedenken, ob er diese Unterschrift noch vollziehen könnte. Nachdem ich aber erfahren habe, dass dieser Jahresabschluss bereits längere Zeit zurückliegt, schon im Mai ds.J. mit dem Prüfungsvermerk versehen ist und außerdem den Vorstandsmitgliedern hinsichtlich dieses Geschäftsjahres bereits Entlastung erteilt wurde, bin ich zu dem Schluss gekommen, dass es sich hier nur um die Nachholung einer Unterschrift handelt, die an sich schon längst hätte vollzogen sein müssen. Ich habe Herrn Schröder erklärt, dass ich unter diesen Umständen keine Bedenken gegen seine Unterzeichnung sehen würde, zumal aus der Urkunde nicht hervorgehe, wann er nun eigentlich unterzeichnet habe. Außerdem

Heidelberg, den 29. August 1947
Dr. O./U.

A k t e n n o t i z

Betr.: Telefongespräch mit Herrn Dipl.Ing. S c h r ö d e r.

Herr Schröder möchte Herrn Dr. Heimerich am Montag-nachmittag sprechen und wird auf Grund einer Vereinbarung mit Frau Kranzbühler zwischen 15 und 16^{00} Uhr vorbeikommen.

Herr Schröder wollte sofort meine Meinung hören über folgenden Sachverhalt:

Es ist ihm der Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustverteilung für das Geschäftsjahr 1945 auf 1946 zur Unterzeichnung vorgelegt worden. Herr Schröder war darüber sehr verwundert, daß man auf der einen Seite ihn als Vorstandsmitglied suspendiert und auf der anderen Seite ihn wieder in Anspruch nimmt. Nach näherer Erläuterung der ganzen Umstände scheint es sich mir aber hier um eine ganz natürliche Sache zu handeln. Wie Herr Schröder mir berichtet, ist nämlich der Geschäftsbericht für dieses Jahr bereits im Druck erschienen und darin sind die Bilanzen als von Herrn Schröder mitunterzeichnet abgedruckt. In diesem Geschäftsbericht ist übrigens Herr Dipl.Ing. Schröder als stellvertretendes Vorstandsmitglied bis zum Tage der ihn suspendierenden Aufsichtsratsitzung angegeben und von diesem Tage ab sein Nachfolger Dr. L i e b e n s t e i n.

Herr Schröder hatte Bedenken, ob er diese Unterschrift noch vollziehen könnte. Nachdem ich aber erfahren habe, dass dieser Jahresabschluss bereits längere Zeit zurückliegt, schon im Mai ds.J. mit dem Prüfungsvermerk versehen ist und außerdem den Vorstandsmitgliedern hinsichtlich dieses Geschäftsjahres bereits Entlastung erteilt wurde, bin ich zu dem Schluss gekommen, dass es sich hier nur um die Nachholung einer Unterschrift handelt, die an sich schon längst hätte vollzogen sein müssen. Ich habe Herrn Schröder erklärt, dass ich unter diesen Umständen keine Bedenken gegen seine Unterzeichnung sehen würde, zumal aus der Urkunde nicht hervorgehe, wann er nun eigentlich unterzeichnet habe. Außerdem

ist Herr Schröder noch nicht als Vorstandsmitglied gelöscht, da er bis jetzt noch keine Benachrichtigung darüber bekommen hat.

hat.

ob er die Zeit noch keine Bemerkung darüber gelesen hat Herr Schröder noch nicht als Vorsitzender gewählt.

Abschrift/Mr.

Betriebsrat

An den
Herrn Oberbürgermeister
Josef B r a u n
als Aufsichtsratsvorsitzender der
Grosskraftwerk Mannheim Akt.-Ges.

M a n n h e i m
Rathaus

26. Aug. 1947

BR-Dr.T./Mr. 18.8.47

Entfernung des Herrn Th. Schröder aus seiner Stelleung als Betriebsdirektor.

Da dem Vertreter des Betriebsrates in der Aufsichtsratssitzung am 26.7.47 keine Möglichkeit geboten wurde, eine Stellungnahme des Betriebsrates zu dieser Angelegenheit vorzutragen, sehen wir uns veranlasst, unter Hinweis auf Ihre Ansprache gelegentlich der Jubiläumsfeier des Grosskraftwerkes, in der Sie ausführten, dass Sie jederzeit ein offenes Ohr für die Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten haben werden, Ihnen diese auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen, da hierbei grundsätzliche Erwägungen eine wesentliche Rolle spielen.

Der Betriebsrat kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass bei der Entfernung des Herrn Schröder von der Stellung des Betriebsdirektors seine Stellungnahme gegenüber der Belegschaft und sein Verhalten bei den Differenzen zwischen Betriebsrat und Leitung des Werkes in der Angelegenheit der Entnazifizierung eine wenn auch vielleicht nicht die entscheidende Rolle gespielt hat. Diese Differenzen waren nicht alleine durch die Person des ehemaligen Betriebsratsvorsitzenden Georg Sohn bedingt, sondern waren auch gegenständlicher Art. Hierbei hat sich Herr Schröder nach unserer Kenntnis stets eine absolut neutrale Haltung angelegen sein lassen.

Die vielfach durch die Initiative, immer aber unter wesentlicher Mitwirkung des Herrn Schröder im Werk ergriffenen Betreuungsmassnahmen für die Belegschaft in sozialer und hygienischer Beziehung, vor allem während des Einmarsches der Amerikaner und der unmittelbar nachfolgenden Zeit, sowie sein Verhalten und seine Einstellung gegenüber den in abhängiger Stellung befindlichen Belegschaftsmitgliedern sicherten Herrn Schröder weitgehende Sympathien in der Belegschaft, die deshalb über die plötzliche Entfernung von seiner Stellung erstaunt und auch beunruhigt ist, da mit der Möglichkeit ähnlicher Massnahmen bei Belegschaftsmitgliedern in jeder Stellung gerechnet werden muss.

Die Sympathien für Herrn Schröder in der Belegschaft sind auch auf die Anerkennung seiner Leistungen bei der Inbetriebhaltung des Werkes im März 45 und den folgenden Monaten, sowie auf die Tatsache, dass Herr Schröder politisch nicht hervorgetreten ist, sowie auf die Art der Führung seiner Stellung als Betriebsdirektor, die in der Frei-

b.w.

zügigkeit in der Weitergabe technischer Informationen und den gegebenen Aufklärungen über Betriebsnotwendigkeiten beispielsweise ihren Ausdruck fand, zurückzuführen.

Der Betriebsrat ist der Meinung, dass sicherlich eine andere Form der Verabschiedung des Herrn Schröder gewählt worden wäre, falls die Stellungnahme des Betriebsrates dem Aufsichtsrat und dem Vorstand bekannt gewesen wäre. In diesem Zusammenhang weist der Betriebsrat darauf hin, dass im Badenwerk der Betriebsratsvorsitzende Sitz und Stimme im Aufsichtsrat hat, ebenso bei der Neckar A.-G., wo der Betriebsratsvorsitzende ausserdem noch Sitz und Stimme im engeren Ausschuss des Aufsichtsrates hat. Diese Regelung ist ausserhalb einer gesetzlichen Regelung ebenso auf Freiwilligkeit aufgebaut wie bei uns.

Wir bitten daher zu prüfen, ob eine solche Regelung nicht auch für das Grosskraftwerk Mannheim angebracht ist, da auf diese Weise ein erster Schritt in der Richtung der Erfüllung des § 22 der Verfassung, der eine Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Gestaltung und Verwaltung des Betriebes vorsieht, getan würde und zwar auf freiwilliger Grundlage, wodurch eine wesentliche Unterstützung der Arbeit des Betriebsrates geleistet würde, der als sein erstes Ziel die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Leitung des Werkes ansieht, zur Erzielung einer den Wiederaufbau unserer Wirtschaft fördernden Arbeitsleistung der Belegschaftsmitglieder des Werkes.

Betriebsrat der Grosskraftwerke
Mannheim Akt.-Ges.

gez. Dr. Töller.

D. an Vorstand.

Heidelberg , den 19.8.1947 .
Dr.H./M.
- 575 -

Termin mit 1 P
Braun Stuttgart
27-8. 10 h.

K o n f e r e n z mit Herrn Dipl.Ing.S c h r ö d e r :

1.) Herr Dipl.Ing.Schröder übergibt seinen Dienstvertrag und seinen Ruhegehaltsvertrag .

2.)Der Aufsichtsrat der Grosskraftwerke Mannheim A.G. besteht z.Z t. aus folgenden Personen :

Oberbürgermeister B r a u n als Vorsitzender
Oberpräsident B ö g l e r , Neustadt a.d.H. ,
stellvertretender Vorsitzender

Mitglieder :
Oberbaudirektor F e t t w e i s s vom Badenwerk
Oberbaudirektor S c h r ä d e r von den Städt.Werken Mannheim
Direktor K u h n vom Arbeitsamt Mannheim
I.Bürgermeister T r u m p f h e l l e r, Mannheim
Stadtrat H e t t i n g e r , Mannheim ,
Redakteur M ü l l e r , Ludwigshafen ,
Oberbürgermeister B a u e r , Ludwigshafen ,
Direktor P e t e r und
Direktor S t a u f f e r von den Pfalzwerken .

3.) Die Wünsche des Herrn Direktor Schröder gehen dahin , dass er in anständiger Form bei den Grosskraftwerken Mannheim A.G. ausscheidet . Jetzt hat sich das Ausscheiden wie folgt vollzogen :

Am 15.7.1947 ist Direktor Schröder zu Direktor M arg u e r r e bestellt worden und es ist ihm im Anschluss unter Berufung an eine im Januar 1947 gehaltene Unterredung gesagt worden , dass jetzt ein Nachfolger für Herrn Schröder da sei u.zw. in der Person des Herrn Oberingenieur G e i g e r, bisher IG-Farben,Höchst . Dieser Nachfolger ist nicht Vorstandsmitglied geworden,

sondern ist einfacher Oberingenieur. Maguerre wiederholte seine früher geäusserte Auffassung , dass Herr Schröder für den Posten , welchen er inne hat, nicht geeignet sei und ausscheiden müsse, nachdem er ein von Maguerre im Januar gemachtes Angebot, einen anderen Posten zu versehen , ausgeschlagen habe . Herr Maguerre warf bei dieser Gelegenheit Herrn Schröder noch vor, dass er ihn wiederholt nicht in entsprechender Weise unterstützt habe, insbesondere nicht gegenüber dem früheren Betriebsratvorsitzenden S o h n, mit dem H err Marguerre wiederholt Auseinandersetzungen hatte . Herr Marguerre beanstandete , dass Herr Schröder engeren Kontakt mit dem Betriebsrat hatte als er selbst .

Eine Stunde nach der Unterredung mit Herrn Marguerre wurde die Abberufung des Herrn Schröder der Belegschaft durch Anschlag an verschiedenen Stellen des Betriebs bekanntgegeben. In der Bekanntmachung ist von einer getroffenen Vereinbarung die Rede. Eine solche Vereinbarung ist tat-sächlich nicht getroffen worden . Herr Marguerre hat allerdings am Schluss der Unterredung mit Herrn Schröder gesagt : " Sind Sie damit einverstanden , dass nach aussen hin die Sache so dargestellt wird, dass Ihr Ausscheiden auf Grund einer freundschaftlichen Vereinbarung erfolgt ?" . Daraufhin sagte Herr Schröder: " Irgendeine Form müsste wohl gefunden werden " . Er hat sich aber nicht ausdrücklich einverstanden erklärt . Schon im Januar hat Herr Schröder Herrn Marguerre erklärt , dass er keinesfalls so wie Herr Marguerre es verlangte , der Belegschaft erklären würde, er wolle auf seinen eigenen Wunsch die Betriebsdirektion abgeben .

4.) Der Vorstand der Grosskraftwerke Mannheim A.G. besteht jetzt aus Herrn Marguerre als Vorsitzenden , Herrn Direktor W i m m e r (kaufmännischer Direktor und Stellvertreter des Vorstands) , ferner ist Herr von L i e b e n s t e i n jetzt stellvertretendes Vorstandsmitglied nach dem Ausscheiden des Herrn Schröder . Herr von Liebenstein stand schon

früher als technischer Direktor in den Diensten des Grosskraftwerks ohne Vorstandsmitglied zu sein . Er war dann im Krieg und ist aus der Gefangenschaft zurückgekehrt .

5.) Herr Dr.Marguerre betrachtet Herrn Schröder so , als wenn er nicht mehr vorhanden und in den Diensten des Grosskraftwerks wäre . Er betitelt ihn auch in den Schriftstücken nicht mehr als " Direktor " , sondern als " Dipl.Ing." In den ersten Tagen wurde Herr Schröder in dem Werk noch als Direktor betitelt , dann ist offenbar die Weisung von oben ergangen , dies zu unterlassen . Herr Schröder musste noch am 15.7. sein Büro räumen. Man stellte ihm in Aussicht, ihm ein anderes Büro zu geben. Er hat es bisher nicht bekommen . Herr Schröder hat eine Werkswohnung im Verwaltungsgebäude des Werks und hält sich jetzt dort auf .

Herr Schröder darf jetzt auch keinen Firmenwagen mehr benützen. Man hat ihm ausdrücklich erklärt, er sei kein Vorstandsmitglied und könne einen Wagen des Grosskraftwerks nicht mehr benützen .

Weiterhin hat man Herrn Schröder erklärt , er würde nur noch diesen Monat seine Meldekarte vom Grosskraftwerk unterschrieben erhalten, im nächsten Monat müsse er sehen, wer ihm diese Karte abzeichnet .

Herr Schröder ist nicht etwa jetzt auf Werksvertrag angestellt, sondern er soll bis zum Ende der Vertragszeit als beratender Ingenieur zur Verfügung des Vorstands stehen. Herr Schröder könnte nach dem Brief des Herrn Marguerre auch noch anderweitig tätig sein , er beabsichtigt aber nicht dies jetzt zu tun .

Herr Schröder ist seit 1937 bei dem Grosskraftwerk . Seite 1943 war er stellvertretendes Vorstandsmitglied . Herr Marguerre hat selbst beantragt , dass Herr Schröder stellvertretendes Vorstandsmitglied wird . Herr Marguerre

stand damals vor einer grösseren Operation und wollte deswegen den Vorstand komplettieren .

6.) Nach dem Umfang des Briefes vom 25.Juli hat Herr Schröder nichts besonderes unternommen. Er hat lediglich mit Brief vom 7.August gegenüber dem Grosskraftwerk und gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sich seine Stellungnahme zu der Entlassung vorbehalten . Zu bemerken ist noch , dass Herr Schröder am 23.Juli den bei unseren Akten befindlichen Brief an Herrn Oberbürgermeister Braun geschrieben hat . Dies ist vor der Entscheidung der Aufsichtsratsitzung geschehen .

Ausserdem hat Herr Schröder am 23.Juli Herrn Marguerre den heute übergebenen Aktenvermerk vorgelegt, in dem er unter Hinweis auf den Ruhegehaltsvertrag vom 29. 12.1944 um eine Bestätigung über seine Versetzung in den Ruhestand gemäss Ziff. 4 c des Ruhegehaltsvertrages ersucht . Natürlich gilt der Eintritt des Ruhegehaltsvert rages erst vom 27.Mai 1948 ab .

7.) Es erscheint zunächst notwendig, dass ich in der Angelegenheit des Herrn Schröder mit Herrn Oberbürgermeister Braun spreche . Ob ich zur Vorbereitung dieser Aussprache einen Brief an Herrn Oberbürgermeister Braun schreibe, wäre noch zu überlegen .

H err Schröder ist der Meinung , dass das Hinziehen seiner Angelegenheit gar keinen Zweck hat, allerdings muss Herr Schröder unter allen Umständen eine Wohnung in Mannheim erhalten, bezw. neu erhalten . Die Familie des Herrn Schröder besteht aus ihm selbst , seiner Frau und seinen beiden Kindern im Alter von 11 und 17 Jahren . Die derzeitige Wohnung besteht aus 3 Z immern mit Küche und Nebenräumen .

Herr Schröder ist früher in der Leibnitzstrasse ausgebombt worden und hat dann die Wohnung im Werk erhalten.

Seine derzeitige Stellung im Werk empfindet Herr Schröder als unmöglich und unwürdig. Er hat die Sympathien des Betriebsrats und der Belegschaft, kann aber keine Funktion mehr ausüben . Herr Schröder beabsichtigt entweder auswärts eine geeignete Stellung anzunehmen - gewisse Fühler hat er schon ausgestreckt - bezw. sich in Mannheim oder in der Nähe von Mannheim als beratender Ingenieur niederzulassen .

Herr Schröder steht mit mir auf folgendem Standpunkt : Entweder bleibt er bis zum Ablauf der Kündigung Vorstandsmitglied und übt seine Funktion weiter aus , oder er geht sogleich in Urlaub und stellt jede Tätigkeit ein, während die sonstigen Verpflichtungen des Grosskraftwerks weitergehen . 2)

Ausserdem hat Herr Direktor Schröder noch Erfinderansprüche gegenüber dem Grosskraftwerk , deren Geltendmachung er sich vorbehalten muss . Am besten werden diese Erfinderansprüche im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden geregelt . 3) Es handelt sich vor allem um die durch Herrn Schröder herbeigeführte Verbesserung des Feuerungsverfahrens.

Es handelt sich schliesslich darum , dass der Aufsichtsrat Herrn Schröder eine anständige Ausscheidungserklärung abgibt, in der seine Verdienste anerkannt und zum Ausdruck gebracht wird, dass auf Grund freundschaftlicher Vereinbarung das Ausscheiden zustande kommt . 4)

Abschrift

D i e n s t v e r t r a g

Zwischen der Grosskraftwerk Mannheim Akt iengesellschaft (GKM) und Herrn Direktor Dipl.Ing.Theodor S c h r ö d e r , geb. am 8.A pril 1901 zu Dresden, wird nachstehender Dienst vertrag geschlossen :

1.) Durch Beschluss des Aufsichtsrates des GKM in seiner Sitzung in Mannheim am 27.Mai 1943 wurde Herr Schröder auf die Dauer von fünf Jahren als stellvertretendes Mitglied in den Vorstand des GKM berufen . Seine Tätigkeit wird bestimmt durch das Aktiengesetz, die Satzung des GKM, die Geschäftsordnung für den Vorstand , die Weisungen des Vorsitzers des AR. und des Vorsitzers des Vorstandes .

2.) Innerhalb des Vorstandes ist Herrn Schröder als Sachgebiet die unmittelbare Führung des Kraftwerkbetriebes als Betriebsdirektor übertragen .

3.) Herr Schröder hat seine Arbeitskraft uneingeschränkt in den Dienst des GKM zu stellen . Nebenarbeiten b edürfen der Zustimmung des Votsitzers des Aufsichtsrates . Über alle geschäftlichen Vorgänge hat Herr Schröder nach aussen hin strengstes Stillschweigen z u bewahren . Erfindungen, die Herr Schröder macht , werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt .

4.) Herr Schröder erhält für seine Tätigkeit ain Jahresgehalt von RM 16.000.- , zahlbar in mónatlichen Raten jeweils nachträglich am Monatsende . Ausserdem erhält Herr Schröder eine Betriebsersparnisprämie, deren Berechnung in der gleichen Weise wie für die oberen Betriebsbeamten vom Gesamtvorstand festgelegt wird . Sie ist so bemessen , dass sie bei, an den technischen Möglichkeiten der Anlage gemessen , erstklassigen Ergebnissen ca. RM 6 000.- erreichen kann. Nach den z.Zt. bestehenden Regeln würde dies 5 Kohlen- und 3 Reparatur-Prämienanteile bedeuten . Herr Schröder erhält jährlich 24 Arbeitstage Urlaub .

5.) Herr Schröder hat Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung auf Grund der"Richtlinien für die

Gewährung von Versorgungszuwendungen " des GKM von Weihnachten 1940 und eines besonders abzuschliessenden Vertrages.-

6.) GKM schliesst für Herrn Schröder eine Unfallversicherung ab , die Herrn Schröder folgende für Vorstandsmitglieder geltende Leistungen gewährt : Für den Todesfall RM 50.000.- , für den Invaliditätsfall RM 150.000.- , Tagegeld RM 50.- .

7.) Der vorliegende Vertrag läuft in Übereinstimmung mit der Berufungszeit in den Vorstand bis zum 27.Mai 1948 und kann vorbehaltlich des § 2 626 BGB frühestens zu diesem Termin gekündigt werden . Erfolgt nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Berufungszeit eine Neuberufung in den Vorstand , so gilt der Vertrag als gekündigt .

8.) Der Wohnsitz ist in Mannheim zu nehmen .

9.) Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Mannheim .

Mannheim , den 29.Dezember 1944 .

Für den Aufsichtsrat der
Grosskraftwerk Mannheim AG.
Der Vorsitzer
gez. Unterschrift gez. Th. Schröder
Oberbürgermeister 9.I.45

A b s c h r i f t

Ruhegehaltsvertrag.

Zwischen dem Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft, nachstehend GKM genannt und

Herrn Direktor Dipl.Ing. Theodor Schröder, geb. 8. April 1901 zu Dresden ist nachstehender Ruhegehaltsvertrag abgeschlossen:

1.) GKM gewährt Herrn Schröder Anspruch auf Ruhegehalt und seinen Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld im Rahmen der "Richtlinien für die Gewährung von Versorgungszuwendungen" des GKM von Weihnachten 1940, sofern im folgenden nicht etwas anderes festgelegt wird.

2.) Das Dienstalter des Herrn Schröder wird für den 27. Mai 1943 vereinbarungsgemäss auf elf Dienstjahre festgesetzt.

3.) Leistungen auf Grund einer Unfallversicherung mindern das Ruhegehalt nicht.

4.) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt:

a) auf Wunsch des GKM oder des Herrn Schröder nach Vollendung seines 65. Lebensjahres;

b) wenn Herr Schröder körperlich oder geistig unfähig wird, die Pflichten seiner Dienststellung zu erfüllen;

c) bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens GKM.

5.) Ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand und damit auf Ruhegehalt besteht nicht, wenn Herr Schröder

a) durch eigenes grobes Verschulden einen wichtigen Grund zur Kündigung gegeben hat und aus diesem Grunde entlassen ist;

b) vor Vollendung des 65. Lebensjahres seinen Dienst beim GKM freiwillig aufgibt, ohne dass das GKM ihm einen wichtigen Grund dazu gibt.

6.) Übt Herr Schröder nach Versetzung in den Ruhestand vor ~~sei~~ seinem 65. Lebensjahre eine Erwerbstätigkeit aus, so wird das Ruhegehalt um den Betrag gekürzt, um den der Ertrag aus dieser Tätigkeit zuzüglich des Ruhegehalts die Gesamtbezüge überschreitet, die der Festlegung des Ruhegehalts zugrunde gelegen haben. Diese Kürzung tritt

nur dann nicht ein, wenn Ruhegehalt gewährt werden muss, weil das GKM das Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund gekündigt hat.

7.) Die Zahlung der Ruhegehaltsbeträge endet mit Ablauf des dem Ableben des Herrn Schröder folgenden 3. Kalendermonats, wenn Herr Schröder ihm gegenüber unterhaltsberechtigte Erben hinterlässt, andernfalls mit Ablauf des Sterbemonats.

8.) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt für jede Waise nach Ablauf des Monats in dem sie stirbt oder das 21., sofern sie sich noch in einer Berufsausbildung befindet, in dem sie das 25. Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats in dem die Witwe stirbt oder sich wieder verheiraten sollten.

Mannheim, den 29. Dezember 1944.

Für den Aufsichtsrat der
Grosskraftwerk Mannheim A.G.
Der Vorsitzer
gez. Unterschrift
Oberbürgermeister.

gez. Th. Schröder
9.I.45

18.8.47

(1)

Information

Zu einer kurzen Unterredung mit H. Oberb. Braun am 22.1.47 erwähnte dieser selbst, daß ihm das Großkraftwerk Mannheim als ein komplizierter Laboratoriumsbetrieb erscheine, daß aber das A und O meines Falles wohl wäre, daß H. Dr. Mg nunmehr seit 25 Jahren dieses Werk selbständig und verantwortlich führe.

Diese beiden Kriterien erscheinen mir zutreffend für den Untergrund der Vorgänge, die nunmehr zu meiner Abberufung führten.

Als ich 1937 auf die Aufforderung von H. Dr. Mg. nach Mannheim ging, lagen 13 Jahre Praxis hinter mir, die ich bei erstklassigen Firmen verbrachte. Schon in den ersten Jahren meiner unmittelbaren Tätigkeit im Werksbetrieb, wurde mir - wie jedem Anderen, der Kraftwerke von anderwärts kennt - klar, in welchen Zustand Material und Personal hier heruntergewirtschaftet waren.

Die dann folgenden Neubauten für das unterirdische Werk, weiterhin die Erweiterungen im Hauptwerk selbst, haben keine Atempause zu einer gründlichen Auffrischung gelassen. Es folgte der Krieg mit unübersehbaren Erschwernissen, Ausfällen von Ersatzteilen usw. Wenn auch die Flieger-

angriffe, mit Ausnahme eines Stillstandes von 7 Wochen, das Werk nicht ausser Betrieb setzten, es als Ganzes überleben liessen, so waren doch die letzten Kriegsjahre einer furchtbaren Überanstrengung der Anlage gleichzusetzen, die in allen Fügen des Unternehmens zu spüren war.

Mit diesem Handicap habe ich im Sept. 1944, noch in den letzten schwierigen Kriegsmonaten, meine Stellung als Betriebsdirektor angetreten und durchgehalten, ohne Schiffbruch zu erleiden.

Dieses Zeugnis werden mir alle im Aufsichtsrat vertretenen Stromabnehmer: Badenwerk, Pfalz- u. Stadtwerke Mannheim wahrheitsgetreu ausstellen müssen. Das müßte herausgestellt werden, um nunmehr aus Zweckgründen nachträglich gemachten Behauptungen entgegenzutreten.

Differenzen mit H. Dr. Mg sind in meinen 10 jährigen Dienstzeit beim AKM erst in den letzten 2 Jahren aufgetreten, wo es sich von selbst ergab, daß ich selbstständiger arbeiten mußte. z. B. war H. Dr. Mg beim Eintreffen der Amerikaner 9 Wochen vom Werk abwesend. In der ersten

Zeit hatte ich mich einer steten Förderung von H. Dr. Mg zu verschen; wann der Umschwung einsetzte, war nicht zu bemerken. Ich kann nur vermuten, daß er den seinerzeit vor seiner Operation 1943 unternommenen Schritt, der ihm durch seine schwere Krankheit diktiert wurde, mich zum stellv. Vorstandsmitglied zu machen, spätestens mit seinen weiteren Plänen nicht mehr in Einklang bringen konnte. Die seinerzeitige unbedingte Ablehnung des H. v. Liebenstein seitens des H. Oberb. Remmiger wurde nach dem Zusammenbruch u. Rückkehr der kriegsteilnehmer für ihn gegenstandslos. Es mußten Gründe gefunden werden, die Angelegenheit wieder in einem für ihn passenden Sinn zu rangieren. Vielleicht erwartete man auch bei meinem Nachfolger auf dem Vorstandsposten eine größere Sicherstellung der Belange von H. Mg. jr, der Abteilungsleiter des Wärmewirtschaftl. Büros ist.

Ich bedauere sehr, daß nicht der richtige Moment gefunden worden ist, über

diese Dinge unter 4 Augen offen zu sprechen.
Es wurde vielmehr von den daran interessierten Herren, die diese Schwankung zu eigenen Interessen weidlich ausnützten, durch Zuträgerei geschürt, bis das Ziel erreicht war. Die auf dem Fuß folgende Umorganisation durch rigorose Einschränkung des Machtbereiches des Betriebsleiters hat vieles zerschlagen, was im Werksinteresse weiter am Leben hätte bleiben müssen.

Die gegen mich schriftlich angeführten Punkte sind nur Scheingründe, der Satz: "für diesen Posten reinergeht in der Not der Kriegszeit äußerstehen" läßt schon tiefer blicken. Es ist kaum glaubhaft, daß ein H. Dr Mg, einen Mann erst 8 Jahre lang fördert, um nachher feststellen zu müssen, daß dessen „Charakter und sonstige Eigenschaften" für das Werk unbrauchbar sind. Es gehörte wenig Intelligenz dazu, dieses abgekartete Spiel zu durchschauen, ein gewaltiges Maß von Gutmütigkeit und Ausdauer dazu, den dauernden Provokationen der letzten Monate stand zu halten.

Meine Existenz und die meiner Familie, die nach 10 jähriger Tätigkeit gesichert erschien, wird nun noch durch die Art und Weise bedroht, mit der man meinen Abgang erzwingt und die bestehenden Kontrakte mißachtet.

Theodor Cassau

Theodor Schröder
Direktor

Mannheim, den 23.7.1947

Herrn Gen.-Dir. Dr. Marguerre

Unter Hinweis auf den Ruhegehaltsvertrag vom 29.12.1944 ersuche ich um eine Bestätigung über Versetzung in den Ruhestand gemäss Ziffer 4 c.

Hochachtungsvoll !

Th. Schröder

Dir. Theodor Schröder
Plinaustrasse 12

Mannheim-Neckarau, den 23.7.1947

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister B r a u n !

In dem neuen Beamtengesetz ist verankert, dass Recht und Billigkeit die Richtschnur für den Vorgesetzten bei allen Massnahmen, die er seinen Untergebenen gegenüber zu treffen hat, darstellen.

Ich habe bei dem seinerzeitigen Umbesetzungsvorschlag den Herr Dr. Marguerre im Jan.ds.Js. machte, in Abrede stellen müssen, dass für meine Versetzung ein dienstliches Bedürfnis vorliegen könne: weder Dienstunfähigkeit, noch schwerwiegende Dienstverfehlungen treffen zu.

Die fragliche Stelle im maschinentechn. Büro konnte jederzeit mit einem neuen Herrn besetzt werden. Die Betriebsleitung erfordert jedoch einen Mann, der den Betrieb und die Neubauten seit Jahren kennt, andernfalls würden schädliche Rückwirkungen folgen.

Es ist mir seitens unserer Stromabnehmer niemals etwas zu Ohren gekommen, das mir als Vorwurf zur Last gelegt werden könnte.

Soweit besondere Anweisungen von der Werksleitung vorlagen, sind diese von mir nach bestem Vermögen befolgt worden. Dass ich diese rekapitulierte, geht u.a. aus meinem Schreiben vom 5. Oktober 46 an Herrn Dr. Marguerre hervor, das sich auf die mir im Aug. 44 zugeleiteten "Grundsätzlichen Richtlinien für die Betriebsführung" bezog. Im übrigen war für mich lt. Dienstvertrag das Aktiengesetz für meine Tätigkeit als stellv. Vorstandsmitgl. massgebend, das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft zu wahren.

Als ich mich, Herr Oberbürgermeister, am 18. März 46 mit der Bitte um Klärung der Stellvertretung von Herrn Dr. Marguerre an Sie wendete, erhielt ich am 29.3. mitgeteilt, dass die Angelegenheit nach Berufung des neuen Aufsichtsrates erneut aufgegriffen würde.

Es wurde dabei gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass " ich mich sowohl wie Herr Dir. Wimmer in der Stellvertretung bisher gut verstanden habe".

Es war deshalb für mich und auch für die Belegschaft völlig überraschend, als mir Herr Gen.-Dir. Dr. Marguerre am 15. Juli nunmehr ohne Bekanntgabe neuer Gründe erklärte, dass ich sogleich meinen Posten zu verlassen habe und nach Ablauf der Berufungszeit eine Wiederwahl in den Vorstand entfalle.

In diesen Tagen sind es lo Jahre gewesen, die ich hier im GKM verbrachte. Es wird sich erweisen, ob meine aufopfernde Arbeit für dieses Werk in Mannheim fruchtbar war oder nicht.

b.w. -2-

Bei der Bekanntmachung an die Belegschaft ist in mir unverständlicher Art und Weise verfahren worden. Meine Dienstgrade als techn. Dir. und als stellv. Vorstandsmitglied wurden übergangen und mir die Rolle eines beratenden Ingenieurs zugewiesen. Da keinerlei Gründe, wie z.B. "Organisationsänderung" oder dergl. an ~~aufgegeben~~ wurden, hat dieses Vorgehen intern und extern Anlass zu falschen Vermutungen gegeben. Ich kann dies nicht mit meinen ferneren Interessen in Einklang bringen und lege gegen diese Diskreditierung Verwahrung ein.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, veranlassen zu wollen, dass diese Angelegenheit aufgeklärt und durch neuen Anschlag bereinigt wird.

Sollten Sie es wünschen, mich vor der Aufsichtsratsitzung zu sprechen, so bitte ich Sie, mir Bescheid zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

Th. Curtius

1 Anlage:

Mannheim, den 16.1.1947

Herrn
Direktor S c h r ö d e r
M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr S c h r ö d e r ,

Der Verlauf, den unsere Unterredung genommen hat, läßt es mir notwendig erscheinen, einiges schriftlich zu fixieren.

Ich habe Ihnen den Vorschlag gemacht, die Betriebsdirektion abzugeben und dafür die maschinentechnische Abteilung unter wesentlicher Erweiterung Ihrer bisherigen Aufgaben zu übernehmen. Sie sollen klarer Chef der Abteilung sein, die außer ihren bisherigen Arbeiten noch entsprechend einer von Ihnen gegebenen Anregung eine von der Betriebsleitung unabhängige Ausführung abteilung erhalten soll, außerdem den Wohnungsbau, die Hausverwaltung, ferner die Oberbauleitung, solange diese notwendig ist und zudem die ganze Bearbeitung des Städte-Heizungsprojekts. Als Grund habe ich Ihnen angegeben, daß ich Sie nach Ihrer Befähigung und Charakter entschieden geeigneter halte, diese Stelle zu bekleiden, als diejenige des Betriebsleiters, ohne daß ich damit irgendwie sagen will, daß Sie nicht in jeder Weise bemüht gewesen seien, Ihren Posten zu erfüllen.

Zu meinem Erstaunen sagten Sie mir, daß Sie dies als eine Degradierung ansehen müßten, nachdem Sie im Jahre 44 bereits einmal degradiert worden seien, indem Sie damals gegen Ihren Willen die Betriebsleitung hätten übernehmen müssen. Ich machte Sie auf diesen erstaunlichen Widerspruch aufmerksam und wies Sie darauf hin, daß Sie nicht nur die frühere Stellung wiederbekommen, sondern eine erweiterte Aufgabe und wies ferner darauf hin, daß es bei uns immer so gewesen sei, daß die Betriebsleitung der Verwaltung und den Verwaltungsabteilungen nachgeordnet war, sodaß es nichts als die Wiederherstellung eines früheren Zustandes sei, wenn nunmehr die Betriebsleitung nicht mit einem Direktionsposten zusammenfiel. Es hat sich dieses auch aus verschiedenen Gründen als sehr unzweckmäßig erwiesen.

Sie haben meinen Vorschlag abgelehnt mit der Begründung, daß trotz all dem vorhergesagten Sie dies als eine Zurücksetzung empfinden müssen und besonders dabei absprechend über den beabsichtigten Nachfolger in der Betriebsleitung, obwohl dieser nicht in die

-/-

Direktion eintritt, ~~Ausdruck~~ geäussert ~~geben~~.

Dieses ist der sachliche Verlauf; ich muß aber noch auf einige Punkte eingehen.

Sie haben darauf hingewiesen, daß Sie nunmehr der vierte Betriebsleiter seien, der gehen muß und es würde niemals möglich sein, unter meiner Leitung einen Betriebsleiter zu halten. Ich mache demgegenüber darauf aufmerksam, daß ich mit Herrn Oberingenieur D i e s e l 15 Jahre zusammengearbeitet habe, daß es uns in Zusammenarbeit gelungen ist, den Strompreis bis auf zwei Reichspfennige herunterzudrücken, eine für Mannheim sehr beachtliche Zahl. Herr Diesel schied dann aus, weil sein Herzleiden plötzlich eine solche Wendung nahm, daß er seinem Posten nicht mehr gewachsen war. Ich mußte schnell für einen Ersatz sorgen und nahm seinen seit vielen Jahren tätigen Assistenten. Leider wuchs dieser nicht mit seinen höheren Zwecken, sondern ließ bei seiner selbstständigen Stellung seiner Neigung zur Trägheit und anderen Sachen freien Lauf, sodaß die Zügel am Boden schleiften. Ich mußte ihn ersetzen, was während des Krieges außerordentlich schwierig war. Drei Leute von guten Qualitäten wurden mir trotz aller Bemühungen nicht freigegeben; dies war Herr S c h w a r z von Vereinigte Weiheim, Herr Direktor J u n k e r s vom Städtischen EW-Köln, ein Herr, dessen Name mir nicht mehr erinnerlich ist, vom Kraftwerk Muldenstein; schließlich bekam ich Herrn W i e g a n d , der infolge seiner uns verheimlichten Malaria schon körperlich garnicht in der Lage war, die Stelle auszufüllen und monatelang krank war. Die von Ihnen zitierten Beispiele besagen also garnichts, und wenn Sie nicht einsehen, daß Ihre Begabung auf anderem Gebiet als auf dem der Betriebsleitung und der Menschenbehandlung liegt, so kann ich Ihnen das nicht verübeln, aber es kann mein Urteil nicht ändern.

Leider haben Sie mir auch persönliche Motive untergeschoben, als ob Sie mir zu selbstständig gewesen seien, u.dgl. mehr. Ich bedauere das außerordentlich, da ich niemals nach persönlicher Zu- oder Abneigung zu handeln pflege und weiter Wert darauf lege, Mitarbeiter zu haben, die selbstständig denken und daher auch einmal anderer Meinung sind als ich. Wenn im übrigen es gelegentlich einmal vorgekommen ist, daß ich Vorhaltungen gemacht habe, weil ich über die eine oder andere Sache nicht informiert worden bin, so hat sich dieses niemals auf Sachen von wesentlicher Bedeutung bezogen und spielt in der heutigen Angelegenheit keine Rolle.

Wir haben verabredet, daß Sie sich die Angelegenheit noch eine Woche überlegen. Nachdem Sie mir aber erklärt haben, daß Sie die Ihnen angebotene Arbeit in gar keiner Weise interessiere und auch eine bedenkliche persönliche Animosität gegen Ihren vorgesehenen Nachfolger, H err K or d e s , zu Tage trat, muß ich mir vorbehalten, die ganze Angelegenheit nocheinmal durchzudenken.

Hochachtungsvoll

Marguerre

Der Oberbürgermeister
der Stadt Mannheim

Mannheim, den 29.März 1946.
Postschließfach 550

Sehr geehrter Herr Direktor Schröder !

Ihr Schreiben vom 18.März 1946, in dem Sie mir Aufklärung gaben über Ihre Persönlichkeit inbezug als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des Großkraftwerks Mannheim A.G. hat mein volles Interesse gefunden. Da Herr Dr. Marguerre z.Zt. voll die Geschäfte des Werkes zu führen in der Lage ist und Sie sowohl, wie Herr Direktor Wimmer sich in der Stellvertretung bisher gut verstanden haben, finde ich es für gut, wenn die Angelegenheit der Prüfung eines stellvertretenden Mitglieds des Vorstandes vom Großkraftwerk Mannheim vorerst in der Form wie bisher weiter bestehen bleibt. Die Angelegenheit kann, wenn die neuen Wahlen getätigt sind und neue Männer in den Aufsichtsrat berufen sein werden, erneut aufgegriffen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Herrn
Betriebsdirektor S c h r ö d e r
M a n n h e i m
Großkraftwerk A.G.

O/0841

Eilt | Dringend

Heidelberg, 15. August 1947
Dr.O./Kr.

Betr.: Theodor Schröder, Mannheim-Neckarau.

Aktennotiz.

Besprechung mit Herrn Dipl.Ing.Schröder.

Herr Schröder, der sich z.Zt. in Rheinbach zur Erholung befindet, ist für einen Tag nach Heidelberg gekommen, weil keine tel. Verbindung mit Rheinbach herzustellen ist. Herr Schröder ist in Rheinbach telephonisch zu erreichen unter der Nummer 455 oder 456 (Gasthof zum Neckartal b. Waibel).

Diese Angelegenheit spitzt sich immer mehr zu. Nachdem man Herrn Schröder durch ein Überraschungsmannöver ausgebootet hat, wird nunmehr der Versuch gemacht, seine Position immer mehr einzuengen. Es soll ihm der Dienstkraftwagen entzogen werden, er soll seine Dienstwohnung räumen. Die weitere Unterzeichnung der Meldekarte für den Bezug der Lebensmittelkarte wird verweigert.

Es ist wohl nunmehr erforderlich, so schnell wie möglich in einem energischen Schreiben gegenüber des Grosskraftwerk Mannheim den Standpunkt des Herrn Schröder darzulegen, insbesondere auch in rechtlicher Hinsicht. Der Widerruf eines Vorstandsmitgliedes oder stellvertretenden Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Aufsichtsrats ist nämlich nach dem Aktiengesetz nur aus einem wichtigen Grunde zulässig. Ein solcher wichtiger Grund ist in vorliegendem Falle nicht gegeben. Herr Schröder hat sich ~~auch~~ immer alle Rechte vorbehalten, sodass auch keine freiwillige Einigung konstruiert werden kann. Herr Schröder hat sich nur mit dem Anschlag im Werk, der sich bei den Aktenbefindet, einverstanden erklärt, aber nur auf Grund einer Vereinbarung mit Herrn Dr. Marguerre "im Sinne einer freundschaftlichen Einigung". Diese eng auszulegende Vereinbarung soll nun (vergl. Schreiben vom 25.7.47, 5. Absatz) anscheinend zur Begründung ~~des~~ W der Abberufung herangezogen werden. Diesem Punkt muss also Verwahrung eingelegt werden.

Es kann zwar nicht verhindert werden, dass die Abberufung aus wichtigem Grunde, auch wenn Herr Schröder den wichtigen Grund bestreitet, zunächst einmal im Handelsregister eingetragen werden muss (§ 75, Abs. 3, Satz 4 des Aktiengesetzes). Herr Schröder

kann vielmehr seinen Widerspruch nur im Klagewege geltend machen. Eine solche Klage wäre, wenn es taktisch günstig erscheint, in dem Schreiben bereits anzudrohen. Ferner wäre energisch dagegen zu protestieren, dass Herr Schröder, dessen Dienstvertrag und Abberufung offiziell noch bis nächstes Frühjahr läuft, jetzt schon seine Rechte aus dem Anstellungsvertrag und aus seiner Stellung im Werk beschnitten werden. Selbst wenn mit Herrn Dr. Marguerre der Weg der direkten Verhandlung nicht beschritten werden soll, so müsste doch mindestens in allernächster Zeit mit Herrn Oberbürgermeister B r a u n gesprochen werden.

Herrn Dr. Heimerich zur gefl. vordringlichen Kenntnisnahme mit der Bitte, vor der Weiterfahrt nach Siedelsbrunn zunächst einmal zu entscheiden, ob wir das Mandat übernehmen oder nicht.

Diese Sache kann wohl nur von Dr. H. persönlich bearbeitet werden, mit ein Empfehlungsschreiben an Dr. M. Vorhandlungen anknüpfen.

Hz

Mannheim 11.8.47

13. Aug. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Mir ging das im Abschrift beiliegende Schr. v. 7.8. zu, das mir unklar ist und widersprüchlich erscheint.

Meine Urlaubsadresse ist „Gasthof z. Neckartal" bei Wsibel, Rainbach über Neckargemünd.

Ich werde sie gelegentlich von dort aufsuchen.

Hochachtungsvoll

Theodor Adorno

1 Anlage

Abschrift

Herrn
Dipl.Ing. Theodor Schröder

Mannheim - Neckarau
Plinaustr. 12

KD/Br. 7.8.47

Betr.: Meldekarte.

Wir geben Ihnen beifolgend die unterzeichnete Meldekarte für die 105. Periode zurück und bitten Sie, diese künftig direkt der zuständigen Dienststelle zur Unterzeichnung vorzulegen. Nachdem Sie nicht mehr als Gehaltsempfänger gelten, können wir infolgedessen nicht mehr als Arbeitgeber in Betracht kommen, auch wenn Sie entsprechend der getroffenen Vereinbarung z.Zt. freiberuflich überwiegend für uns tätig sind.

Hochachtungsvoll!
Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft
gez. Wimmer gez. v.Liebenstein

1 Anlage.

Mannheim, 7.8. 47

8. Aug. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. O t t o !

Jn der Anlage Übergebe ich Jhnen die besprochenen Unterlagen:

Abschr. GKM.-brief vom 25.7.47

Stellungnahme hierzu vom 6.8.

A Durchschl.Schr. an OB und GKM vom 7.8.

Als Streiflicht zur hiesigen Lage, möchte ich noch erwähnen, daß heute der kaufm. Dir., Herr Wimmer bei einer Unterhaltung über den zu meiner Werkswohnung gehörenden Keller, den ich umräumen soll, verlauten ließ, daß es ein besonderes Entgegenkommen bedeuten würde, wenn man mir nunmehr noch die Meldekarte für das Arbeitsamt (Lebensmittelausweis!) unterschreiben würde. Ich würde ja hier nicht mehr arbeiten.

Hieraus erhellt, daß sich das schikanöse Verhalten auch nach unten fortsetzt - eine Folge der ersten Bekanntmachung.

Hochachtungsvoll!

Theodor Rudolph

Abschrift

Herrn
Dipl.Ing.
Theodor S c h r ö d e r
17a) Mannheim - Neckarau
Elinaustr. 12

Pers. GD-Wt. 25. Juli 1947

Wir bestätigen die persönliche Unterredung, die der unterzeichnete Generaldirektor, Herr Dr. Marguerre, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat mit Ihnen geführt hat.

Die Stellungnahme des Aufsichtsrates ist darin begründet, daß Sie wie Ihnen bereits vor 6 Monaten eröffnet wurde, aufgrund der gemachten Erfahrungen nicht mehr für die Stellung eines Betriebsdirektors geeignet gehalten werden. Sie waren für diesen Posten seinerzeit in der Not der Kriegszeit ausersehen worden, wobei für die Uebertragung dieses Postens die Hoffnung ausschlaggebend war, daß Sie in diese Stellung hineinwachsen würden. Sie hatten sich damals gegen die Uebernahme dieses Postens gewehrt, weil sie diese Versetzung, wie Sie es mehrfach zum Ausdruck brachten, als eine Zurücksetzung empfanden.

Im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat haben wir Ihnen im Januar angeboten, Ihre frühere Stellung als Leiter der Abteilung "M" unter Beibehaltung Ihrer Stellnng als Direktor wieder zu übernehmen. Sie lehnten dies ab, "weil es eine Zurücksetzung sei" und Sie keinerlei Interesse an dieser Stellung hätten. Bei dieser Stellungnahme blieben Sie auch nach einer 8-tägigen Bedenkzeit. Wir behielten uns ~~da~~ damals deshalb im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat das Weitere vor und haben nunmehr, nachdem ein Nachfolger gefunden werden konnte, hieraus die Konsequenzen gezogen. Wir sehen dabei davon ab, hier jetzt weitere Vorgänge zu erwähnen, die es immer deutlicher machten Daß Sie die Eignung als Vorstandsmitglied nicht besassen und die deshalb eine Verlängerung Ihrer Berufung in den Vorstand ausschlossen.

Da Sie mit der Entziehung des Postens als Betriebsdirektor jede Funktion in der Firma verloren haben, ist auch Ihre Abberufung als Vorstandsmitglied, die in der nächsten Aufsichtsrats-Sitzung bestätigt werden wird, die selbstverständliche Folge; auch mit einer Erneuerung Ihres Vertrages nach dessen Ablauf ist ~~(gemäß)~~ demgemäß nicht zu rechnen.

Wir haben vereinbart, daß wir nach aussen hin den eben geschilderten Vorgängen die Form einer Vereinbarung zwischen uns geben, womit Sie sich ausdrücklich einverstanden erklärten.

Bis zum Ablauf Ihres Vertrages Ende Mai 1948 erhalten Sie Ihr Gehalt - natürlich ohne die Stellenzulage der Kohlenprämie, die Entschädigung für die Mehrdienstzeit als Betriebsdirektor warweiter; Sie brauchen sich jedoch nur zur Auskunftserteilung und als beratender Ingenieur zur Verfügung des Vorstandes zu halten. Die Hauptaufgaben, zu deren Erledigung Sie herangezogen werden sollen, werden bei dem Projekt der neuen Kessel und bei dem Problem der Schlackenverwaltung liegen. Sie erhalten zur Durchführung dieser Aufgaben einen Arbeitsraum; die nötigen Hilfskräfte werden von der Abteilung "M" - gegebenenfalls über die

Generaldirektion - zur Verfügung gestellt. An eine bestimmte Arbeitszeit sind Sie nicht gebunden. Die speziellen Aufträge erhalten Sie von Fall zu Fall. Daneben stehen keine Bedenken, wenn Sie persönlich, soweit Ihre Tätigkeit für das Großkraftwerk dies zulässt und dessen Belange dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werde, anderweitig tätig sind.

Obwohl Ihre Tätigkeit bezw. Ihr Verhalten als Vorstand und Betriebsdirektor häufig sehr stark hinter den gestellten und auch zu stellenden Anforderungen zurückgeblieben ist, möchten wir es nicht unterlassen, anzuerkenn, daß Sie in vielen Fällen in technischer und organisatorischer Hinsicht gute Anregungen gegeben haben und es nie an Fleiss haben fehlen lassen."

Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft

gez. Dr. Marguerre gez. Dir. Wimmer

Die vorstehend ausgesprochene Abberufung ist nochmals in der Aufsichtsratssitzung vom 26. ds.Mts. besprochen und bestätigt worden und es ist, wie Ihnen bekannt, der Unterzeichnete beauftragt worden, Ihnen dieses zur Kenntnis zu bringen.

gez. Dr. Marguerre

Mannheim, den 6.8.47

Betrifft.- Stellungnahme.-

Seit dem 15.7.47 befinde ich hinsichtlich meiner Stellung in einem Schwebezustand, der auch nach der Aufsichtsratsitzung vom 26.7. nichtbeseitigt worden ist.
Laut Bekanntmachung vom 15.7. soll ich aus" meiner bisherigen Stellung ausgeschieden" sein, erhalte aber von Großkraftwerk seitdem bestimmte Aufträge. Nach einem Organisationsrundschreiben vom 30.7.47 soll " Herr Schröder alle Fragen der Projektierung der Schlackenlagerung sowie alle grundsätzlichen Fragen der Schlackenverwertung als Beratender Ingenieur bearbeiten. Schriftwechsel in diesen Fragen, durch den die Firma Verpflichtungen übernimmt, ist den zuständigen Stellen (Maschinentechn. Büro) zur Unterschrift zuzuleiten.
Dies geschieht also im Sinne des an mich als "Dipl.ing. Schröder" im Anschluss an die Aufsichtsratsitzung gerichteten Schreibens, das das Datum vom 25.7. trägt, jedoch mir erst am 31.7. zuging, worin im 4.Absatz zum Ausdruck gebracht wird, dass ich mit der Entfernung des Postens als Betriebsdirektor "jede Funktion in der Firma verloren" hätte.
Die in meinem Schreiben an den Vorsitzer des AR, Herrn Oberbürgerm. Braun vom 23.7. monierte Diskreditierung infolge des eingangs erwähnten Anschlages erfährt also durch die weiteren Massnahmen des GKH weitere Nahrung, trotzdem ich dagegen Verwahrung eingelegt habe, da dies nicht im Interesse meiner zukünftigen Existenz positiv gewertet werden kann.
Am 5.2.42, damals war ich Obering., wurde mir Handlungsvollmacht erteilt. Am 4.5.43 wurde mir der Titel eines techn. Direktors verliehen und durch Beschluss des AR. am 27.5.43 die Berufung in den Vorstand als stellvertretendes Mitglied beschlossen. Hierfür gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die nach meinem Dafürhalten bei den letzthin getroffenen Maßnahmen nicht gewahrt wurden.
Abgesehen davon, daß die Gründe, die zu meiner Abberufung als Betriebsdirektor angeführt wurden, sich bei einer Nachprüfung als nicht stichhaltig erweisen würden, geht man-

mehr die Firma "als selbstverständliche Folge" über meine sonstigen Belange und Rechte hinweg und versucht weiterhin, in dem Schreiben "Pers. GD-Wt." vom 25.7.47 mich mit Neuen Bedingungen und Unterstellungen festzulegen.Gegen Form und Inhalt dieses Schreibens,das angeblich im Auftrag des AR's mir zur Kenntnis gegeben wurde,lege ich Verwahrung ein.

Die zutreffenden beiden Verträge: mein Dienstvertrag und der Ruhegehaltsvertrag sind"Für den Aufsichtsrat der Großkraftwerk Mannheim AG." vom damaligen Vorsitzer,Herrn Oberbürgerm. Renninger unterzeichnet worden.Der Dienstvertrag sagt unter 1) aus:

" Seine Tätigkeit wird bestimmt durch das Aktiengesetz,die Satzung des GKM,die Geschäftsordnung für den Vorstand(wurde verlangt,aber nicht aufgestellt!) die Weisungen des Vorsitzers des AR. und des Vorsitzers des Vorstandes."

Unter Punkt 7.) heißt es:

"Der vorliegende Vertrag läuft in Übereinstimmung mit der Berufungszeit in den Vorstand bis zum 27. Mai 1948 und kann vorbehaltlich des §626 BGB frühestens zu diesem Termin gekündigt werden. Erfolgt nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Berufungszeit eine Neuberufung in den Vorstand,so gilt der Vertrag als gekündigt."

Theodor Amsden

Mannheim, 7.8.47

An die Großkraftwerk Mannheim AG.
Mannheim-Neckarau
Pfinaustr. 12

Zu Ihrem Schreiben vom 25.7.47, das ich von Ihnen unter dem Briefzeichen Pers. GD-Wt am 31.7. zugestellt erhielt, behalte ich mir eine Stellungnahme vor, nachdem ich mir zur Wahrung meiner Interessen einen Rechtsanwalt nehme.

Th. Braun

Mannheim, 7.8.47

An den Vorsitzer des Aufsichtsrates
der Großkraftwerk Mannheim AG!
Herrn Oberbürgermeister Braun.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Braun!

Es war mir leider nicht vergönnt, Sie in diesen Tagen persönlich sprechen zu können. Ich erlaube mir, Sie mit Durchschrift von meiner vorläufigen Antwort an die Großkraftwerk Mannheim AG. in Kenntnis zu setzen. Da ich Anfang nächster Woche in Urlaub gehe, wird in der Zwischenzeit in die Prüfung der Angelegenheit eingetreten und auf das Schreiben von 25.7.47 zurückgekommen werden können.

Ich verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Th. Braun

Wv. 14.8.47 ✓

Heidelberg, den 4. August 1947

Dr. O./U.

A k t e n n o t i z

Besprechung mit Herrn Dipl. Ing. Theodor S c h r ö d e r,
Techn. Direktor und stellv. Vorstandsmitglied der Grosskraft Mannheim AG., Mannheim-Neckarau, Plinaustr. 12, Tel. 48951, Klinke 22.

- - - - -

Durch Anschlag in den Grosskraftwerken Mannheim ist bekanntgegeben worden, daß Herr Dir. Schröder infolge einer getroffenen Vereinbarung mit dem Tage der Bekanntmachung aus seiner bisherigen Stellung ausscheide und für das Grosskraftwerk nur noch als beratender Ingenieur weiter tätig sein werde. Diese Veränderung in der Stellung des Herrn Schröder beruht auf einem Aufsichtsratsbeschluss, der erst nach dieser Bekanntmachung erfolgte und der ihm durch ein Schreiben des Grosskraftwerkes Mannheim, unterzeichnet von dem Vorstand, mitgeteilt wurde. Herr Schröder beanstandet hieran, dass ihm seine Abberufung nicht vom Aufsichtsrat mitgeteilt wurde.

Die Vorgänge, die zu der Abberufung des Herrn Schröder führten, sind kurz folgende:

Herr Schröder ist offensichtlich einer Intrige zum Opfer gefallen. Obewohl er politisch völligunbelastet ist, verbleiben zahlreiche andere Herren, die nunmehr das Spruchkammerverfahren passiert haben, in ihrer Stellung. Hinzu kommen politisch unbelastete Herren, die im Kriegsdienst waren. Hierdurch ist die Leitung des Grosskraftwerkes übersetzt und man versucht nunmehr, Herrn Schröder auszuboten. Herr Schröder hat Herrn Oberbürgermeister Braun um eine Unterredung vor der Aufsichtsratssitzung gebeten, diese ist jedoch nicht mehr rechtzeitig zustande gekommen, sie findet vielmehr erst am nächsten Mittwoch statt. Der Betriebsrat und die Belegschaft stehen auf Seiten von Herrn Schröder. Es wird seitens aller Herren des Grosskraftwerks Herrn Schröder seine fachlicher Befähigung ohne Einschränkung bestätigt.

Herr Schröder bittet uns um Unterstützung bei der Ordnung seines Rechtsverhältnisses zum Grosskraftwerk. Es handelt sich wohl vor allen Dingen um Verhandlungen mit Oberbürgermeister Braun und Generaldirektor Dr.M a r g u e r r e. Herr Schröder hat einen 5jährigen Dienstvertrag, der am 27.5.48 ausläuft; ferner ein Pensionsabkommen.

Herr Schröder hat das Gefühl, daß er von den maßgebenden Herren nicht loyal behandelt wird,und daß seine Gutmütigkeit bis jetzt missbraucht worden ist. Es handelt sich nicht nur um die Sicherung seiner vertraglichen Rechte, sondern auch um die Klarstellung seiner bisher unklaren Verhältnisses als beratender Ingenieur, insbesondere die Art seiner Beschäftigung, die keine solche in gewöhnlicher Arbeit sein darf.

Herr Schröder hat nunmehr auf Grund des bestehenden Ruhegeldsvertrages, Ziff. 4 c, seine Versetzung in den Ruhestand beantragt. Eine Antwort des Grosskraftwerks auf diesen Antrag ist noch nicht erfolgt; lediglich eine telefonische Anfrage, in der aber beiderseits keine endgültige Stellungnahme erfolgte.

Gegenstand der Besprechung mit Herrn Oberbürgermeister Braun am nächsten Mittwoch wird vor allen Dingen die Frage sein, ob das Schreiben des Grosskraftwerks vom 25.Juli 1947 als Stellungnahme des Aufsichtsrats aufzufassen sei und ob Herrn Schröder noch eine Antwort auf sein Schreiben vom 23. Juli 1947 zuteil werden wird. Die Aufsichtsratssitzung war am 26. Juli, also nach dem Datum. Herr Schröder hat das Gefühl, dass das Schreiben aber erst nach der Aufsichtsratssitzung verfasst und lediglich zurückdatiert wurde. Bei der maßgebenden Sitzung des Aufsichtsrats war Herr Schröder zugegen, wurde aber dann, als die Personalangelegenheiten an die Reihe kamen, zusammen mit seinem Nachfolger, hinausgebeten. Herr Schröder hat den Eindruck, dass der Beschluss nicht ganz reibungslos zustande gekommen ist, sein Zustandekommen vielmehr verschiedenen äusseren Umständen zuzuschreiben ist, wie vorgerückte Zeit am Samstagmittag, Erledigung vieler anderer Punkte der Tagesordnung vorher und bevorstehendes Mittagessen.

Aus einigen Einzelheiten, die mir Herr Schröder noch über seine Tätigkeit beim Grosskraftwerk berichtete, entnahm ich, dass er in einem ständigen zermürbenden Kleinkrieg mit

Generaldirektor Marguerre gestanden hat. Er hätte eigentlich sich schon längst zurückziehen müssen, aber er habe nicht kampflos das Feld räumen wollen. Ausserdem ist Herr Schröder der Ansicht, dass ihm ein gewisses Verdienst deshalb zukommt, weil er der einzige der Direktoren gewesen ist, der in der schwierigen Zeit während des und nach dem Zusammenbruch es beim Grosskraftwerk ausgehalten hat und alle Verantwortung tragen musste, während die anderen Herren sich nicht blicken ließen, insbesondere Herr Generaldirektor Marguerre sich nach Baden-Baden zurückgezogen hatte und von dort aus wegen Passierscheinschwierigkeiten lange Zeit nicht kommen konnte. (Es ist allerdings zu bemerken, dass Herr Schröder eine Dienstwohnung im Werke hatte, weil seine Privatwohnung in Mannheim ausgebombt war). Nach Rückkehr hat Herr Generaldirektor Marguerre in kleinlichster Weise an allen Maßnahmen des Herrn Schröder Kritik geübt. Er glaubte insbesondere dadurch von Herrn Schröder benachteiligt worden zu sein, daß er nicht von früher vom Grosskraftwerk in Baden-Baden angefordert worden sei und früher einen Passierschein erlangt hätte. Eines Tages verlangte Herr Generaldirektor Marguerre von Herrn Schröder, daß dieser ihm das Kennzeichen seines privaten Kraftwagens überlasse für seinen eigenen neu gekauften Wagen. Als Herr Schröder darauf hinwies, daß er seinen Wagen ja dienstlich dringend benötige, und das Kennbeichen nicht abgeben könne, wurde ihm gedroht und schliesslich die Polizei auf den Hals gehetzt, der er dann auch das Nummernschild aushändigte. Dadurch, dass sein eigener Wagen nunmehr nicht mehr zugelassen war und ein Wiederkaufsrecht darauf ruhte, hat der Verkäufer in der Angst, der Wagen könnte anderweitig beschlagnahmt werden, sein Wiederkaufsrecht ausgeübt. Auf diese Weise wurde Herr Schröder durch die Maßmahmen des Herrn Marguerre eines Sachwertes beraubt.

Unter diesen Umständen erscheint eine ersprießliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Herrn in Zukunft wohl nicht mehr möglich. Herr Schröder ist der 4. Betriebsleiter und techn. Direktor, mit dem sich Herr Dr. Marguerre überworfen hat, weil sie sich nicht seinem Verwaltungsstil anpassen.

Herr Schröder machte mir persönlich den Eindruck eines ruhigen, sachlichen, vornehmen Charakters, der eher zu gutmütig als zu aggressiv.

DIPL. ING. THEODOR SCHRÖDER

TECHN. DIREKTOR UND STELLV. VORSTAND
DER GROSSKRAFTWERK MANNHEIM A.-G.

MANNHEIM
LEIBNIZSTR. 6

FERNRUF 444 52

Mannheim, den

L e b e n s l a u f

Geboren: 8. April 1901 in Dresden
als Sohn des Kaufmannes Bernhard Schröder

Verheiratet: seit 1929, zwei Kinder

Ausbildung: Realgymnasium Dresden-Blasewitz

Abschluss: Studium in der T. H. Dresden,
Fachrichtung: Maschinenbau-Wärmetechnik,
Diplom-Prüfung 1924

1924/27: AEG - Lokomotiv-Fabrik Hennigsdorf b/Berlin

als Versuchs-Ingenieur für Staubfeuerungen und Kessel

1927/29: AEG - Abt. für Dampf-Turbinen

als Projekt-Ingenieur. Abnahme und Inbetriebsetzungen gelieferter Anlagen

1929/35: Kohlenstaubfeuerungs-Ges.m.b.H. (KSF) Berlin,

als Leiter des Konstruktionsbüros,
Bearbeiter von Entwicklungsarbeiten an Feuerungs-Anlagen in Zusammenhang mit Kesseln, Mühlenbau, Patentbearbeitung und Reisetätigkeit

1935/37: Kohlenscheidungs-Ges.m.b.H., Berlin,

Kesselberechnung, Aussendienst, Verkaufsabt., Bearbeitung von Gesamt-Projekten für moderne Kraftwerke

1937 bis jetzt: Grosskraftwerk Mannheim A.G., Mannheim-Neckarau,

Assistent des Betriebsleiters, später Obering., Beaufsichtigung der Instandsetzungsarbeiten und Revisionen der Kessel, Turbinen, Pumpen, Kohlen-förder- und Aufbereitungsanlagen.

Ab 1941: Oberbauleitung für den Erweiterungsbau des Kraftwerkes durch eine 60 MW-Anlage bestehend aus:
2 Hochdruckkesseln, 2 Vorschaltturbinen,
2 Kondensationsturbinen, mit sämtlichen
Pumpen und Zubehörteilen, Kohlenanlage usw.

Ab 1943: Technischer Direktor und Vorstandsmitglied.

Ab Sept. 1944: Übernahme der Betriebsleitung als Sachgebiet innerhalb des Vorstandes mit unmittelbarer Führung des Dampf-Kraftwerkbetriebes in Verbindung mit der Abstimmung der Energieversorgung der Stromabnehmer Stadt Mannheim und weitere Umgebung, Pfalzwerke, Badenwerk, EVR.

Erweiterung der sozialen Einrichtung des Werkes:
Wohnungsinstandsetzungen für Belegschaftsmitglieder,
Hausverwaltung, Neu-Einrichtung von Werkstätten.

Sonderaufgaben der Schlackenverwertung für Bausteinhersteller.

Kein Militärdienst durch UK-Stellung seitens des Kraftwerkes.

Abschrift

B e k a n n t m a c h u n g

Wir geben hiermit unserer Belegschaft bekannt, dass Herr Dir. S c h r ö d e r infolge einer getroffenen Vereinbarung mit heutigem Tage aus seiner bisherigen Stellung ausscheidet. Er wird noch für das Grosskraftwerk als beratender Ingenieur weiter tätig sein.

Die Betriebsleitung übernimmt Herr

Oberingenieur Hans G e i g e r,

der bisher im Werk Höchst der IG. Farbenindustrie in ähnlicher Stellung tätig war.

Mannheim, den 15. Juli 1947

Grosskraftwerk Mannheim, Aktiengesellschaft
gez. Dr. Marguerre gez. Wimmer

D. Küche I, Küche II, Pforte I, Pforte II, Pforte III, Ankleideraum, Elektroabteilung, Rep.Apt., Maschinenhaus, Kesselhaus, Mahlanlage, Werkstatt-WUA, Kohlenförderung, Neubau, Schwarzes Brett Verw.Geb., Betriebsrat.

J 2/GD-Wt.